

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2021	Gesundheitswesen	SM	15.	16/655	Justizvollzug	JuM
2.	15/5376	Verkehr	VM	16.	16/1558	Energie	UM
3.	15/5796	Gesundheitswesen	SM	17.	16/1632	Soziale Grundsicherung	WM
4.	15/5811	Verkehr	VM	18.	15/1723	Kommunale Angelegenheiten	UM
5.	16/369	Kommunale Angelegenheiten	VM	19.	16/697	Bausachen	WM
6.	16/1535	Bausachen	WM	20.	16/1461	Kommunale Angelegenheiten	VM
7.	16/1579	Verkehr	VM	21.	16/1688	Jugendschutz	SM
8.	16/1772	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	22.	14/4834	Technischer Umweltschutz	UM
9.	16/1839	Bau- und Wohnungswesen	WM	23.	16/1496	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
10.	16/1876	Verkehr	IM	24.	16/1567	Justizvollzug	JuM
11.	16/1891	Gewässerschutz	UM	25.	16/1699	Staatsanwaltschaften	JuM
12.	16/1911	Jugendschutz	SM	26.	16/1752	Gesetzesänderungen	MLR
13.	16/1961	Schulwesen	KM				
14.	15/5816	Ausländer- und Asylrecht	IM				

1. Petition 16/2021 betr. Umstrukturierung von Kliniken

Inhalt der Petition:

Der Petent ist der Auffassung, dass die Krankenhausstruktur im Ortenaukreis nicht verändert werden sollte.

Vorgeschichte/Aktuelle Entwicklung

Im Ortenaukreis übernehmen folgende Krankenhäuser mit neun Standorten die Allgemeinversorgung:

- Ortenau Klinikum Achern-Oberkirch (zwei Standorte, 262 Betten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Innere Medizin)
- Ortenau Klinikum Kehl (ein Standort, 142 Betten Chirurgie, Frauenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Innere Medizin)
- Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim (zwei Standorte, 486 Betten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Neurologie, Psychosomatische Medizin)
- Ortenau Klinikum Offenburg-Gengenbach (drei Standorte, 720 Betten und 16 Plätze Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Strahlentherapie, Urologie)
- Ortenau Klinikum Wolfach (ein Standort, 80 Betten Chirurgie, Innere Medizin)

Daneben versorgen im Ortenaukreis folgende Fachkrankenhäuser die Bevölkerung:

- Achertalklinik Ottenhöfen
- Epilepsiezentrum Kehl
- Parkinson-Klinik Wolfach
- MediClin Herzzentrum Lahr
- MediClin Klinik an der Lindenhöhe Offenburg.

Träger der allgemeinversorgenden Krankenhäuser ist ein Eigenbetrieb des Ortenaukreises. Der Ortenaukreis hat Überlegungen angestellt, die Krankenhausversorgung im Landkreis neu zu strukturieren und hat hierzu ein Gutachter beauftragt, verschiedene Modelle mit entsprechenden medizinischen Konzeptionen zu entwickeln. Anschließend sollen die Ergebnisse im Kreisrat beraten werden. Grund für eine Neustrukturierung ist u. a., dass an verschiedenen Klinikstandorten größere Investitionen für Instandhaltung erforderlich sind. Ergebnisse des Gutachters liegen noch nicht vor. Bereits jetzt hat der Kreistag beschlossen, den Krankenhausstandort in Gengenbach im 3. Quartal 2018 zu schließen.

Gemäß § 1 Landeskrankenhausgesetz hat die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen be-

darfsgerecht sowie in leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhäusern zu erfolgen.

Dass der Landkreis Überlegungen anstellt, wie er seine Krankenhausversorgung künftig gestaltet, ist angesichts der vielen allgemeinversorgenden Krankenhausstandorte im Ortenaukreis und der notwendigen Investitionen nachvollziehbar. In keinem anderen Landkreis in Baden-Württemberg werden an 9 Standorten allgemeinversorgende Krankenhausleistungen erbracht.

Die Planbettenzahl der allgemeinversorgenden Krankenhäuser im Ortenaukreis lag im Jahr 2016 mit 125 Betten über dem tatsächlichen Bedarf. Insofern ist ein Bettenabbau im Ortenaukreis möglich ohne die Versorgung zu gefährden.

Das Krankenhauswesen befindet sich aktuell aus vielerlei Gründen in einem Strukturwandel, zum Beispiel aufgrund der immer komplexeren medizinischen Behandlungsmöglichkeiten oder wegen der Einhaltung von Qualitätsvorgaben (Mindestmengen), der immer schwieriger werdenden Personalgewinnung und nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen. Deshalb wird es zu Konzentrationen und Schwerpunktbildungen im Krankenhauswesen kommen, die grundsätzlich zu begrüßen sind, da sie in der Regel zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung führen.

Da derzeit kein neues Medizinkonzept für die Krankenhausversorgung im Ortenaukreis vorliegt, kann keine entsprechende Bewertung vorgenommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/5376 betr. Verkehrswesen

Mit der Petition wird die Umsetzung eines Maßnahmenkatalogs zur Minderung von Raserei und Lärmbelästigung durch Motorräder begehrt. Dieser beinhaltet:

- Die Überprüfung der Auspuffanlagen von Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis (EU-ABE) auf Einhaltung der deutschen Zulassungsbedingungen sowie eine Sanktionierung von Manipulationen.
- Die Einführung der Halterhaftung oder Fahrtenbuchpflicht für Motorradfahrerinnen und -fahrer.
- Wirksame Geschwindigkeitsbeschränkungen für Motorräder in und bei betroffenen Ortschaften.
- Erhöhung der Sanktionen bei rücksichtslosem Fahrverhalten, angesprochen werden Führerscheinentzug, Fahrverbote, Stilllegung des Motorrads sowie eine Anhebung der Bußgelder.
- Einstufung von Lärm durch Motorräder, Quads und Sportwagen als Freizeitlärm.

- Nachhaltige umweltfreundliche Tourismuskonzepte für Verkehrslärm-geplagte Regionen.
- Absenkung der Lärmobergrenzen für Motorräder/Sportwagen/Quads auf 50dB.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der von vielen Bürgerinnen und Bürgern zu Recht kritisierte Motorradlärm ist ein Problem, dem die Landesregierung von Baden-Württemberg, soweit möglich, abhelfen möchte. Häufig geht es um beliebte Motorradstrecken und landschaftlich reizvolle Bundes- und Landesstraßen, die vor allem an Wochenenden und zu Urlaubszeiten stark befahren werden und damit für die Anwohnerinnen und Anwohner eine große Belastung darstellen. In solchen Fällen wird von den zuständigen Verkehrsbehörden beispielsweise geprüft, ob die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen für Motorräder vorliegen.

Der Lärm durch Motorräder wird aus unterschiedlichen Gründen als stark störend wahrgenommen. Dies liegt zum einen an der Lärmquelle selbst, nämlich dem Motorrad und dem sich aus anderen Umgebungsgläuschen stark hervorhebenden bauartbedingten Klangcharakter. Verstärkt wird diese Lärmquelle durch die lärm erhöhende Fahrweise eines kleinen Anteils der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer und ggf. auch durch Manipulationen an der Auspuffanlage. Auch treten Motorräder typischerweise gehäuft, z. B. bei schönem Wetter und am Wochenende, auf.

Die rechtlichen Möglichkeiten des Landes, die gegen Motorradlärm ergriffen werden können, sind eng begrenzt. Das liegt vor allem an den aus Sicht des Lärmschutzes ungenügenden europäischen Regelungen für die Typgenehmigung. Schon bei diesem Genehmigungsprozess neuer Modelle muss der Grundstein gelegt werden, dass zu hohe Lärmemissionen vermieden werden. Denn einmal in den Verkehr gebracht, dürfen Motorräder, sofern vorschriftenkonform betrieben, in der Regel für lange Zeit legal auf den Straßen fahren.

Lärminderungen im Rahmen von EU-Typgenehmigungsverfahren:

Auf EU-Ebene werden im Fahrzeugsektor verstärkt internationale Vorschriften zur Genehmigung neuer Fahrzeuge erlassen, um ein einheitliches Niveau für die Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit zu erreichen und den internationalen Handel zu erleichtern (EU-, ECE-, GTR-Vorschriften). Dies ermöglicht inzwischen Typgenehmigungen für alle wesentlichen Fahrzeugarten, so auch für Kraffräder. Deutschland ist als EU-Mitgliedstaat an das verbindliche EU-Recht gebunden. Eine nationale Rechtssetzung, z. B. eine Verschärfung der Lärmgrenzwerte, ist hier nicht mehr möglich und wird von der EU als unzulässiges Handelshemmnis im gemeinsamen Markt betrachtet.

Die Vorschriften zur Genehmigung von neuen Motorradmodellen wurden zum 1. Januar 2016 verschärft, sodass zur Erlangung einer EU-Typgenehmigung u. a. zusätzliche Geräuschanforderungen im Geschwindigkeitsbereich von 20 bis 80 km/h erfüllt und die Grenz-

werte in allen eventuellen Betriebsarten/Auspuffklappenstellungen erreicht werden müssen.

Dennoch bleiben die neuen Regelungen hinter dem zurück, was aus Lärmschutzsicht wünschenswert ist. Neben der Problematik der unzureichenden Prüfung im Rahmen der Typgenehmigung führen in der Praxis häufig unzulässige bauliche Veränderungen an den Auspuffanlagen der Motorräder zu einer erhöhten Schallabstrahlung. Der Regelsatz für die unzulässige Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, dessen Betriebserlaubnis wegen vorsätzlich vorgenommenen Bauartveränderungen erloschen ist, bzw. die Teilnahme am Straßenverkehr trotz erloschener Betriebserlaubnis beträgt 90 Euro für den Fahrer/die FahrerIn, der Halter/die HalterIn muss mit einem Bußgeld in Höhe von 135 Euro rechnen.

Gesetzliche Lärmschutzrichtlinien und Eingriffsmöglichkeiten:

Unter den Begriff Freizeitlärm fällt Lärm von Freizeitanlagen wie beispielsweise Vergnügungsparks, Abenteuer-Spielplätzen aber auch Lärm von musikalischen Veranstaltungen auf Anlagen, die sonst der Sportausübung dienen. Der Lärm von auf öffentlichen Straßen verkehrenden Motorrädern, Quads und Sportwagen ist nach bundesrechtlichen Regelungen nicht dem Freizeitlärm zuzurechnen, sondern unterliegen den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes können nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Für die Beurteilung der Lärmsituation an Straßen des überörtlichen Verkehrs sind die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr heranzuziehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist insbesondere dann gegeben, wenn der Beurteilungspegel den Wert von 60 dB(A) nachts oder 70 dB(A) tags für Wohngebiete erreicht. Hierfür sind nicht Einzelschallereignisse wie ein stark beschleunigendes Motorrad, sondern vielmehr eine insgesamt hohe Lärmbelastung ausschlaggebend. Die Richtwerte setzen keine strikte rechtliche Grenze. Von ihnen kann im begründeten Einzelfall, z. B. bei Vorliegen eines atypischen Falles, nach oben und unten abgewichen werden.

Nach einer Studie aus Nordrhein-Westfalen können insbesondere Spitzenlärmpegel nicht durch eine Absenkung der Höchstgeschwindigkeit gedämpft werden. Für weitergehende Fahrverbote für Motorräder im Außerortbereich aus Lärmschutzgründen gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage. Nach § 45 Absatz 1 a StVO sind zonale Verkehrsverbote aus Lärmschutzgründen unzulässig. Demnach können nur örtlich begrenzte oder streckenbezogene Maßnahmen angeordnet werden, sofern die Belästigungen durch den Verkehr am Immissionsort auch tatsächlich vorliegen. Das ist nach dem Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr dann der Fall, wenn die Beurteilungspegel von

60 dB(A) nachts oder 70 dB(A) tags z. B. für Kurheime überschritten werden oder die Verkehrsverhältnisse nicht mehr als ortsüblich anzusehen sind. Eine ortsunübliche Situation liegt dann vor, je mehr der Verkehr sich im Einzelfall von dem auf öffentlichen Straßen üblicherweise auftretenden Verkehr unterscheidet und der Motorradverkehr in atypischer Weise in den Vordergrund tritt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich das Verkehrsaufkommen ausschließlich oder ganz überwiegend aus Motorrädern zusammensetzt. Ein Verkehrsverbot auf Außerortsstrecken ist die Ultima Ratio. Diese Maßnahme führt in fast allen Fällen zu Verkehrsverlagerung in andere, mindestens genauso schutzwürdige Bereiche und folglich nur zu einer Problemverlagerung, nicht aber zu einer Lösung.

Umweltfreundliche Verkehrskonzepte für lärmgeplagte Regionen:

Hinsichtlich des Problems einer zunehmenden Verlärmung in Erholungsräumen, engagiert sich das Ministerium für Verkehr auf mehreren Ebenen. Durch die konsequente Lenkung und Strukturierung von Verkehrsströmen sollen besonders lärmsensible Bereiche umfahren werden. Parallel dazu werden nachhaltige Verkehrsmittel und Technologien verstärkt gefördert, um dadurch weitere Anreize zu setzen von lauten Verkehrsmitteln auf leise umzusteigen. Zum anderen setzt sich das Ministerium für Verkehr dafür ein, dass durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, wie beispielsweise Lärmaktionstage, ein Mentalitätswandel bei den Besucherinnen und Besuchern einsetzt. Diese Ansätze werden beispielsweise im Verkehrskonzept für den Nationalpark Nordschwarzwald zusammengeführt.

Umweltfreundliche Tourismuskonzepte werden darüber hinaus durch den Ausbau der Radinfrastruktur (Vereinheitlichung des Wegenetzes, Bau von Abstellanlagen u. a.) und der gezielten Förderung der E-Mobilität positiv unterstützt.

Verkehrsüberwachung und Ahndung von Verstößen:

Für Anhaltekontrollen des fließenden Verkehrs ist die örtliche Polizei zuständig. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden auch anlassbezogen Kontrollen von auffälligen Auspuffanlagen durchgeführt. Dabei wird unter anderem geprüft, ob unzulässige Manipulationen an dem jeweiligen Fahrzeug vorgenommen wurden, die zu einer erhöhten Schallabstrahlung führen. Da Manipulationen an Motorrädern teilweise nur sehr schwer erkennbar sind, verfügt die Polizei Baden-Württemberg mit dem „Kompetenzteam Motorrad“ über eigene Experten. Darüber hinaus führen die vor Ort zuständigen Verkehrsbehörden eigene Geschwindigkeitskontrollen durch. Die Festlegung von Messstellen und Kontrollzeiten inklusive der Entscheidung, ob stationäre oder mobile Verkehrsüberwachungsgeräte zum Einsatz kommen, erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit und orientiert sich an erster Stelle an Verkehrssicherheitsaspekten.

Einschränkend wirkt jedoch, dass ein Großteil der automatischen Verkehrsüberwachungsgeräte bei Motorrädern durch die ausschließlich rückwärtige Anbringung der Kennzeichen technisch nicht in der Lage ist, den neben der Ermittlung der Geschwindigkeitsüberschreitung notwendigen Fotobeweis mit erkennbarem Kennzeichen zu ermitteln. Selbst bei Ermittlung des Kennzeichens ist eine Überführung des Motorradfahrenden aufgrund der erschwerten Identifizierung durch Motorrad-Schutzkleidung und Helm zum Teil nicht immer möglich.

Eine etwaige Erleichterung der Verfolgbarkeit von Delikten im fließenden Verkehr durch eine Ausdehnung der Kostentragungspflicht nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) zur Halterhaftung beträfe, ebenso wie eine erleichterte Fahrtenbuchauflage für Motorradfahrende als Fahrzeughalter nach § 31 a Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO), Bundesrecht.

Motorradlärmdisplays:

Zum Motorradlärm trägt maßgeblich das Fahrverhalten der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer bei. Um dies in das Bewusstsein der Fahrerinnen und Fahrer zu rücken, führte das Ministerium für Verkehr einen Modellversuch mit Motorradlärm-Displayanzeigen auf mehreren Motorradstrecken durch. Eine Motorradlärm-Displayanzeige besteht aus einem Dialog-Display für die Textanzeige und einem davor aufgestellten Leitpfostenzählgerät zur Lärmmessung. Bei einer Überschreitung des Tempolimits erfolgt die Rückmeldung „Langsam!“ und bei Einhaltung des Tempolimits die Rückmeldung „Danke“. Wird jedoch vom Leitpfostenzählgerät ein Motorrad erkannt, das mit überhöhter Lautstärke auf das Dialog-Display zufährt, erscheint die Aufforderung „Leiser!“. Die Ergebnisse der Modellversuche zeigen, dass der Anteil besonders lauter Motorräder deutlich gesenkt werden konnte, auch im Mittel haben Geschwindigkeiten und Lärmpegel abgenommen. Für interessierte Kommunen und Verkehrsbehörden besteht die Möglichkeit in eigener Zuständigkeit die zur Serienreife entwickelten Geräte zu erwerben und zu betreiben.

Ergebnis:

Motorradlärm muss auch an der Quelle – dem Fahrzeug – technisch bekämpft werden. Das Land setzt sich auf EU-Ebene weiterhin für lärmindernde Verschärfungen der Typengenehmigungsverfahren ein. Zudem hat Baden-Württemberg mit den Motorradlärm-Displays einen weiteren wichtigen Ansatz zur Reduzierung des Motorradlärms bereitgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann darüber hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

3. Petition 15/5796 betr. Internetverkauf

Der Petent möchte erreichen, dass der freie Verkauf von sog. K.O.-Tropfen über das Internet oder den Einzelhandel per Gesetz oder Verwaltungsvorschrift unterbunden wird.

Der strafrechtlich unbestimmte Begriff K.O.-Tropfen umfasst eine Vielzahl an Substanzen, die je nach Anwendungszusammenhang auch andere, erwünschte, Wirkungen haben und üblicherweise therapeutisch angewandt werden, wie beispielsweise Benzodiazepine, Antihistaminika, Neuroleptika, γ -Hydroxybuttersäure (GHB) und deren Ester γ -Butyrolacton (GBL), Ketamin, Anticholinergika, 1,4-Butandiol oder Haloperidol. Benzodiazepine beispielsweise werden neben der Anwendung als Beruhigungs- und Schlafmittel aufgrund ihrer krampflösenden und muskelentspannenden Wirkung bei Operationen, schmerzhaften Muskelverspannungen und Anfallsleiden eingesetzt. Ein Großteil der genannten Substanzen unterliegt den betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen.

Die heimliche Verabreichung von Betäubungsmitteln ist in Deutschland strafbar. Auch der unerlaubte Besitz begründet in bestimmten Fällen (beispielsweise GHB) eine Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Die Erfahrungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bei der Überwachung des legalen Betäubungsmittelverkehrs haben gezeigt, dass die Problematik der K.O.-Tropfen in der Regel nicht auf eine missbräuchliche Verwendung von GHB oder anderer Betäubungsmittel aufgrund ordnungsgemäßer betäubungsmittelrechtlicher Verschreibung, sondern meist auf eine illegale Verwendung der Vorläufersubstanz Gamma-Butyrolacton (GBL) zurückzuführen ist. Diese Substanz wird in sehr großem Umfang beispielsweise als Synthesebaustein, Lösungsmittel, Zusatzstoff in der chemischen, pharmazeutischen, Textil- und Kosmetikindustrie eingesetzt. Die Unterstellung unter das BtMG würde den breit gefächerten Einsatz dieser Massensubstanz unmöglich machen. Deshalb erfolgt eine Kontrolle durch das europaweit betriebene Monitoring-System. Dieses beinhaltet die Zusammenarbeit von Industrie und Handel in Abstimmung mit den zuständigen Behörden mit dem Ziel der Verhinderung der Abzweigung dieser Chemikalie für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung. Die mit dem Grundstoffüberwachungsgesetz (GOG) eingerichtete gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle beim Bundeskriminalamt ist dabei der zentrale Kooperationspartner für die Wirtschaftsbeteiligten. Dieses Kontrollsystem hat sich bewährt und verhindert weitestgehend, dass GBL in kriminelle Hände gelangen kann.

Das Sozialministerium sieht keine Möglichkeit, den Verkauf von Produkten mit Substanzen, die als K.O.-Tropfen wirken, zu verbieten. Der Schwerpunkt liegt daher bei Prävention und Aufklärung. So hat beispielsweise das Landeskriminalamt Baden-Württemberg ein Faltblatt veröffentlicht, welches unter www.polizei-bw.de auch elektronisch abrufbar ist („K.O.-TROPFEN Die Gefahr lauert im Glas“). Zudem wird regelmäßig, beispielsweise in der Karne-

valszeit im Rahmen von Pressemitteilungen auf die Gefahren durch sog. K.O.-Tropfen hingewiesen. Auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat sich der Problematik angenommen und informiert auf ihrer Internetseite über die Modellkampagne des Aachener Frauennotrufs „K.O.cktail? Fiese Drogen im Glas“.

Für eine etwaige Änderung des BtMG wäre der Bund zuständig. Die Eingabe wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 15/5811 betr. Beibehaltung von Tempo 50 auf den Ulmer Hauptverkehrsstraßen

Der Petent wendet sich einerseits gegen die aus Lärmschutzgründen geplante Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr im Stadtgebiet Ulm auf Teilen der Olgastraße, der Söflinger- und der Wagnerstraße (nachts). Andererseits wendet er sich gegen die bereits umgesetzte Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs als Tempo-30-Zone in der Frauenstraße.

I. Sachverhalt

Am 24. Juni 2015 stimmte das Regierungspräsidium einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Stadtgebiet Ulm auf 30 km/h in verschiedenen Straßenteilen von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr aus Lärmschutzgründen zu, nachdem die Stadt Ulm, im Zuge der Fortschreibung des Lärmaktionsplans, eine Lärmberechnung vorgelegt hatte. Demnach liegen in den betroffenen Bereichen an einigen Gebäuden die nächtlichen Lärmpegel über 60 dB(A). Teilweise erreichen die nächtlichen Lärmpegel sogar Werte zwischen 63 dB(A) und 69 dB(A). Damit ist dort nachts eine überdurchschnittliche Gefahrenlage gegeben, die wegen der Höhe der Überschreitung der Richtwerte ein Einschreiten erfordert. Der Gemeinderat der Stadt Ulm beschloss diese Maßnahme am 23. Oktober 2014. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen wurden am 18. Dezember 2015 erlassen, die Verkehrszeichen jedoch noch nicht aufgestellt. Aufgrund der o.g. Petition wird die Aufstellung dies vorerst zurückgestellt. Unabhängig davon hatte die Stadt Ulm am 8. Dezember 2015 in Teilen der Frauenstraße zwischen einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich als Tempo-30-Zone angeordnet und im Dezember 2015 umgesetzt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Petition gegen die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts im Stadtgebiet Ulm auf der Olgastraße und Teile der Söflinger- und Wagnerstraße

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten. Diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO hinsichtlich Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs eingeschränkt auf eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, wenn der Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Grenze der Zumutbarkeit wird durch keinen bestimmten Schallpegel bestimmt.

Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) – Lärmvorsorgewerte und die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23. November 2007 – können als Orientierungspunkte herangezogen werden. Wenn die Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV erreicht sind, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat dann unter Ausübung ihres Ermessens über Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist auf entsprechenden Antrag hin zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Diese hat nicht nur auf die Schutzwürdigkeit der Anwohnerinnen und Anwohner abzustellen, sie muss auch die Belange des Straßenverkehrs würdigen.

Für Straßen des überörtlichen Verkehrs wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschreiben die Lärmschutz-Richtlinien-StV regelmäßig die untere Grenze für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm. Damit wird berücksichtigt, dass üblicherweise Anliegerinnen und Anlieger dieser Straßen wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung mehr Verkehrslärm zugemutet werden kann als beispielsweise Anliegerinnen und Anlieger von reinen Wohnstraßen. Die Richtwerte liegen danach in Wohngebieten bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Die Richtwerte setzen keine strikte rechtliche Grenze. Von ihnen kann im begründeten Einzelfall, z. B. bei Vorliegen eines atypischen Falles, nach oben und unten abgewichen werden.

Auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wird bei Lärmbelastungen von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts jedenfalls in Wohngebieten ein kritischer Bereich hinsichtlich einer Gesundheitsgefähr-

dung für lärmbeeinträchtigte Anwohnerinnen und Anwohner erreicht.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat deshalb in seinem Erlass zur Lärmaktionsplanung vom 23. März 2012 ermessenslenkend festgelegt, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen unabhängig vom Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärmschutzes insbesondere ab Werten (RLS 90) von 70 dB(A) tags zwischen 6 Uhr und 22 Uhr und 60 dB(A) nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr in Betracht kommen. In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von fünf dB(A).

Eine überdurchschnittliche Gefahrenlage, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigt, liegt auf folgenden Strecken der zuvor genannten Straßen im Stadtgebiet Ulm vor:

- Teile der Söflinger Straße nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr, weil dort die Lärmrichtwerte zwischen 60 dB(A) und 62 dB(A) liegen.
- Teile der Wagnerstraße nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr, weil dort die Lärmrichtwerte zwischen 60 dB(A) und 63 dB(A) liegen.
- Teile der Wagnerstraße nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr, weil dort die Lärmrichtwerte zwischen 60 dB(A) und 62 dB(A) liegen.

Besteht eine überdurchschnittliche Gefahrenlage, hat eine Abwägung unter anderem zwischen den schützenswerten Belangen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Funktionsfähigkeit der Straße zu erfolgen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob auch andere Maßnahmen in Betracht kommen. In diese Ermessensausübung hat die Verkehrsbedeutung der Straße, die Prüfung, ob sich aus der Regelung Ausweichverkehr in andere schutzbedürftige Gebiete ergibt, in Umweltzonen die Auswirkungen auf die Luftreinhaltung, etc. einzufließen.

Liegen die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen der Behörde zum Einschreiten. Eine Pflicht, also eine Ermessensreduzierung auf Null, ist aber nicht grundsätzlich gegeben. Bei einer Überschreitung der Werte um drei dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten. Auch bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen oberhalb der o. g. Werte darf von verkehrsrechtlichen Maßnahmen abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z. B. in Bezug auf Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) gerechtfertigt erscheint.

Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Hier kann in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 beispiels-

weise eine Erhöhung des Beurteilungspegels auf einem Streckenabschnitt um mindestens 3 dB(A) durch Maßnahmen andernorts (z. B. Netzänderung, längerfristige Baustellenumleitung) subsumiert werden.

Zwar wurde die Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße in den Abwägungserwägungen der Stadt Ulm nicht ausdrücklich erwähnt. Da die Beschränkungen nur nachts gelten sollen und der Verkehr nachts in der Regel stark abnimmt, führt dies nicht zur Fehlerhaftigkeit der Abwägung.

Die Frage, wie sich die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf die Luftreinhaltung auswirken, wurde von der Stadt Ulm geprüft und negative Auswirkungen ausgeschlossen. Dies wurde vom Regierungspräsidium bestätigt.

Im Einzelnen:

Die Söflinger Straße hat im Bereich zwischen der Parlerstraße und der Umlandstraße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 16.100 Kfz/24h. Von den Überschreitungen der Lärmpegel sind 18 Anwohnerinnen und Anwohner betroffen (15 mit Werten zwischen 60 und 61 dB[A] und drei mit Werten zwischen 61 und 62 dB[A]). Da die Geschwindigkeitsbeschränkungen nur nachts gelten sollen und der Verkehr nachts in der Regel stark abnimmt, ist nicht mit Ausweichverkehr in schutzbedürftige Bereiche zu rechnen. Ebenfalls ist nicht mit einer Verschlechterung der Luftreinhaltung sowie der Leistungsfähigkeit zu rechnen. Die Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf dem relativ kurzen Abschnitt ist verhältnismäßig.

Die Wagnerstraße hat im Bereich Wagnerstraße und Bismarckring einen DTV von 16.800 Kfz/24h. Von den Überschreitungen der Lärmpegel sind 49 Anwohnerinnen und Anwohner betroffen (36 mit Werten zwischen 60 und 61 dB[A], acht mit Werten zwischen 61 und 62 dB[A] und fünf mit Werten zwischen 62 und 63 dB[A]). Auch hier ist nicht mit Ausweichverkehr in schutzbedürftige Bereiche zu rechnen, da die Geschwindigkeitsbeschränkungen nur nachts gelten sollen und der Verkehr nachts in der Regel stark abnimmt. Mit einer Verschlechterung der Luftreinhaltung sowie der Leistungsfähigkeit ist auch hier nicht zu rechnen.

In der Olgastraße liegt der DTV im Bereich zwischen der Neutorstraße und dem Willy-Brandt-Platz zwischen 20.100 und 23.200 Kfz/24h. Von den Überschreitungen der Lärmpegel sind 54 Anwohnerinnen und Anwohner betroffen (19 mit Werten zwischen 60 und 61 dB[A], 18 mit Werten zwischen 61 und 62 dB[A], 11 mit Werten zwischen 62 und 63 dB[A], fünf mit Werten zwischen 63 und 64 dB[A] und einer mit einem Wert zwischen 64 und 65 dB[A]). Auch hier ist nicht mit Ausweichverkehr in schutzbedürftige Bereiche zu rechnen, da die Geschwindigkeitsbeschränkungen nur nachts gelten sollen und der Verkehr nachts in der Regel stark abnimmt. Auch mit einer Verschlechterung der Luftreinhaltung sowie der Leistungsfähigkeit ist nicht zu rechnen. Dass die Olgastraße eine wichtige Ost-West-Verbindung ist, steht der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht entgegen,

da die Lärmpegel nachts den Wert von 60 dB(A) überschritten haben, ab dem mit Gesundheitsschäden zu rechnen ist. Zudem ist die Zahl der betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nachts deutlich geringer als am Tag und diesen ist es zumutbar, ihre Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren.

Da neue lärmindernde Fahrbahnbeläge nicht kurzfristig auf den von gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln betroffenen Strecken eingebaut werden können, ist die Entscheidung für nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf diesen Strecken nicht zu beanstanden. Die Interessensabwägung spricht daher für die Beschränkung der Geschwindigkeit auf den oben genannten Strecken.

Die oben genannten Werte sind nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet. Die Lärmpegel nachts (RLS-90) sind identisch mit den Lärmpegeln L_{Night} (VBUS). Da keine Beschränkungen tagsüber geplant sind, wäre eine Umrechnung der L_{Den} -Werte (VBUS) nicht erforderlich gewesen. Dennoch hat die Stadt Ulm dem Regierungspräsidium Berechnungen nach RLS-90 für dessen Zustimmung zu den verkehrsrechtlichen Maßnahmen vorgelegt.

Durch die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden die Lärmpegel an der Söflinger Straße und Wagnerstraße um 2,3 dB(A) und an der Olgastraße um 2,2 dB(A) reduziert. Diese Reduzierung der Lärmpegel durch die vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung ist ausreichend, weil nach Ziff. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV bei der Berechnung der Wirkung einer Maßnahme die Differenz der nicht aufgerundeten Beurteilungspegel zwischen dem Zustand ohne Maßnahme und dem Zustand mit Maßnahme aufzuführen ist. Dies bedeutet, dass ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) und der Aufrundungsvorgabe auf drei dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Frage kommen können.

2. Petition gegen die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h im Stadtgebiet Ulm auf der Frauenstraße (ganztags)

Aus Lärmschutzgründen wäre auf der Frauenstraße zwischen der Neue Straße und der Olgastraße höchstens eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf Teilstrecken in Betracht gekommen. Die betroffenen Gebäude liegen in erster Linie an den Kreuzungsbereichen, dazwischen liegen z. T. längere Abschnitte, an denen keine Lärmpegel über 60 dB(A) vorliegen. Stattdessen hat sich die Stadt für einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich als Tempo-30-Zone zwischen der Neutorstraße und der Olgastraße entschieden.

In diesem Abschnitt befinden sich die Einmündung der Rosengasse und die Kreuzung mit der Kornhausgasse/Bockgasse, jeweils mit Lichtzeichen geregelt, und eine signalisierte Fußgängerfurt, die grundsätzlich dunkel geschaltet ist. Außerdem ist ab der Einmündung Rosenstraße in Fahrtrichtung Neutorstraße ein Bussonderfahrstreifen markiert. Vor der Einmündung Rosenstraße ist der rechte Fahrstreifen als Rechtsabbieger-Fahrstreifen markiert. Der Abschnitt zwischen Neutorstraße und Hafengasse wurde im

Jahr 2015 umgebaut. Es wurde ein Mittelstreifen errichtet, welcher der einfacheren Querung dienen soll. Allerdings wurde dieser zunächst, da er durch Pflasterung mit Querstreifen unterteilt wurde, als Parkstreifen in der Straßenmitte fehlinterpretiert. Durch das Aufstellen entsprechender Verkehrszeichen konnte dies mittlerweile größtenteils unterbunden werden. Auf der östlichen Straßenseite wurde abschnittsweise ein Parkstreifen auf dem Gehweg angelegt. In der Nähe der signalisierten Fußgängerfurt wird auch dann gequert, wenn die Signalanlage für Fußgänger rot zeigt. Die Straße ist mit Zeichen 306 StVO als Vorfahrtsstraße ausgeschildert.

Nach § 45 Abs. 1 c) StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden (ferner) innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und Benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo-30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Nach § 45 Abs. 1 d) StVO können in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer zonalen Geschwindigkeitsbeschränkung Zeichen 274.1 StVO Tempo-30-Zone liegen in der Frauenstraße nicht vor. Die Anordnung einer zonalen Geschwindigkeitsbeschränkung darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen, Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) umfassen und sich nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken. Durch die Vorgabe, dass Leitlinien und Fahrstreifenbegrenzungen nicht markiert werden dürfen, wird die Markierung von Schutzstreifen, Radfahrstreifen und Bussonderfahrstreifen im Streckenverlauf ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Signalisierung von Knotenpunkten.

Im nördlichen Abschnitt der Frauenstraße (ab Anordnungsbeginn Fahrtrichtung Neutorstraße, also kurz vor der Querung mit der Heimstraße) bis zur Hafengasse liegen die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich schon mangels überwiegender Aufenthaltsfunktion nicht vor. Aufgrund der dort auf mindestens drei, teilweise vier Fahrstreifen aufgeteilten Fahrbahn, den auf der westlichen Seite überwiegend nicht besonders breiten Gehweg und den

auf der östlichen Straßenseite durch die Parkbuchten eingeschränkten Gehweg ist die Aufenthaltsqualität dort gering. Lediglich vor den Gebäude 47 und 51 ist relativ viel Platz, dort befinden sich Bushaltestellen, vor Gebäude 51 mit Wartehäuschen.

Im Weiteren können „verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche“ (bei Vorliegen der verkehrlichen Voraussetzungen) nur als Tempo-20-Zone angeordnet werden. Auf Nachfrage des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mitgeteilt, dass § 45 Abs. 1 d) StVO in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nur eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h (Zeichen 274.1-51) zulässt. Das Wort „auch“ im § 45 Abs. 1 d) StVO beziehe sich auf den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich und nicht auf die Zahl 30 [km/h].

In Tempo-20-Zonen gelten die gleichen Einschränkungen wie für Tempo-30-Zonen, die in § 45 Abs. 1 c) StVO geregelt sind. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1994 zur Visualisierung der Verkehrszeichen. Ursprünglich sollten alle Straßen, für die Zonen-Anordnungen vorgesehen sind (bei Vorliegen der verkehrlichen Voraussetzungen), zurückgebaut werden, um sie von den übrigen Straßen mit Tempo-50-Regelungen unterscheiden zu können. Auf die Einrede der Kommunen wegen der zu hohen Kosten wurden die baulichen Anforderungen an das „Zonenbewusstsein“ durch eine Neuregelung gelockert, indem nunmehr das „billigere“ Regime des Straßenverkehrsrechts herangezogen wird. Durch ein gleichartiges Zonenerscheinungsbild mit möglichst wenigen Verkehrsregelungen – das sind die in § 45 Abs. 1 c) genannten Einschränkungen – soll dieses „Zonenbewusstsein“ visualisiert werden.

Um dem Sichtbarkeitsgrundsatz zu genügen, hat der Verordnungsgeber festgelegt, dass der Kraftfahrer oder dem Kraftfahrer aufgrund des Gesamtbildes des betreffenden Gebiets das Bewusstsein vermittelt werden muss, sein Fahrzeug innerhalb einer geschwindigkeitsbeschränkten Zone zu bewegen, als notwendige Voraussetzung des mit der Zonenanordnung verbundenen teilweisen Verzichts auf die wiederholte Aufstellung von Verkehrszeichen. Für die Schaffung des „Zonenbewusstseins“ müssen die Straßen innerhalb der Zone aus Sicherheitsgründen gleichartige Merkmale aufweisen, die sie von Tempo-50-Straßen eindeutig unterscheiden. Lediglich Lichtsignalanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die vor dem 1. November 2000 angeordnet wurden, bleiben zulässig.

Diese Voraussetzungen sind auf der gesamten Strecke nicht gegeben. Es sind auf der gesamten Strecke immer wieder Lichtsignalanlagen und Fahrstreifenbegrenzungen vorhanden. Zudem ist die Frauenstraße bislang mit Zeichen 306 als Vorfahrtsstraße im Sinne des § 45 Abs. 1 c) StVO ausgeschildert. Gemäß VwV zu § 45 XI. 3 b) kann zwar dort, wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, abweichend von der Grundregel „rechts vor links“ die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden, aber nicht Zeichen 306.

Für das weitere Vorgehen plant die Stadt Ulm, eine Änderung unter Beachtung der folgenden Möglichkeiten.

- Die verkehrsrechtliche Anordnung wird insoweit aufgehoben, als sie in der Frauenstraße eine zonale Geschwindigkeitsbeschränkung ausweist. Soweit die Anordnung Markierungen von Busspuren etc. umfasst, wurde sie nicht angefochten und kann bestehen bleiben. Sofern von der Stadt Ulm die Beibehaltung einer zonalen Geschwindigkeitsbeschränkung erwogen wird, sind die zwingenden Vorgaben des § 45 Abs. 1 c) StVO zu beachten.
- Die Stadt Ulm prüft, inwieweit in der Frauenstraße die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen oder aus Lärmschutzgründen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1 b) Nr. 5 StVO) vorliegen und ordnet bei Vorliegen der Voraussetzungen eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für die Frauenstraße durch Erlass des Widerspruchsbescheids an den Widerspruchsführer und der geplanten Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Stadt für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

5. Petition 16/369 betr. Beschwerde über die Stadtverwaltung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erhebt zum wiederholten Male Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung. Diese behandle die Bürger ungleich. Als Beleg führt er zahlreiche Beispiele an:

- ungleiche Behandlung von Antragstellern bei der Vergabe von Bewohnerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Betriebe;
- unzureichende Kontrolle der rechtmäßigen Nutzung der erteilten Parkberechtigungen oder Ausnahmegenehmigungen;
- bei Missbrauch von Parkberechtigungen oder Ausnahmegenehmigungen schreite die Stadtverwaltung nicht ein;
- die Farbe der „Parkscheine“ solle nach Ausstellungsjahr und Parkgebiet unterschiedlich sein;
- für sein hinter seiner Werkstatt geparktes Fahrzeug sei ein Bußgeld in Höhe von 20 Euro verhängt worden, während ein Fahrzeug mit Berliner Kennzeichen und einem Parkausweis mit eingetragenen

BL-Kennzeichen längere Zeit unbeanstandet geblieben sei;

- „wildes Parken“ und unzureichende Kontrollen;
- unzureichende Parkmöglichkeiten für Bewohner in der Nähe von drei Straßen, während Rathausmitarbeiter auf den dortigen Kurzzeitparkplätzen parken würden;
- vor der Garage eines Gebäudes sei ein „X“ markiert, vor anderen Gebäuden mit Zufahrten dagegen nicht;
- die Stadt habe einen privaten Holzzaun beschädigt, aber nicht repariert;
- die Stadt habe abgelehnt, dass der Petent vor seinem Gebäude Pflanzkübel aufstellen darf, weil diese zehn Zentimeter über sein Privatgrundstück hinausragen würden;
- bei einem Radrennen in der Stadt würden Straßen ohne vorherige Information der Anlieger gesperrt;
- ihm sei eine Kopie eines ausgelegten Bebauungsplans verweigert worden und der Plan weiche von dem ab, was in der Zeitung über den geplanten Grünstreifen berichtet worden sei;
- die Stadt habe es versäumt darüber zu informieren, dass bei Vermessungsarbeiten Privatgrundstücke betreten werden;
- beim Fällen von Bäumen habe die Stadt laut einem Leserbrief ein Grundsatzurteil des höchsten deutschen Gerichts missachtet;
- er habe sich wegen der Feinstaubwerte bei der Stadt beschwert, aber keine Antwort erhalten und
- schließlich begehrt er, vor seinem Gebäude auf öffentlicher Verkehrsfläche eine Bank und einen Tisch für seine 90-jährige Mutter aufzustellen.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Praxis der Stadt bei der Vergabe und Kontrolle von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen für Betriebe

Hinsichtlich der beanstandeten Bewohnerparkberechtigung wird auf die abgeschlossene Petition 15/1502 (Landtagsdrucksache 15/2745, lfd. Nr. 8) verwiesen. Die Farbe der Parkausweise wechselt die Stadt mittlerweile jedes Jahr, um die Kontrollen zu erleichtern. Insoweit wurde der vorliegenden Petition abgeholfen.

Der Antrag des Petenten vom 24. Juni 2016, Parkausweise für Pflegekräfte seiner Mutter auszustellen, wurde zu Recht abgelehnt, weil diese ihren Wohnsitz nicht in diesem Bewohnerparkbezirk haben und die Voraussetzungen für sonstige Ausnahmegenehmigungen nicht vorliegen. Die Halterin des Fahrzeugs, für welches versehentlich ein Parkausweis mit falschem Kennzeichen („BL“ statt „B“) ausgegeben wurde, wohnt seit 1997 in der Straße und hat keinen eigenen Stellplatz. Da die Stadt keinen Zugriff auf das Fahrzeugregister des Landratsamts hat, genügt die Angabe des Kennzeichens im Antrag. Zuvor hatte die Bewoh-

nerin einen Bewohnerparkausweis für ein anderes Fahrzeug mit einem BL-Kennzeichen. Bei der Aktualisierung wurde übersehen, dass das neue Kennzeichen nun „B“ statt „BL“ lautet. Der Parkausweis wurde korrigiert, nachdem der Petent auf den Fehler hingewiesen hatte.

Unternehmen wurden Ausnahmegenehmigungen für das Parken bis Ende 2016 entsprechend der vom Gemeinderat 1993 festgelegten Kriterien erteilt, wenn vom Unternehmen häufig besonders schwere oder sperrige Waren transportiert werden bzw. der jeweilige Betrieb existenziell auf die Verfügbarkeit eines Firmenfahrzeugs angewiesen ist und keine private Stellplatzmöglichkeit hat. Nachdem das Regierungspräsidium die Stadt auf die engen Voraussetzungen für solche Ausnahmegenehmigungen hingewiesen hat, hat die Stadt Firmen-Ausnahmegenehmigungen ab 2017 nicht mehr wiedererteilt.

Insoweit wurde der Petition abgeholfen.

Im Normalfall kontrollieren eineinhalb bis zwei Vollzeit-Arbeitskräfte des gemeindlichen Vollzugsdienstes der Stadt täglich den ruhenden Verkehr. Die Kontrollen werden mittels monatlicher Dienstpläne genau festgelegt. Hierbei werden die einzelnen Kontrollbezirke immer abwechselnd von verschiedenen VollzugsbeamtenInnen bearbeitet. Ein Schwerpunkt der Kontrollen in der Innenstadt des betroffenen Ortsteils ist der Kernbereich. Neben der Einhaltung der Parkregelungen und der Haltverbote kontrolliert der Gemeindevollzugsdienst auch die korrekte Verwendung von Bewohnerparkberechtigungen und sonstigen Ausnahmegenehmigungen. Weder die Kontrolldichte noch die Anweisungen an den Gemeindevollzugsdienst geben Anlass zur Beanstandung.

2. Zu wenig Parkraum für Bewohner in der Altstadt

Das im Vorfeld der Neukonzeption der Parkierung mit umfangreichen Untersuchungen und Bedarfsanalysen beauftragte Fachbüro hat festgestellt, dass in der Innenstadt des betroffenen Ortsteils kein quantitativer Mangel an Parkplätzen besteht, in Teilen jedoch eine qualitative Verbesserung möglich ist. Auf der Basis der von Fachbüro und Stadtverwaltung erarbeiteten Grundlagen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. September 2017 eine neue Parkkonzeption für die Innenstadt beschlossen. Diese umfasst auch die Neuregelung der Parkierung im historischen Stadtkern. Hier ist vorgesehen, nur noch Bewohner- und Lieferverkehr in diesen Bereich einfahren zu lassen und die hier ausgewiesenen Parkmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner mit Bewohnerparkberechtigung des Parkbezirks 1 zu reservieren.

Da die Sanierungsarbeiten an dem an der Peripherie der Innenstadt gelegenen Parkhaus sich wesentlich länger hinziehen als erwartet und der im Norden des Stadtkerns gelegene Parkplatz, der für Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der Innenstadt als Ersatz für die Kurzzeitparkplätze vorgesehen ist, im Laufe dieses Jahres noch verbessert und vergrößert werden muss, soll eine Neuregelung erst nach Abschluss der genannten Maßnahmen umgesetzt

werden. Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Altstadt stehen dann deutlich mehr Bewohnerparkplätze zur Verfügung. Zur Information der Gewerbetreibenden sowie Anliegerinnen und Anlieger der Innenstadt sind im Frühjahr 2018 Informationsveranstaltungen geplant.

Der Petition wird daher insoweit abgeholfen.

3. Markierung eines „X“ auf der Straße

Der Petent macht geltend, dass sich vor einem Gebäude Markierungen in Form eines „X“ zur Unterbindung des Parkens befinden, vor anderen Gebäuden in der Straße jedoch nicht. Er sieht darin eine Ungleichbehandlung.

Die Markierung „X“ ist in der StVO nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig. Für die Kennzeichnung von Bereichen, in denen bereits ein gesetzliches Halt- oder Parkverbot nach § 12 Absatz 1 oder Absatz 3 StVO besteht – wie z. B. vor Garagen und Zufahrten oder an schmalen Straßen – ist Zeichen 299 vorgesehen, also ein Zick-Zack-Streifen mit quer zur Fahrbahn verlaufenden Anfangs- und Endlinien, wenn das gesetzliche Halt- oder Parkverbot für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht eindeutig erkennbar ist. Ob eine Markierung vorgenommen wird, steht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde.

Zudem sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nach den Vorgaben der StVO nicht anzuordnen. Nur wenn die Markierung mit Zeichen 299 ausnahmsweise nicht ausreicht, um den Verkehrsteilnehmern das gesetzliche Halt- oder Parkverbot zu verdeutlichen, dürfen die Verkehrszeichen aufgestellt werden, wie inzwischen an anderer Stelle geschehen, um die Zufahrt zu einer Schreinerei sicherzustellen. Insoweit ist der Petition abgeholfen.

Die X-Markierung sollte bei Gelegenheit durch das Zeichen 299 ersetzt werden, falls das gesetzliche Parkverbot nicht eingehalten wird.

Der Petent hat keinen Anspruch auf die Markierung eines „X“ vor seiner Haustür, weil eine solche Markierung nicht StVO-konform wäre. Auch eine Markierung des Zeichens 299 kommt nicht in Betracht, da die Eingangstür von der nur für Anliegerinnen und Anlieger freigegebenen Straße aus gut erkennbar ist.

Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

4. Beschädigung eines Zaunes

Der Petent beanstandet, dass Mitarbeiter des Betriebsamtes der Stadt im Juni 2015 einen hochwertigen Holzzaun eines Dritten beschädigt hätten und die Reparatur dieses Zaunes bzw. Entschädigung des Eigentümers des Zauns bis heute nicht erfolgt sei. Nachdem hinsichtlich Art und Umfang der erforderlichen Reparatur keine Einigung mit dem Eigentümer erzielt werden konnte, hat die Stadtverwaltung den Sachverhalt zur Regulierung an die städtische Haftpflichtversicherung übergeben. Mit der von der Haftpflichtversicherung angebotenen Entschädigung war der Eigen-

tümer nicht einverstanden. Der Zivilrechtsstreit in dieser Angelegenheit ist noch anhängig.

5. Aufstellen von Pflanzkübeln auf dem Grundstück des Petenten

Der Petent beantragte am 18. Juli 2016 telefonisch die Mitnutzung von zehn Zentimeter öffentlicher Verkehrsfläche vor seinem Wohn- und Geschäftsgebäude für die Aufstellung von Pflanzkübeln. Die Pflanzkübel sollten nicht direkt am Gebäude, sondern mit Abstand davor aufgestellt werden.

Diese öffentliche Verkehrsfläche vor dem Gebäude ist als verkehrsberuhigter Bereich mit niveaugleicher Gestaltung ausgewiesen und wird zudem an Samstagen vom Wochenmarkt in Anspruch genommen. Die Stadtverwaltung lehnte die Mitbenutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ab, da die Situation im verkehrsberuhigten Bereich ohnehin beengt ist und ein Hereinragen von Blumenkübeln in die öffentliche Verkehrsfläche vermieden werden sollte. Am Markttag ist der Abstand zwischen Marktstand und Gebäude sehr gering und kann wegen der erforderlichen Rettungswege nicht vergrößert werden. Diese Sachlage wurde dem Petenten telefonisch am 19. Juli 2016 sowie im Schreiben des Oberbürgermeisters vom 22. September 2016 ausführlich dargelegt. Die Pflanzkübel stehen jetzt so, dass sie vollständig auf dem Grundstück des Petenten stehen.

Die Mitbenutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch private Pflanzkübel stellt zum einen eine Sondernutzung nach § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) dar und erfordert zum anderen eine Ausnahmegenehmigung von § 32 Absatz 1 StVO. Eine solche Ausnahmegenehmigung und die damit verbundene Sondernutzungserlaubnis darf in Ermessenswege nur dann erteilt werden, wenn Gründe der Sicherheit des Verkehrs nicht entgegenstehen. Auch wenn hier noch ein Streifen im Eigentum des Petenten steht, ist die Gesamfläche als öffentliche Verkehrsfläche anzusehen, weil sie einheitlich gepflastert ist. Die Stadt hat dennoch das Aufstellen von Pflanzkübeln geduldet, die vollständig auf dem Grundstück des Petenten stehen. Größere oder noch weiter vom Gebäude weggerückte Pflanzkübel würden die öffentliche Verkehrsfläche jedoch zu stark einengen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen, die sich auch nicht durch andere Maßnahmen (Absicherung der Kübel durch Baken, Verringerung der Gasse zwischen den Marktständen etc.) ausgleichen lässt.

Der Petition kann daher nicht weiter abgeholfen werden.

6. Radrennen

Der Petent beanstandet, dass zur Durchführung von Radsportveranstaltungen im Stadtgebiet umfangreiche Straßensperrungen ohne vorherige Information erfolgen würden und betroffene Anlieger keine detaillierten Informationen über Dauer der Sperrung, Notzuegung etc. in Tageszeitungen und Internet erhalten

würden. Der Petent beanstandet weiter, dass die Sperrung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Streckenposten anstatt durch Polizeivollzugsbeamte erfolgen würde.

In der Stadt finden alljährlich mehrere Radsportveranstaltungen statt. Der Petent ist als Anlieger lediglich durch eine Veranstaltung direkt betroffen. Alle weiteren Radrennen werden auf Rundkursen über gesperrte Nebenstraßen ausgetragen und führen nicht zu größeren Belastungen der Anlieger und des Verkehrs. Die sorgfältig geplanten Veranstaltungen werden von der Stadt genau geprüft und vor Erteilung der Erlaubnis und der verkehrsrechtlichen Anordnungen mit Polizei und Straßenbaulastträger abgestimmt.

Die umfassende Information der Bevölkerung stellt die Stadtverwaltung durch entsprechende Pressemitteilungen an Tageszeitungen, Mitteilungsblätter der Stadtteile und Einstellung ins Internet sicher. Um die von der jeweiligen Veranstaltung und den damit zusammenhängenden Sperrungen betroffenen Anliegerinnen und Anlieger direkt zu informieren, erhalten diese rechtzeitig ein Informationsschreiben, das sie über die Veranstaltung selbst und die damit zusammenhängenden Sperrungen und Beeinträchtigungen in Kenntnis setzt und einen Ansprechpartner nennt, der für weitere Auskünfte zur Verfügung steht. Bei Veranstaltungen, bei denen die Stadtverwaltung Mitveranstalter ist, erfolgen diese Informationsschreiben durch die Stadt, bei allen übrigen Veranstaltungen überwacht die Stadtverwaltung die rechtzeitige und umfassende Information der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger durch die Veranstalter.

Die vom Petenten angesprochenen Streckenposten der jeweiligen Veranstalter haben lediglich Ordnerfunktion. Sie geben Informationen und Hinweise an Zuschauer/-innen, Teilnehmer/-innen und Passant/-innen, sind diesen behilflich und verhindern durch ihr Mitwirken mögliche Konflikte und Zusammenstöße. Verkehrsregelung und Sperrung erfolgen ausschließlich durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bzw. durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes.

Die Erlaubniserteilung entspricht den Vorgaben der StVO. Die Information der Anlieger und der Bevölkerung ist ausreichend und nicht zu beanstanden.

Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

7. Geplanter Grünstreifen

Der Petent beanstandet, dass die Veröffentlichung zu dem geplanten Grünstreifen in den Tageszeitungen nicht mit dem Inhalt der auf dem Technischen Rathaus ausgehängten Pläne übereingestimmt, von der Stadtverwaltung keine Kopien der Pläne ausgehändigt und die von der Planung betroffenen Anwohner nicht informiert worden seien.

Der Bebauungsplan befand sich damals im Aufstellungsverfahren, d. h. es handelte sich um einen Vorentwurf des Plans. In diesem Planungsstadium händigt die Stadtverwaltung grundsätzlich keine Plankopien aus. Durch diese Vorgehensweise soll Missverständnissen vorgebeugt werden, da der nach Ab-

schluss des Verfahrens wirksame Bebauungsplan vom Vorentwurf abweichen kann.

Maßgeblich war die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans (vom 1. August bis 15. August 2016), die zuvor am 30. Juli 2016 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden war. Dieser öffentlichen Auslegung war auch die maßgebliche Planung bezüglich des Grünstreifens zu entnehmen. Eine etwaige „anderslautende“ Darstellung über die Grünfläche in den Veröffentlichungen des „Schwarzwälder Boten“ sowie des „Zollernalbkuriers“ ist letztlich nicht relevant. Auf die Zeitungsberichterstattung hat die Stadt keinen Einfluss. Sie ersetzt nicht die Einsichtnahme in die Unterlagen der öffentlichen Auslegung.

Die Verfahrensweise der Stadt entsprach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Ein Anspruch auf Aushändigung einer Kopie des Vorentwurfs bestand nicht.

Der Petition kann daher insoweit nicht abgeholfen werden.

8. Betreten eines Grundstücks durch Mitarbeiter eines Vermessungsbüros

Der Petent beanstandet, dass Mitarbeiter eines von der Stadt beauftragten Vermessungsbüros ein Grundstück beim Friedhof ohne vorherige Information des Grundstückseigentümers betreten und vermessen haben. Hierzu teilt die Stadtverwaltung mit, dass sie keine Vermessungsaufträge an ein privates Vermessungsbüro für den Bereich Friedhof und umliegende Grundstücke erteilt habe. Daher habe es auch keine Veranlassung gegeben, betroffene Grundstückseigentümer zu informieren.

Der Petition kann daher insoweit nicht abgeholfen werden.

9. Fällen von Bäumen durch die Stadt

In dem vom Petenten angesprochenen Leserbrief wurde auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs verwiesen, wonach ein Nachbar nicht verlangen kann, dass Bäume entfernt werden, um die Beschattung seines Grundstücks zu beseitigen. Die Stadt ließ einige Bäume aus verschiedenen Gründen entfernen, zwar auch wegen der Verschattung angrenzender Wohnbebauung, aber vor allem Eschen, die wegen des Eschentriebsterbens eine Verkehrsgefährdung darstellten, sowie einige Buchen, die ebenfalls die Verkehrssicherheit gefährdeten. Da die Flächen am Baugebiet keinem Schutzstatus unterlagen, ist die auf Antrag der Stadt durch die Forstbehörden veranlasste Fällung der Bäume nicht zu beanstanden.

Weiter beanstandet der Petent, dass Mitarbeiter der Stadt ein Grundstück betreten und Äste von einem Baum entfernt hätten, ohne den Grundstückseigentümer vorher zu informieren. Der Stadtverwaltung sind keine Fälle bekannt, in denen ohne vorherige Ankündigung beim Grundstückseigentümer Äste auf dessen Grundstück entfernt wurden.

Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

10. Beschwerde wegen Abgaswerten bzw. Feinstaub

Die Luftreinhalteplanung ist Aufgabe des Regierungspräsidiums. Im Regierungsbezirk werden die Feinstaubgrenzwerte seit einigen Jahren an allen Messstellen – auch an den verkehrsnahen – eingehalten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der betroffenen Stadt eine Überschreitung der Feinstaub-Grenzwerte vorliegt. 2005 wurden vom Land alle Städte und Gemeinden angeschrieben und gebeten, mögliche straßennahe Belastungspunkte in ihrem Gemeindegebiet sowie die dortigen aktuellen Verkehrsverhältnisse zu nennen. Daraufhin wurden von 215 Gemeinden insgesamt 698 Straßenabschnitte gemeldet. Die hier in Rede stehende Stadt benannte neun Straßenabschnitte in den vier Ortsteilen.

Durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurden anhand verschiedener Kriterien aus der Vielzahl der gemeldeten Straßenabschnitte die 105 vermutlich am höchsten belasteten Straßenabschnitte für weitere Voruntersuchungen ausgewählt. Die hier in Rede stehende Stadt wurde mit dem gemeldeten Straßenabschnitt nicht berücksichtigt, da andere Straßenabschnitte eine höhere Luftschadstoffbelastung erwarten ließen. Seitdem arbeitet die LUBW in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium die priorisierte Liste der hoch belasteten Straßenabschnitte entsprechend der Messkapazität nach und nach ab.

Aus den genannten Gründen kann der Petition insoweit nicht abgeholfen werden.

11. Unzulässige Nutzung von Kurzzeitparkplätzen durch Rathausbedienstete

Der Petent beanstandet, dass eine Mitarbeiterin des Amts für öffentliche Ordnung ihr Fahrzeug auf Kurzzeitparkplätzen parke und die Parkscheibe nachstelle. Der betroffene Bereich, der nördlich des Rathauses und der Fußgängerzone liegt, ist als verkehrsberuhigter Bereich geregelt. Die in diesem Bereich ausgewiesenen circa 100 Parkplätze sind während der geregelten Parkzeit (Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr) als Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibe und einer Höchstparkdauer von 60 Minuten ausgewiesen. Ein Teil dieser Parkplätze darf auch von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Bewohnerparkausweis Bezirk 1 benutzt werden.

Da die betreffende Mitarbeiterin des Amts für öffentliche Ordnung im Außendienst tätig ist, kommt es nach Mitteilung der Stadtverwaltung vor, dass ihr als Dienstwagen zugelassenes Privatfahrzeug zwischen den Außenterminen auf einem freien Kurzzeitparkplatz in der Umgebung des Rathauses abgestellt wird. Die Fahrzeuge der Rathausbediensteten werden nach Auskunft der Stadt innerhalb und außerhalb der Dienstzeit genau wie alle übrigen Fahrzeuge vom Gemeindevollzugsdienst auf die ordnungsgemäße Auslegung der Parkscheibe und Einhaltung der Höchstparkdauer überwacht und Parkverstöße geahndet.

Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

12. Aufstellung einer Bank und eines Tisches auf öffentlicher Verkehrsfläche

Der Petent beschwerte sich am 31. Juli 2017 bei der Stadt über die Außenbewirtung eines Café und brachte vor, dass er für seine Mutter einen kleinen Tisch und einen Sonnenschirm vor das Haus stellen möchte.

Hinsichtlich der Außenbewirtung des Cafés wurde auf die Beschwerde hin die genutzte Fläche kontrolliert. Da sie tatsächlich mehr genutzt wurde, als bis dahin in der Sondernutzungserlaubnis gestattet, Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aber nicht entgegenstanden, wurde die Sondernutzungserlaubnis entsprechend angepasst. Die Sondernutzungsgebühren für die Flächenerweiterung wurden nacherhoben.

Mit Schreiben vom 2. August 2017 wurden die Beschwerden des Petenten beantwortet und dem Petenten ein Lageplan übersandt, aus dem ersichtlich ist, dass vor seinem Haus noch eine 1,11 Meter breite Fläche seines Grundstücks verläuft, auf der er die Möglichkeit hat, eine Sitzgelegenheit für sein Mutter aufzustellen.

Die Ablehnung einer Sondernutzungsgenehmigung für Bank und Tisch vor dem Gebäude des Petenten ist nicht zu beanstanden. Auf die Begründung zu Ziffer 5, warum eine stärkere Einengung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht in Betracht kommt, wird verwiesen. Die Aufstellung auf dem eigenen Grundstück des Petenten, auch wenn dieses zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört, würde ohne Sondernutzungserlaubnis geduldet, aber nicht über diese Grenze hinaus.

Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

- Soweit für Firmen keine Ausnahmegenehmigungen für das Parken von Firmenfahrzeugen mehr erteilt werden, die nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben entsprechen;
- die Bewohnerparkausweise inzwischen jedes Jahr eine andere Farbe haben;
- in absehbarer Zeit der Innenstadtbereich nur noch für Lieferverkehr zulässig sein wird und die dort vorhandenen Parkplätze dann ausschließlich den Bewohnern zur Verfügung stehen und
- bei der kritisierten Zufahrt zu einem Gebäude jetzt in einer Richtung Haltverbotszeichen und in der anderen Fahrtrichtung Parkverbotszeichen aufgestellt sind, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

6. Petition 16/1535 betr. Errichtung eines Funkmastes

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Errichtung eines Mobilfunkmastes auf einem im Wohnumfeld der Petenten gelegenen Betriebsgrundstück eines dort papierverarbeitenden Unternehmens.

Die Petenten machen hierzu neben dem Hinweis, dass die Bauplätze in den umliegenden bzw. angrenzenden Wohngebieten der Petenten seinerzeit als bevorzugte Lage verkauft wurden, insbesondere geltend, dass der geplante Maststandort ein sehr großes Gefahrenpotenzial für den sicheren Betrieb eines gleichfalls im Umfeld gelegenen Landeplatzes für Rettungshubschrauber des dortigen landkreiseigenen Klinikums darstellt. Der geplante Mobilfunksendemast befindet sich nach Auffassung der Petenten direkt in der Einflugschneise.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petition liegt der förmliche Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit Antennenmast zugrunde, welcher erstmals am 7. September 2016 bei der Stadt als zuständiger unterer Baurechtsbehörde eingereicht wurde. Nach den zum Antrag seinerzeit eingereichten Bauvorlagen war ursprünglich auf dem innerhalb des Stadtgebietes gelegenen Betriebsareal des Unternehmens S. auf dessen Grundstück ein Vierkant-Stahlgittermast mit einer Gesamthöhe von 30 m einschließlich entsprechender Fundamentierung und Systemtechnik-Versorgungseinheit zur Aufnahme von Mobilfunksendeantennen geplant. Das antragsgegenständliche Baugrundstück bzw. das Betriebsareal der Firma S. stellt sich in der Örtlichkeit insbesondere in Bezug auf die westlich und östlich angrenzenden, überwiegend wohnbaulich geprägten Gebiete sowie auch in Bezug auf das südlich mit verschiedenen Klinikeinrichtungen sowie wohnbaulicher Nutzung geprägte Gebiet topographisch als „Senke“ dar bzw. wird von diesen drei Seiten höhenniveautechnisch umschlossen und eingefasst.

Im Rahmen der verfahrenserforderlichen Beteiligung der Eigentümer der unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke (Nachbarbeteiligung) gemäß § 55 Landesbauordnung (LBO) vom 22. September 2016 wurden sowohl von unmittelbar beteiligten Angrenzern, als auch von nicht beteiligten, weitläufigeren Nachbarn, umfassend Einwendungen erhoben. Zu den benachrichtigten Angrenzern gehörte insbesondere einer der Petenten, nämlich der Petent E. (als Privatperson). Die Einwendungen wurden hierbei durch ein Gutachten eines Luftfahrtsachverständigen vom 14. Oktober 2016 bezüglich des gleichsam hier in Rede stehenden Hubschrauberlandeplatzes des Klinikums ergänzt. Das Gutachten wurde von der unteren Baurechtsbehörde an das verfahrensbeteiligte Referat beim Regierungspräsidium im Hinblick auf die von dortiger Stelle zum Bauantrag angeforderte fachbehördliche Stellungnahme weitergeleitet. Bei dem

am 28. Dezember 2016 stattgefundenen Ortstermin mit dem Regierungspräsidium, der unteren Baurechtsbehörde sowie dem Antragsteller wurden vonseiten des Regierungspräsidiums luftsicherheitsrechtliche Bedenken vorgetragen und die Maßgaben gegenüber dem Antragsteller erörtert. Im Ergebnis konnte eine Zustimmung zum Bauvorhaben in der vorliegenden Form seitens der Luftsicherheit nicht gegeben werden.

Der antragsstellenden Firma wurde am 10. Januar 2017 entsprechend § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) schriftlich mitgeteilt, dass zur antragsgegenständlichen Form und Höhe des Mobilfunkmastes Bedenken in luftrechtlicher Hinsicht bestehen und insoweit das Vorhaben mit Blick auf die Regelung des § 58 Absatz 1 LBO so als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden muss.

Mit Schreiben vom 20. März 2017 wurde ein Änderungsbauantrag für den bisher geplanten Standort eingereicht. Diese Unterlagen sahen am bisher geplanten Standort nunmehr einen insgesamt runden bzw. konisch zulaufenden Schleuderbetonmast einschließlich Fundamentierung und Systemtechnikversorgungseinheiten in einer Gesamthöhe von 25 m am ursprünglich beantragten Standort vor.

Der Petent E. als beteiligter Angrenzer hat sich im April 2017 mit einem der Petitionsschrift nahezu identischen Schreiben an das Regierungspräsidium gewandt. Mit Schreiben vom 24. April 2017 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium davon ausgehe, dass die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen durch die Baurechtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und mit dem Interesse des Bauherrn an der Verwirklichung des Vorhabens abgewogen werden. Gleichzeitig wurde der Petent E. darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Baurechtsbehörde sei, für ein Vorhaben einen Alternativstandort zu suchen oder vorzuschlagen. Die Baurechtsbehörden würden ausschließlich die Rechtmäßigkeit der gestellten Anträge beurteilen.

Die Antragsunterlagen für die Errichtung des Mobilfunkmastes wurden am 19. Juni 2017 mit der entsprechend angepassten Standortbescheinigung vom 13. Juni 2017 der Bundesnetzagentur vervollständigt. Die erneute Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO der Eigentümer unmittelbar angrenzender Grundstücke erfolgte am 4. Juli 2017.

Die gleichfalls als Eigentümerin unmittelbar an das Baugrundstück angrenzender Grundstücke beteiligte Stadt machte auf die entsprechende Benachrichtigung vom 4. Juli 2017 am 31. Juli 2017 selbst Einwendungen gegen das Vorhaben geltend. Gemäß § 48 Absatz 2 LBO ist damit – was unter Ziffer 2.2.2 noch näher ausgeführt wird – das Regierungspräsidium für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung hat auch der Petent E., wie schon zum ursprünglichen Bauantrag, Einwendungen erhoben.

2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Es handelt sich hier um ein verfahrenspflichtiges Vorhaben gemäß § 49 LBO, da für den gegenständlichen Mobilfunkmast mit einer Gesamthöhe von 25 m die Voraussetzung der Verfahrensfreiheit von Ziffer 5 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO nicht vorliegen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

2.1 Bauplanungsrecht

2.1.1 Planungsrechtliche Beurteilung

Bei dem Mobilfunkmast mit einer Gesamthöhe von 25 m handelt es sich unzweifelhaft um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB), die insoweit den städtebaurechtlichen Zulässigkeitskriterien der §§ 30 ff. BauGB unterworfen ist.

Das gegenständliche Baugrundstück liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und ist auch nicht dem bauplanungs- bzw. städtebaurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Die städtebau- bzw. bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Mobilfunkmastes bemisst sich insoweit an den Vorgaben des § 34 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. § 34 Absatz 2 BauGB bestimmt weiter, dass, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9 a BauGB erlassenen Verordnung (Baunutzungsverordnung – BauNVO) bezeichnet sind, entspricht, sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach beurteilt, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB, der die Voraussetzungen für eine Befreiung regelt, entsprechend anzuwenden.

Das unmittelbar nähere Umfeld des geplanten Maststandortes ist rein gewerblich durch die dort weitläufig ansässige papierverarbeitende und hier auch grundstücksbereitstellende Firma S. mit den dortigen Betriebseinrichtungen in Form von Produktions- und

Lagergebäuden sowie großflächigen Freiflächen für den an- und abfahrenden Lkw-Lieferverkehr geprägt. Das Betriebsareal ist im Norden durch die dort verlaufende öffentliche Hauptverkehrsachse B.-Straße erschlossen und im Osten durch die weitgehend parallel dort entlang verlaufende ÖPNV-Bahntrasse begrenzt. Die nähere Umgebungseigenart ist daher als faktisches Gewerbegebiet im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen.

Das Regierungspräsidium befindet sich derzeit im Prüfungsverfahren und ist nach heutigem Stand der Ansicht, dass das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung keine städtebaulichen Spannungen hervorrufen dürfte. Bei dem Vorhaben dürfte es sich hilfsweise um eine fernmeldetechnische Nebenanlage nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO handeln, die nach der Wertung der aktuell gültigen BauNVO grundsätzlich in allen Baugebieten zulässig wäre.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung überschreitet das Vorhaben zwar die Höhe der baulichen Anlagen in der näheren Umgebung. Gleichwohl führt der Mobilfunkmast nicht zu bodenrechtlichen Spannungen. Nach den Bauvorlagen hat der Mast am Mastfuß einen Durchmesser von 1,038 m und am Mastzopf einen Durchmesser von 0,552 m. Der Mast soll damit relativ schmal ausgeführt werden und ist im Hinblick auf seine bodenrechtliche Wirkung nicht mit der Wirkung massiv ausgeführter Gebäude vergleichbar. Eine Vorbildwirkung für die Errichtung von Gebäuden in entsprechender Höhe hat er somit nicht.

Der Mobilfunkmast fügt sich somit nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

2.1.2 Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme

Auch das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme als Bestandteil der Voraussetzung des Einfügens wird hier nicht verletzt. Die Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht mit unzumutbaren Nachteilen für die Petenten verbunden.

Von einer erdrückenden, erschlagenden oder einmauernden Wirkung des Vorhabens auf die Grundstücke in der näheren Umgebung ist vorliegend nicht auszugehen. Eine solche Wirkung kommt nur bei übergroßen Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht.

Vor einer bloßen optischen Beeinträchtigung schützt das Baurecht nicht. Auch die wirtschaftliche Wertentwicklung eines Grundstückes als solche wird durch das Baurecht nicht geschützt. Etwaige nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen eines baurechtlich zulässigen Vorhabens sind von der Nachbarschaft grundsätzlich hinzunehmen. Insbesondere hat ein Nachbar keinen Anspruch auf die Beibehaltung von Vorteilen, die sich aus einer (bisher) vergleichsweise geringen Nutzung von Grundstücken in der Nachbarschaft ergeben haben.

Auch weitere Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben die Petenten schwer und unerträglich im Sinne einer Unzumutbarkeit trifft, sind nicht erkennbar.

Das Rücksichtnahmegebot vermittelt keinen Anspruch auf den Bestand einer einmal vorgefundenen Grundstückssituation, sondern bewahrt lediglich vor im Einzelfall unzumutbaren Verschlechterungen. Solche liegen hier, wie dargelegt, nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

2.2 Bauordnungsrecht

2.2.1 Abstandsflächen

Im konkreten Fall liegen die Voraussetzungen einer Abweichung vor.

Nach den Bauvorlagen ist für das Bauvorhaben eine Abstandsfläche von 10 m einzuhalten. Nach § 5 Absatz 2 LBO müssen die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen. Nach dem Lageplan des Vorhabens liegen die Abstandsflächen zwar nicht vollständig auf dem Vorhabengrundstück, sondern teilweise auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2198/7. Die Firma S. ist jedoch sowohl Eigentümerin des Vorhabengrundstücks als auch des Grundstücks Flst.-Nr. 2198/7, auf dem ein Betriebsgebäude steht. Darüber hinaus liegt für die Grundstücke auch eine Vereinigungsbaulast vor, die die Grundstücke baurechtlich als ein Grundstück werten. Damit ist schon kein Nachbar im Sinne des Bauordnungsrechtes betroffen. Vorliegend sind zudem die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Nummer 2 LBO gegeben, da die Abstandsflächen des Mobilfunkmastes in die Abstandsflächen des Gebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2198/7 hineinreichen. Danach sind geringere Abstandsflächen zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.2.2 Zuständigkeitsverlagerung

Dadurch, dass vonseiten der Stadt in deren Eigenschaft als Eigentümerin von an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücken im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO fristgerecht Einwendungen zum hier in Rede stehenden Bauvorhaben vorgetragen wurden, hat sich die sachliche Zuständigkeit zur Vermeidung von Interessenskonflikten gemäß § 48 Absatz 2 LBO auf die nächsthöhere Behörde, im vorliegenden Fall auf das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde (§ 46 Absatz 1 Nr. 2 LBO) verlagert.

Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben auch bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

3. Immissionsschutz

Bei der Mobilfunksendeanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betrei-

ben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. In der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsgrenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke festgelegt. Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern werden Standortbescheinigungen von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erteilt. Da die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten sind (vgl. § 3 BEMFV), wurde die Standortbescheinigung für die Mobilfunksendeanlage am 13. Juni 2017 erteilt. Insoweit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder nicht zu erwarten.

4. Luftverkehrsrechtliche und luftsicherheitsrechtliche Gesichtspunkte

Bei der Hubschrauberlandestelle des Klinikums handelt es sich um eine Landestelle an einer Einrichtung von öffentlichem Interesse im Sinne des § 25 Absatz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), für deren Nutzung eine Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes erforderlich ist. Eine solche Landestelle wird auch als PIS-Platz bezeichnet.

Das Bauwerk liegt nicht im Schutzbereich eines Flughafens (§ 12 LuftVG). Die Baugenehmigung bedarf daher nicht der Zustimmung der zentralen Stelle des Regierungspräsidiums T. für Luftverkehrs- und Luftsicherheitsaufgaben.

Der Mobilfunksendemast liegt auch nicht im beschränkten Bauschutzbereich eines Landeplatzes (§ 17 LuftVG). Bei Landstellen an einer Einrichtung von öffentlichem Interesse handelt es sich ungeachtet der Frage nach dem Vorhandensein eines beschränkten Bauschutzbereiches schon nicht um einen Landeplatz im Sinne von § 17 LuftVG.

Die Baugenehmigung bedarf auch nicht der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde nach § 14 LuftVG, da der Mobilfunkmast die Höhe von 100 m über der Erdoberfläche nicht überschreitet und es sich auch nicht um eine Anlage von mehr als 30 m Höhe auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung handelt.

Das Regierungspräsidium T. hält allerdings eine Kennzeichnung nach § 16 a LuftVG zum Schutz tieffliegender Luftfahrzeuge im Zusammenhang mit Rettungsflügen für erforderlich, wobei für die abschließende Entscheidung noch eine gutachterliche Stellungnahme

der Flugsicherungsorganisation eingeholt werden muss (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 10 LuftVG).

Das Gutachten des Luftsachverständigen vom 14. Oktober 2016, auf das der Petent E. verweist, geht von einer falschen Ausgangslage aus, da die Landestelle nicht als Landestelle an einer Einrichtung von öffentlichem Interesse eingeordnet wird.

Die bisherige Tätigkeit der Regierungspräsidien hinsichtlich Höhe und Bauweise erfolgte im Sinne einer Beratung zur Optimierung des Mobilfunkmastes. Die untere Baurechtsbehörde bzw. das nunmehr für die Baugenehmigung zuständige Regierungspräsidium kann noch das Luftfahrt-Bundesamt im Hinblick auf seine Zuständigkeit für die Genehmigung nach § 25 Absatz 4 LuftVG anhören. Außerdem kann es den Bauherrn auf die mögliche Problematik der Unterbrechung von Richtfunkstrecken durch an den Antennen vorbeifliegende Hubschrauber hinweisen.

5. Nichtberücksichtigung von Alternativstandorten/ Schadensfall

Zu der im Petitionsschreiben angesprochenen Nichtberücksichtigung von Alternativstandorten bleibt festzuhalten, dass Zweckmäßigkeitserwägungen mit Blick auf den vorangeführten § 58 Absatz 1 LBO grundsätzlich nicht zum Prüfprogramm einer Baurechtsbehörde gehören.

Die Petenten wurden vielmehr über das gesetzliche Erfordernis hinaus schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Stadt auf kommunaler Ebene und insoweit verfahrensunabhängig im Frühjahr 2017 den Versuch unternommen hat, mit dem Bauherrn Alternativstandorte zu verhandeln, was jedoch vom Bauherrn letztlich abgelehnt wurde.

Weiterhin wirft der Petent E. die Frage auf, wer bei einem Flugunfall die Verantwortung übernimmt und für den Schaden aufkommt. Der Petent E. hat diese Frage bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegenüber der Stadt und auch im Schreiben an das Regierungspräsidium gestellt.

Fragen zu Haftungsregeln im Schadensfall gehören nicht zum Prüfprogramm der Baurechtsbehörden. Soweit dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, hat der Bauherr einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

7. Petition 16/1579 betr. Tempo 30 km/h u. a.**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent macht geltend, dass die Stadt als untere Verkehrsbehörde in der S.-straße eine „Tempo-30-Zone zum Schutz“ eines Altenheims zu weit ausgedehnt und zudem das Zusatzzeichen „Altenheim“ nicht angebracht habe. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h umfasse eine Strecke von knapp 1.000 Metern, dürfe aber nicht länger als 300 Meter sein. Die S.-straße sei eine wichtige Hauptverkehrsachse aus Süden in die Stadt und für den überörtlichen Verkehr. Die jetzige Regelung mit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in der gesamten S.-straße verhindere den Verkehrsfluss, sodass noch mehr Abgase verursacht würden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Der Abschnitt der S.-straße, der auf 30 km/h beschränkt ist, ist keine wichtige Verkehrsachse. Die S.-straße mündet in den M.-platz (Fußgängerzone) und somit in den Altstadtbereich. 120 Meter von der S.-straße entfernt beginnt die größte Fußgängerzone der Innenstadt, die nur zu begrenzten Lieferzeiten für den motorisierten Verkehr zugelassen ist. Weiterfahren ist deshalb nur über den H.-graben (ebenfalls Tempo-30-Bereich) oder die B.-straße (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) möglich.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im nördlichsten Abschnitt der S.-straße wurde bereits 1989 angeordnet und umgesetzt, als die Tiefgarage M.-platz für die Innenstadt eröffnet und hierfür eine spezielle Abbiegespur in der S.-straße eingerichtet wurde. Fußgänger müssen an dieser Stelle drei Fahrspuren kreuzen. Da aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Fußgängerzone ein hohes Fußgängeraufkommen gegeben ist, wurde die Temporeduzierung zum Schutz der Fußgängerinnen und Fußgänger angeordnet.

Im weiteren südlichen Verlauf der S.-straße besteht seit Oktober 2011 als Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Stadt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22 Uhr bis 6 Uhr zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärm.

Aufgrund der Änderung des §45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurde im Bereich des Pflegeheims in der S.-straße eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet und am 14. September 2017 aufgestellt.

Die jeweiligen Abschnitte der Straße sind aus unterschiedlichen Gründen beschränkt. Die Petition richtet sich gegen den Abschnitt, der dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern des Pflegeheims dient.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

In der S.-straße sind Streckengeschwindigkeitsbeschränkungen nach §45 Absatz 9 StVO mit Zeichen 274 angeordnet, keine Tempo-30-Zone.

Gemäß §45 Absatz 9 Satz 4 StVO kann unter anderem im unmittelbaren Bereich von Pflegeheimen die Geschwindigkeit auf 30 km/h ganztags beschränkt werden. Laut Randnummer 13 der VwV-StVO zu Zeichen 274 ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Alten- und Pflegeheimen in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgängerinnen und Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrerinnen und Radfahrern und Fußgängerinnen und Fußgänger) vorhanden ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.

Die streckenbezogene Anordnung ist nach der VwV-StVO auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 Meter Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Diesen Vorgaben wird die Anordnung der Stadt gerecht: Im Gebäude S.-straße 26 bis 28 befindet sich ein Pflegeheim mit insgesamt 111 Betten. Die streckenbezogene Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung wurde auf 300 Meter begrenzt und vom Pflegeheim aus asymmetrisch im Verhältnis etwa ein Drittel in Richtung Norden und zwei Drittel in Richtung Süden aufgeteilt. Die nach Süden größere Ausdehnung ergibt sich daraus, dass in dieser Richtung viele von den Seniorinnen und Senioren nachgefragte Einrichtungen auf kleinem Raum angesiedelt und somit für die Seniorinnen und Senioren mit kurzer Wegstrecke erreichbar sind: So befindet sich dort beispielsweise eine Bäckerei, eine Metzgerei und ein Lebensmittelmarkt. Darüber hinaus sind in der südlichen S.-straße mehrere Fachärztinnen und Fachärzte, eine Apotheke sowie eine Bank angesiedelt. Ferner befindet sich im Gebäude S.-straße 44 ein Standort eines Wohlfahrtsunternehmens mit Angeboten für Familien und weiteren sozialen Angeboten.

Zutreffend ist, dass das Zusatzzeichen „Altenheim“ (1012-52) bei Erhebung der Petition noch nicht angebracht war, da die Beschränkung zwar tagsüber vorrangig dem Schutz der Pflegeheimbewohnerinnen und Pflegeheimbewohnern und deren Besucherinnen und Besucher dient, aber nachts vorrangig dem Lärmschutz und daher zunächst zu klären war, welches Zusatzzeichen anzubringen ist. Das Zusatzzeichen 1012-52 ist bereits bestellt und wird nach der Lieferung angebracht.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich des Zusatzzeichens wird die Petition für erledigt erklärt, nachdem dieses bestellt und nach der Lieferung angebracht wird. Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Verkürzung der geschwindigkeitsbeschränkten Strecke kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

8. Petition 16/1772 betr. Denkmalschutz**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin trägt vor, der Landtag von Baden-Württemberg möge den Erhalt eines Denkmalensembles beschließen. Sie stellt fest, dass das Ensemble, bestehend aus Villa, Wandelhalle und großem Garten durch seinen Eintrag in die Kulturdenkmalliste seitens der Denkmalfachbehörde als besonders schutzwürdig eingestuft worden sei. Die Petentin bringt vor, dass weder die Mitglieder des Gemeinderats noch die Bürger über die Denkmaleigenschaft des Ensembles in Kenntnis gesetzt worden seien. Im Kern wendet sich die Petition unter Beifügung einer Unterschriftenliste von Bürgern gegen eine geplante Wohnbebauung in dem weitflächigen Garten des Kulturdenkmals bzw. dessen Umgebung. Vorgetragen wird auch, dass das gesamte Anwesen hinsichtlich einer Denkmaleigenschaft zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich qualifiziert wurde.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:**1. Sachverhalt**

Bei dem in Rede stehenden Kulturdenkmal handelt es sich um ein Villengebäude mit offener Wandelhalle sowie Freiflächen. Das repräsentative Gebäude, ein zweigeschossiger Massivbau mit hohem Walmdach, wurde um das Jahr 1915 errichtet.

Im Jahr 1984 wurden Villa und Wandelhalle in die Kulturdenkmalliste aufgenommen. Die Freiflächen wurden seinerzeit nicht einbezogen, da in der wissenschaftlichen Inventarisierung der 1980er-Jahre Villengärten nur dann erfasst wurden, sofern es sich um gartenarchitektonisch hochwertige und sehr gut überlieferte Anlagen handelte. Das war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Bei dieser Ersterfassung der Villa war der sehr große Garten bereits deutlich reduziert (ausparzelliert) und teilweise auch mit Fremdbebauung versehen.

Eine Besichtigung des Anwesens durch die Denkmalfachbehörde führte 1987 wieder zu einer Herausnahme von Villa und Wandelhalle aus der Denkmalliste aufgrund „mangelnder Gestaltqualitäten“. Dieses Urteil fiel damals in unmittelbarem formalen Vergleich mit der dekorativeren Architektur des Jugendstils oder

des Historismus. Diese Beurteilung war eine Generation später zu revidieren, da eine inzwischen weit fortgeschrittene Erforschung der Reformarchitektur zu einer generellen wissenschaftlichen Wertschätzung dieser Stilepoche geführt hatte. Das ästhetisch anspruchsvolle Anwesen war deshalb neu zu beurteilen und wurde im April 2010 durch die Landesdenkmalpflege erneut als Kulturdenkmal ausgewiesen.

Hinsichtlich des weitläufigen Gartens der Villa ist festzustellen, dass diesem weder bei der Ersterfassung des Kulturdenkmals 1984 (Villa und Wandelhalle) noch bei dessen Wiederaufnahme 2010 in die Kulturdenkmalliste ein eigenständiger Denkmalwert zugeschrieben wurde. Freibereiche sind bei einer Villa dieser Art nach den heutigen Maßstäben zwar prinzipiell zugehörig; da jedoch im petitionsgegenständlichen Fall der ursprüngliche Villengarten nur noch in sehr reduzierter Form und ohne weitere architektonische oder botanische Gestaltungselemente der Bauzeit erhalten geblieben ist, erfüllt nur diejenige Grünfläche (Parzelle) in unmittelbarer Verbindung mit der Villa die Kriterien eines Kulturdenkmals.

Unter diesen Rahmenbedingungen entwickelte die Stadt ab dem Jahr 2003 verschiedene Bebauungskonzepte bezüglich der vorhandenen Freiflächen und stellte entsprechende Bebauungspläne auf. Eine Überplanung des Gartens war dabei stets vorgesehen. Auch ist ein Bebauungsplan im Oktober 2008 in Kraft getreten; zu einer Zeit also, in der das Anwesen nicht als Kulturdenkmal geführt wurde.

Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes in den Jahren 2015/2016 wurde das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart als Träger öffentlicher Belange angehört, da das Anwesen zu dieser Zeit wieder als Kulturdenkmal qualifiziert war. Das Landesamt für Denkmalpflege gab am 11. August 2016 eine Stellungnahme ab, in der unter anderem der Hinweis gegeben wurde, dass die Wandelhalle als Teil des Kulturdenkmals erhalten bleiben und als solches nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Der Gemeinderat der Stadt hatte sich am 10. Oktober 2016 in öffentlicher Sitzung mit der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege befasst. Dem Hinweis des Landesamts für Denkmalpflege wurde seitens der Stadt gefolgt und die Bauplanung entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans hatte die Petentin mit Schreiben vom 18. Januar 2017 vorgetragen, dass die Erstellung von zwei Punkthäusern wegen deren Lage im denkmalgeschützten Garten nicht zulässig sei. Das Landesamt für Denkmalpflege nahm am 30. Januar 2017 gegenüber der Stadt erneut Stellung. Hinsichtlich des Gartens wurde seitens des Landesamts für Denkmalpflege auf eine Kartierung verwiesen, welche die Grünfläche nur um die Villa (wie oben beschrieben) und in Verbindung mit der Wandelhalle als dem Kulturdenkmal zugehörig ausweist.

Der Gemeinderat der Stadt hatte sich in öffentlicher Sitzung am 20. März 2017 mit den Hinweisen der Petentin und der Stellungnahme des Landesamts für

Denkmalpflege hinsichtlich des geschützten Teils des Gartens befasst. Eine Änderung der vorliegenden Planung war vor diesem Hintergrund nicht angezeigt und der Bebauungsplan beschlossen; er trat am 22. März 2017 in Kraft.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Villengebäude, die Wandelhalle und derjenige Teil des Gartens, der beide Gebäude umfasst bzw. verbindet, stellen ein Kulturdenkmal gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) von Baden-Württemberg dar. An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse. Einer Unterschutzstellung des Kulturdenkmals durch einen Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg, wie es die Petentin verlangt, bedarf es nicht. Ein Einbezug des bisher nicht denkmalgeschützten Teils des Gartens ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht angezeigt bzw. fände nicht die notwendige Zustimmung des Landesamts für Denkmalpflege als Fachbehörde.

Die Bestimmungen des DSchG zum Erhalt des Kulturdenkmals finden in diesem Fall vollumfänglich Anwendung. Das Landesamt für Denkmalpflege hat als Fachbehörde im Bebauungsplanverfahren 2016/2017 die Stadt z. B. darauf hingewiesen, dass bei geplanten Maßnahmen im Bereich von Villa, Wandelhalle und geschützter Gartenfläche denkmalrechtliche Genehmigungen nach vorheriger Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege notwendig sind.

Die im geltenden Bebauungsplan von 2017 eingetragenen Baufenster sehen keine Überbauung innerhalb der heutigen Parzellenabgrenzung des Kulturdenkmals vor. Ein Umgebungsschutz für dieses Kulturdenkmal gemäß § 15 Abs. 3 DSchG besteht in diesem Fall nicht, da es sich bei dem in Rede stehenden Anwesen nicht um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 12 DSchG handelt. Eine Bebauung des nicht geschützten Gartens in der Umgebung von Villa und Wandelhalle begegnet damit keinen denkmalrechtlichen Bedenken.

Bei dem Bestreben der Stadt, eine neue Wohnbebauung in der Umgebung einer bereits bewohnten Straße und eines Kulturdenkmals zu schaffen, wurden die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes eingehalten. Auch die Bebauungsplanung als solche, sowie deren öffentliche Behandlung und Beschlussfassung fanden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben statt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

9. Petition 16/1839 betr. Wohnungswesen

Der Petent wendet sich in mehreren Punkten gegen eine geplante Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft.

Er begehrt jeweils Folgendes:

1. Verwendung zugewiesener Mittel für den sozialen Wohnungsbau

Der Petent behauptet, dass der Stadt „zugewiesene Mittel“ für den sozialen Wohnungsbau nicht für diesen Zweck verwendet worden sind, und begehrt, dies von der Rechtsaufsicht überprüfen zu lassen.

2. Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft

Der Petent ist der Ansicht, dass die Stadt die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft plant, die auch für andere Kommunen entgeltliche Dienstleistungen anbietet. Der Petent meint, dies sei aufgrund der Subsidiaritätsklausel nach § 102 der Gemeindeordnung (GemO) nicht zulässig.

3. Personal der städtischen Wohnungsbaugesellschaft

Der Petent vermutet, dass bereits die personelle Besetzung der Mitarbeiter der städtischen Wohnungsbaugesellschaft abgesprochen sei, und begehrt den Hinweis an die Stadtverwaltung, sich an das geltende Ausschreibungsrecht bei der Besetzung öffentlicher Stellen zu halten.

4. Auslagerung der Wohnungsbaugesellschaft aus dem kommunalen Haushalt

Der Petent meint, durch die möglicherweise geplante Auslagerung der städtischen Wohnungsbaugesellschaft aus dem kommunalen Haushalt würde „ein weiterer Schattenhaushalt“ entstehen, der dazu „missbraucht“ würde, den kommunalen Haushalt zu „verschönern“. Er begehrt, „dafür Sorge zu tragen“, dass die Stadt „keine weiteren Schattenhaushalte“ mehr eröffnen darf.

5. Kommunalrechtliche Zulässigkeit der geplanten Wohnungsbaugesellschaft

Der Petent vermutet, dass es „aktuell kommunalrechtlich gar nicht zulässig ist“, eine städtische Wohnungsbaugesellschaft zu gründen, wie es die Stadt beabsichtigt. Er begehrt, die Gründung der Wohnbaugesellschaft zu verhindern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.: Verwendung zugewiesener Mittel für den sozialen Wohnungsbau

Das Land stellt einen Bewilligungsrahmen für den geförderten Wohnungsbau über das Förderprogramm Wohnungsbau BW zur Verfügung. Die Umsetzung der

Wohnraumförderung des Landes erfolgt über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), die als Bewilligungsstelle auf Antrag zinsvergünstigte Darlehen und Zuschüsse gewährt und deren Verwendung prüft. Es erfolgt keine pauschale Zuweisung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau durch das Land an die Kommunen. Die Stadt hat in den vergangenen Jahren im Wesentlichen für Mittel für die Flüchtlingsunterbringung beantragt. Anhaltspunkte für eine zweckfremde Verwendung sind nicht ersichtlich.

Zu 2.: Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft

Die Stadtverwaltung erwägt die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft. Der Gemeinderat hat sich bislang noch nicht hiermit befasst. Es kann daher derzeit nicht beurteilt werden, ob die Voraussetzungen der §§ 102 ff. GemO vorliegen. Ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde ohne Gemeinderatsbeschluss ist nicht möglich.

Zu 3.: Personal der städtischen Wohnungsbaugesellschaft

Es liegen keine Hinweise vor, dass sich die Stadt nicht an geltendes Recht bezüglich einer etwaigen Stellenbesetzung halten würde.

Zu 4.: Auslagerung der Wohnungsbaugesellschaft aus dem kommunalen Haushalt

Nach § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) können Gemeinden „Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.“ Ein Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen einer Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß § 12 EigBG ist der Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Gemeinden dürfen demnach Eigenbetriebe bilden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft auch die Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe; von „Schattenhaushalten“ kann bei der Auslagerung von Aufgaben in Eigenbetriebe daher nicht gesprochen werden. Auch die Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite der Eigenbetriebe unterliegen gemäß § 12 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs. 2, 86 Abs. 4, 89 Abs. 2 und 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO der Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu 5.: Kommunalrechtliche Zulässigkeit der geplanten Wohnungsbaugesellschaft

Wie bereits ausgeführt, besteht mangels eines Beschlusses durch den Gemeinderat derzeit kein Handlungsspielraum für aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine grundsätzliche kommunalrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sprechen. Das Vorgehen der Stadt ist

vom Recht auf kommunale Selbstverwaltung gedeckt (Art. 28 Grundgesetz).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

10. Petition 16/1876 betr. Straßenverkehr, Unfallaufnahme

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin war am 7. Februar 2015 an einem Verkehrsunfall im Einmündungsbereich S.-Straße/M.-Straße beteiligt. In diesem Zusammenhang sieht sie Mängel bei der polizeilichen Verkehrsunfallaufnahme. Ferner zieht sie die Erwägung in Betracht, dass es spätestens seit diesem Unfall zu Unzulänglichkeiten bei der Verkehrssicherheitsarbeit gekommen wäre – gerade aufgrund der kommunalpolitischen Brisanz der Örtlichkeit.

Im Ergebnis würde sich dadurch das tatsächliche Gefahrenpotenzial des Verkehrsknotens nicht in der statistisch ausgewiesenen Unfalllage widerspiegeln.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petition liegen zwei Sachverhalte zugrunde, die sich wie folgt darstellen:

- a) Am 7. Februar 2015 kam es gegen 17:40 Uhr zu einem Verkehrsunfall, der von einer Streifenbesatzung des Polizeireviers als Kleinstunfall mittels Aufnahmeblatt bearbeitet wurde. Zu diesem Zeitpunkt machte keine(r) der Beteiligten Verletzungen geltend. Solche trug die Petentin erst mit Schreiben vom 11. Februar 2015 gegenüber der Staatsanwaltschaft vor. Deshalb erfolgte eine weitere Bearbeitung durch die Verkehrspolizei. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen die Unfallbeteiligte wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde mit Verfügung vom 26. August 2015 durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Seitens der Petentin wurden dann im Nachgang Beschwerden an den damaligen Innenminister aber auch die Staatsanwaltschaft vorgetragen. Die erhobenen Vorwürfe (u. a. das Ignorieren von vorgetragenen Punkten der Petentin bei der Unfallbearbeitung, angeblich zweifelhafte Einflussnahme auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder eine fehlerhaft erstellte Unfallstatistik) führten zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Beamten der Verkehrspolizei (u. a. wegen Verdachts der Strafvereitelung im Amt). Nach dessen Abschluss wurde dieses mit Verfügung vom 7. Juli 2015 durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170

Abs. 2 StPO eingestellt. Ein Fehlverhalten des Beamten war nicht erkennbar.

- b) Die Unfallörtlichkeit stand zurückliegend schon längere Zeit in Beobachtung der Verkehrsunfallkommission der Stadt, die sich vor allem auf die jährliche Ergebnismeldung der örtlichen Unfalluntersuchung des Polizeipräsidiums (Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr) stützte.

So kam es bereits im Jahr 2014 zu einer informatrischen Meldung des Polizeipräsidiums zum Knotenpunkt an die besagte Kommission, obwohl eine Grenzwertüberschreitung wegen einer meldepflichtigen Unfallhäufung noch nicht vorlag. Auf Basis des Verkehrsunfallgeschehens von 2013 wurde der Knoten mit fünf Verkehrsunfällen (ohne vorliegende Typengleichheit) lediglich als „auffällig“ bewertet. Erst in den Jahren 2014 und 2015 wurden tatsächliche Grenzwertüberschreitungen in der Dreijahreskarte festgestellt und der Unfallkommission gemeldet.

Noch in 2015 erging seitens der Kommission bei einem Ortstermin der Beschluss, sowohl mit verkehrsrechtlichen Sofortmaßnahmen als auch baulichen Eingriffen die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Nach Umsetzung des Maßnahmenpakets kam es Anfang 2016 zu einem schweren Verkehrsunfall mit beteiligtem Radfahrer (Auffahren auf ein verkehrsbedingt wartendes Fahrzeug), welcher aber nicht mit den bisher vorherrschenden Unfallmustern (Vorfahrt/Abbiegen/Einfahren) in Zusammenhang stand.

Seither (Zeitraum: 19. Februar 2016 bis 13. Februar 2018) ist der Verkehrsknoten unfallfrei und die objektive Sicherheit der verkehrlichen Anlage mit den derzeitigen Gegebenheiten nachgewiesen.

2. Rechtliche Würdigung

- a) Grundlage der Verkehrsunfallaufnahme ist die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Verkehrssicherheitsarbeit (VwV-VkSA) der Polizei vom 29. Juni 2015. Laut dortiger Ziff. 5 dient die Unfallaufnahme neben der Ursachenforschung auch der Sicherung von Straf-/Bußgeldverfahren. Darüber hinaus sollen zivilrechtliche Belange zur Schadensabwicklung berücksichtigt werden. Damit eingehend unterliegen die Polizeibeamten/-innen in Strafverfahren dem Legalitätsprinzip, begründet in §§ 161, 163 StPO. Diesem zufolge haben sie Straftaten von Amtswegen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Dies beinhaltet auch die Weisungsgebundenheit gegenüber den ermittlungsführenden Verfolgungsbehörden. Bei der Verkehrsunfallaufnahme leitet sich folgerichtig die Verpflichtung ab, in Kenntnis von strafrechtlich relevanten Handlungen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (regelmäßig wegen fahrlässiger Körperverletzung). Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden oder wenn der Verdacht einer Straftat oder einer bedeutenden Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt, erfolgt die Bearbeitung

in dem landeseinheitlichen elektronischen Unfallaufnahmeverfahren. Diese Unfälle werden in die elektronische Unfalltypensteckkarte überführt und zur Beurteilung der Sicherheit von Straßenabschnitten herangezogen. Liegen dagegen keine solchen Anhaltspunkte vor, findet in einfach gelagerten Fällen die Bearbeitung mittels eines sog. Aufnahmeblatts statt, sofern sich der Tatvorwurf auf eine geringfügige Ordnungswidrigkeit bezieht. Diese „Aufnahmeblattunfälle“ werden statistisch nur als Zählfälle erfasst.

Grundsätzlich ist der Polizeibeamte bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten an das Opportunitätsprinzip gebunden und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Der Bußgeldkatalog enthält Regelsätze für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten. Um unterschiedliche Beurteilungen in allgemeinen Bewertungsfragen zu vermeiden, sind diese Regelbußgeldsätze als grundsätzlich bindend anzusehen. In Einzelfällen besteht jedoch ein Ermessensspielraum. Weichen die konkreten Tatumstände deutlich von den Regelfallkonstellationen ab, so kann auch von dem Bußgeldsatz abgewichen werden oder es kann eine mündliche Verwarnung ausgesprochen werden. Die abschließende Bewertung hinsichtlich des im konkreten Einzelfall festgesetzten Bußgelds hat jedoch keinen Einfluss auf die generelle Bearbeitungsart des Verkehrsunfalls. Die Intensität und der Umfang der polizeilichen Ermittlungen können aus verfahrensökonomischen Gründen jedoch im Einzelfall unterschiedlich ausgeprägt sein. Nach Ziff. 5.2.3.1 der VwV-VkSA sind diese Verkehrsunfälle dennoch im landeseinheitlichen elektronischen Unfallaufnahmeverfahren zu bearbeiten. Die in diesem Verfahren definierten Standards, auch im Hinblick auf die Erfassung statistischer Daten müssen beachtet werden und sind auch systemseitig mit Mindestanforderungen und Plausibilitätsprüfungen hinterlegt.

Bei dem Unfallgeschehen vom 7. Februar 2018 handelt es sich um eine vorfahrtsrelevante Verkehrssituation an einer Straßengabel. Grundsätzlich gilt für Verkehrsteilnehmer, die eine Straße befahren, welche sich in eine Straßengabel teilt, dass für beide Schenkel der Straße die Vorfahrtsregeln gelten. An der Unfallstelle war die Vorfahrtsregelung durch die Verkehrszeichen 301 (Vorfahrt) und 205 (Vorfahrt gewähren) geregelt. Die Unfallverursacherin hatte demnach den Verkehrsunfall durch eine Vorfahrtsverletzung wegen Missachtung des Verkehrszeichens 205 (Vorfahrt gewähren) verursacht. Das Verursachen eines Verkehrsunfalls durch die Missachtung der Vorfahrt stellt eine bedeutende Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Regelbußgeldsatz von 120 Euro und einem Punkt im Fahreignungsregister geahndet wird. Im vorgetragenen Fall machte die Petentin zunächst keine Verletzungen geltend. Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens waren demnach zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Der Verkehrsunfall wurde mittels eines Aufnahmeblatts als

„Kleinstunfall“ aufgenommen. Der festgestellte Tatvorwurf bezieht sich auf einen Auffangtatbestand im Bußgeldkatalog, welcher mit einem Regelbußgeldsatz von 35 Euro geahndet wird. Die Regelungen zur Vorfahrt gemäß § 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) resp. den vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen gemäß § 41 StVO gehen der Grundregel nach § 1 StVO und somit auch dem Auffangtatbestand vor. Die Aufnahme des Verkehrsunfalls hätte nicht als „Kleinstunfall“ mittels Unfallaufnahmeblatt durchgeführt werden dürfen. In der Folge wurde der Unfall deshalb zunächst nicht im landeseinheitlichen elektronischen Unfallaufnahmeverfahren bearbeitet und damit auch nicht in die elektronische Unfalltypensteckkarte überführt. Mit den später geltend gemachten Verletzungen der Petentin erfolgte die weitere Bearbeitung durch den Beamten der Verkehrspolizei. Daraus resultierte nach Abschluss der (elektronischen) Unfallbearbeitung die Vorlage an die zuständige Staatsanwaltschaft. Der Verkehrsunfall wurde daher dennoch im landeseinheitlichen elektronischen Unfallaufnahmeverfahren bearbeitet und in EUSKA erfasst.

Was die Ursachenforschung bei der Verkehrsunfallaufnahme betrifft, so fließen die statistischen Daten des vorgebrachten Verkehrsunfalls bei dem nunmehr angewendetem elektronischen Unfallaufnahmeverfahren in die Straßenverkehrsunfallstatistik ein und dienen somit der örtlichen Verkehrsunfalluntersuchung. Eine Verfälschung der Verkehrsunfallstatistik durch die Polizei, wie sie von der Petentin vorgetragen wird, ist damit nicht gegeben. Die diesbezüglichen Vorhalte der Petentin wären nur mit einer vorsätzlich falschen Aufnahme oder einer nicht erfolgten Unfallaufnahme möglich gewesen. Zu Recht hat die Petentin jedoch die konkrete Verfahrensweise bei der örtlichen Unfallaufnahme bemängelt. Die zunächst durchgeführte Unfallaufnahme mittels Aufnahmeblatt war nicht fachgerecht und hätte, ohne nachträglich geltend gemachte Verletzungen, nicht zu einer Erfassung in der elektronischen Unfalltypensteckkarte geführt.

b) Die Verpflichtung zur statistischen Erfassung und Auswertung von Verkehrsunfällen sowie zur örtlichen Unfalluntersuchung ergeben sich aus den Bestimmungen

- des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes (StVUnfStatG),
- der Verwaltungsvorschrift zu § 44 StVO,
- des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Bekämpfung von Unfallhäufungen und die Arbeit der Mobilen Verkehrssicherheitskommissionen,
- des Merkblattes zur örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko) und
- der VwV-VkSA (ab Ziff. 5.5).

In der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik werden alle Verkehrsunfälle mit Personenschäden sowie solche mit Sachschäden, denen eine bedeutende Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat zugrunde liegt,

erfasst und ausgewertet. Dagegen werden Verkehrsunfälle, die im Aufnahmeblattverfahren bearbeitet wurden, nur zahlenmäßig ausgewertet. Stellt die Polizei lokale Grenzwertüberschreitungen fest, erfolgt die Meldung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die örtlich zuständige Unfallkommission prüft daraufhin mögliche Maßnahmen zur Erhöhung/Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Auf die Eingabe der Petentin bezogen ist das Polizeipräsidium gemäß dem festgelegten Verfahren seiner Meldung an die Unfallkommission der Stadt nachgekommen. Grundlage dafür waren die bereits erwähnten Unfallanalysen, in welche auch der Verkehrsunfall vom 7. Februar 2015 eingeflossen ist.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, als Grundlage für das Verwaltungshandeln, wurde zur Herstellung der Verkehrssicherheit an der Einmündung „S.-Straße/M.-Straße“ die derzeitige Ausgestaltung unterstützt.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Anordnung von Tempo 30 km/h;
- Das bestehende Verkehrszeichen 206 (Stopp-Stelle) an der Einmündung S.-Straße wurde mit einem Blinklicht ergänzt und auf der Fahrbahn wurde zusätzlich der Schriftzug STOP angebracht;
- Markierung und Einfärbung des Schutzstreifens für Fahrradfahrer mit Fahrradpiktogrammen über den gesamten Einmündungsbereich sowie der Rückbau der Dreiecksinsel, um Platz für einen Schutzstreifen zu schaffen;
- Einrichtung einer Stopp-Stelle (Verkehrszeichen 206) an der Einmündung M.-Straße.

Weitere bauliche Veränderungen wären erst im Zusammenhang mit der Änderung der Verkehrssicherheitslage zu prüfen.

Im Ergebnis liegt kein Versäumnis bei präventiven Verkehrssicherheitsmaßnahmen vor.

III. Ergebnis

Die Einmündung S.-Straße/M.-Straße wurde umgestaltet und ist seither als verkehrssicher anzusehen. Die festgestellten Unzulänglichkeiten bei der örtlichen Unfallaufnahme wurden im weiteren Verfahrensgang korrigiert und führten nicht zu den von der Petentin angenommenen Folgen. Das Polizeipräsidium wurde angewiesen, die internen Abläufe diesbezüglich zu optimieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die in Abschnitt III dargestellten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

11. Petition 16/1891 betr. Badeverbot in einem Weiher

Der Petent wendet sich gegen das Badeverbot in einem Weiher. Er macht geltend, dass es sich um eine unzulässige Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs handle und begehrt die Aufhebung des Badeverbots, hilfsweise für einzelne Teilbereiche dieses Gewässers.

Der Weiher wurde künstlich angelegt und befindet sich inmitten eines bebauten Gebiets. Das Grundstück, auf dem sich das Gewässer befindet, steht im Eigentum der Stadt. Die Uferbereiche des Weihers sind frei zugänglich und aufgrund eines ringsum entlang des Gewässers führenden Fußweges gut erschlossen. Am Hauptzugangsweg befinden sich entsprechende Hinweisschilder zum Verhalten im Bereich der Grünanlage und in Bezug auf das Gewässer („Betreten der Eisfläche auf eigene Gefahr!“ und „Baden verboten!“).

Der Bereich um den Weiher ist im Flächennutzungsplan der Stadt als „Grünanlage“ i. S. d. § 5 Absatz 2 Nummer 5 Baugesetzbuch ausgewiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 20 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist der Gebrauch der oberirdischen Gewässer unter anderem zum Baden und als Eisbahn vorbehaltlich einer Regelung aufgrund von § 21 Absatz 2 WG als Gemeingebrauch jedermann gestattet. Gemäß § 21 Absatz 2 WG kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Wasserbehörde und die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie das Verhalten im Uferbereich regeln. Eine auf das WG gestützte und den Gemeingebrauch einschränkende Rechtsverordnung besteht nicht.

Nach § 20 Absatz 3 WG ist der Gemeingebrauch u. a. an Gewässern in Hofräumen, Gärten oder Parkanlagen ausgeschlossen. Grund hierfür ist, dass an diesen Gewässern andere Interessen überwiegen, so sollen Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Die den Weiher umgebenden Wege- und Erholungsanlagen stellen eine unbebaute, begrünte Fläche dar. Die umgebende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt entsprechend als „Grünfläche“ ausgewiesen, eine nähere Konkretisierung im Flächennutzungsplan ist möglich, aber nicht notwendig. Die Fläche wurde nach ökologischen und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten gestaltet und dient der Naherholung der Bevölkerung. Sie entspricht damit einer klassischen Parkanlage, deren Zentrum der Weiher bildet. Der Gemeingebrauch an diesem Gewässer ist somit nach § 20 Absatz 3 WG ausgeschlossen. Insoweit besteht

auch kein Gemeingebrauch nur teilweise an einzelnen Uferabschnitten des Weihers.

Im Übrigen hat die Stadt aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg eine Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung erlassen. In § 18 Absatz 1 Nummer 8 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung ist das Baden in Grün- und Erholungsanlagen untersagt. Die Regelungen der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung bezwecken den Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen sowie den Schutz der Grün- und Erholungsanlagen. Die Verordnung ist am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

12. Petition 16/1911 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Die Petentin begehrt die sofortige Rückkehr ihrer vier Kinder in ihren Haushalt.

Die Petentin ist die leibliche Mutter der vier in den Jahren 2003, 2004, 2007 und 2011 geborenen Kinder. Die Kinder sind aus der im Jahr 2016 rechtskräftig geschiedenen Ehe mit dem Vater hervorgegangen.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2007 regte das Jugendamt beim Familiengericht an, die Erziehungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der psychischen Verfassung der Mutter und der erneuten Schwangerschaft mit dem Kind B. sowie die Notwendigkeit von Maßnahmen gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – zu überprüfen.

Mit Beschlüssen des Amtsgerichts vom September 2008 für die 2003, 2004 und 2007 geborenen Kinder und vom Februar 2012 für das 2011 geborene Kind wurde der Petentin das Sorgerecht für die Kinder entzogen und das Jugendamt zum Personensorgerechtpfleger bestellt. Den genannten Gerichtsbeschlüssen des Familiengerichts lagen verschiedene Sachverständigen-gutachten zugrunde.

Die drei älteren Kinder leben seit dem September 2008 und das 2011 geborene Kind seit seinem neunten Lebensmonat nicht mehr im Haushalt der Mutter. Alle Kinder wurden durch das Jugendamt fremduntergebracht.

Mit Beschluss vom Juli 2016 hat das Familiengericht einen Antrag der Petentin auf Rückübertragung der elterlichen Sorge zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Petentin beim Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat mit Beschluss vom Februar 2017 den Antrag der Petentin auf Bewilligung

von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zurückgewiesen und den Hinweis gegeben, dass es beabsichtige, die Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts vom Juli 2016 ohne mündliche Verhandlung ebenfalls zurückzuweisen.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom Februar 2017 wurde die Beschwerde der Petentin zurückgewiesen und festgestellt, dass keine Veranlassung dazu bestehe, die Beschlüsse des Familiengerichts vom September 2008 und Februar 2012 zu ändern.

Mit Schreiben vom Juli 2017 hat die Petentin beim Familiengericht eine einstweilige Anordnung beantragt. Sie begehrt erneut die elterliche Sorge für die Kinder und deren Rückführung in ihren Haushalt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Familiengerichts vom Oktober 2017 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Petentin im November 2017 Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt. Das Oberlandesgericht hat im Januar 2018 festgestellt, dass keine Veranlassung bestehe, die Beschlüsse des Familiengerichts vom September 2002 und vom Februar 2012 aufzuheben und die Beschwerde der Petentin gegen den Beschluss vom Oktober 2017 zurückgewiesen.

Eine Rückübertragung der elterlichen Sorge bzw. Rückführung der Kinder zur Petentin werden aus Sicht des Jugendamts als mit dem Kindeswohl nicht vereinbar eingeschätzt. Die Petentin war laut Aussage des Jugendamts in der Vergangenheit nicht zur Zusammenarbeit bereit und nicht in der Lage, verlässliche und verbindliche Mindestvereinbarungen für einen Kontaktaufbau einzuhalten. Der letzte (begleitete) Umgangskontakt zwischen der Petentin und den Kindern fand im Oktober 2011 statt.

Das Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom Februar 2017 das Verhalten der Petentin im Internet (u. a. unerlaubtes Veröffentlichen von Bildern der Kinder, Schreiben der Kinder, Veröffentlichung amtlicher Schreiben sowie Beleidigung und Verunglimpfung von Ämtern und Gerichten) in seiner Beschlussbegründung als für die Kinder schädigend benannt. Das Jugendamt als Sorgeberechtigter führte aufgrund dieser Internetveröffentlichungen zum Schutz der Kinder ein zivilrechtliches Verfahren wegen Unterlassung gegen die Petentin.

Aus Sicht des Jugendamts wäre für zumindest denkbare Umgangskontakte Voraussetzung, dass die Petentin öffentlich und den Kindern gegenüber ihre vorhandenen Rückführungswünsche zunächst hinterstellt. Für die Kinder solle so eine möglichst belastungsarme und von massiven mütterlichen Erwartungen entkrampfte Kontaktaufnahme eingeleitet werden können. Allerdings formuliert die Petentin in Briefen an die Kinder nach wie vor „Durchhalteparolen“, wodurch diese weiter stark verunsichert werden. Durch dieses von der Petentin gezeigte Verhalten wird die Aussage des Oberlandesgerichts vom Februar 2017 bestätigt, dass der Petentin völlig die Fähigkeit fehle, sich in die Bedürfniswelt der Kinder hineinzuversetzen.

Aus Sicht des Jugendamts würde eine Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Petentin weiterhin

eine Gefährdung für das Wohl und die Entwicklung aller vier Kinder bedeuten.

Hinsichtlich des Wunschs der Petentin auf Rückübertragung der elterlichen Sorge bzw. Rückführung der Kinder in ihren Haushalt sind die Zivilgerichte zuständig. Von dort wurde die letzte Beschwerde der Petentin im Januar 2018 zurückgewiesen.

Wegen der im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, sich mit den ergangenen richterlichen Entscheidungen auseinanderzusetzen.

Im Übrigen ist die Vorgehensweise des Jugendamts, das keiner Zweckmäßigkeitkontrolle, sondern nur der Rechtsaufsicht unterliegt, nicht zu beanstanden. Die Entscheidungen des Jugendamts waren und sind pflichtgemäß am Wohl der Kinder orientiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

13. Petition 16/1961 betr. Schulwesen

Mit seiner Eingabe beschwert sich der Petent darüber, dass der Schulleiter der Grundschule T. der Grundschule M. Schülerinnen und Schüler aus deren Schulbezirk abziehe. Hierzu bestehe offenbar das Einverständnis des Staatlichen Schulamtes.

Weiter behauptet der Petent, der Schulleiter der Grundschule T. verweigere mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes die Aufnahme von Inklusionsschülern.

I. Anträge auf Schulbezirkswechsel

Seit dem Schuljahr 2015/2016 besteht für das Stadtgebiet jeweils ein Schulbezirk für die Grundschule T. sowie für die Grundschule M. Die Schule M. verfügt über zwei Schulstandorte. Zum Schuljahr 2018/2019 wird wegen Wegfalls der Außenstelle der Schule M. eine Neueinteilung der Schulbezirke erforderlich, über die der Gemeinderat bereits entschieden hat.

Das Staatliche Schulamt hat die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Schulbezirkswechselanträge gemäß § 76 Absatz 2 Satz 4 SchG für die Bereiche des Schulträgers an die jeweiligen geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter delegiert.

Geschäftsführender Schulleiter der Grund-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen sowie des Gymnasiums der Stadt ist der Schulleiter der Grundschule T.

Für Schulbezirkswechselanträge im Bereich der Stadt sind bislang weder dem Staatlichen Schulamt noch dem Regierungspräsidium Differenzen der beteiligten Schulleitungen bekannt geworden. Bislang konnten

die gestellten Schulbezirkswechselanträge im Einvernehmen mit allen Beteiligten behandelt werden. Die Entscheidungen wurden nach den rechtlichen Vorgaben des § 76 Absatz 2 Satz 3 SchG getroffen.

Beschwerden von Eltern oder Widersprüche gegen die Entscheidungen des geschäftsführenden Schulleiters sind dem Regierungspräsidium nicht bekannt.

II. Inklusive Beschulung

Um das nach § 83 Abs. 3 SchulG vorgesehene gruppenbezogene Angebot zieldifferenzierten Unterrichts zu organisieren, wird vom Staatlichen Schulamt für die Grundschulstufe die Grundschule M. als Inklusionsstandort vorgeschlagen. An dieser Schule findet schon seit vielen Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Stadt mit dem Förderschwerpunkt Lernen und dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Nachbarstadt mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Form von inklusiver Beschulung statt. Im Rahmen dieser Kooperationen werden Lehrkräfte der genannten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für inklusiven Unterricht und Förderangebote an die Grundschule M. zugewiesen.

An der Schule T. findet dann die Inklusion in der Sekundarstufe I mit den Schülerinnen und Schülern der Schule M. ihre Fortsetzung.

Beschlusempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

14. Petition 15/5816 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um 35- und 29-jährige Eheleute, sowie deren beiden in den Jahren 2011 und 2015 geborenen Söhne. Die Petenten besitzen die mazedonische Staatsangehörigkeit, die türkische Volkszugehörigkeit und sind moslemischen Glaubens.

Die Eltern und ihr 2011 geborener Sohn reisten erstmals im November 2013 in das Bundesgebiet ein und stellten im selben Monat einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte diesen mit Bescheid von Dezember 2013 als offensichtlich unbegründet ab. Rechtsmittel wurden hiergegen nicht eingelegt, sodass der Bescheid Bestandskraft erlangte.

Die Petenten reisten im März 2014 freiwillig in ihren Herkunftsstaat Mazedonien aus.

Im August 2015 erfolgte die Wiedereinreise in Begleitung beider Kinder. Die Eltern und der ältere Sohn

stellten einen Asylfolgeantrag. Für den jüngeren Sohn wurde ein Asylersantrag gestellt.

Die im August 2015 gestellten Asylfolgeanträge für die Eheleute und den 2011 geborenen Sohn wurden mit Bescheid des BAMF vom Mai 2016 abgelehnt. Die Anträge auf Abänderung des Asylersantrags vom Dezember 2013 bezüglich der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, wurden abgelehnt. Die Bestandskraft des Bescheides trat im Juni 2016 ein.

Der Asylersantrag des zweiten Kindes wurde mit Bescheid des BAMF vom Mai 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG wurden nicht festgestellt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom Mai 2016 abgelehnt. Das Klageverfahren wurde nach Rücknahme der Klage im April 2017 eingestellt.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind lediglich bei dem jüngeren Sohn bekannt, welcher an Klumpfüßen leidet. Diese wurden seit Oktober 2015 behandelt, nachdem deren Behandlung in Mazedonien aufgrund der Ausreise abgebrochen werden musste.

In einer Stellungnahme des behandelnden Universitätsklinikums von Mai 2016 wird ausgeführt, dass die Gipstherapie des Kindes mit einem guten Ergebnis abgeschlossen werden konnte. Bis zum Ende des 3. Lebensjahres trage er in der Nacht Abduktionschienen um einen Rezidiv vorzubeugen. Um Gesundheitsschäden durch ein Rezidiv zu vermeiden, sei eine kontinuierliche Behandlung notwendig. Das Universitätsklinikum bescheinigte in einem Attest von Dezember 2016, dass der Petent weiterhin in Behandlung sei und dass die Fortführung der Behandlung notwendig sei. Eine Reiseunfähigkeit wurde in den Attesten jedoch nicht vorgetragen.

Gültige mazedonische Reisepässe der Eltern und des älteren Sohnes liegen vor. Für den jüngeren Sohn liegen keinerlei Identitätsnachweise vor.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen. Ein Antrag zur Aufnahme einer Beschäftigung wurde nicht gestellt.

Der Aufenthalt der Eltern und des 2011 geborenen Sohnes wurde während des Asylfolgeverfahrens bzw. des Asylersverfahrens des 2015 geborenen Sohnes geduldet. Der Aufenthalt des 2015 geborenen Sohnes war während des laufenden Asylverfahrens gestattet.

Nach Abschluss der Verfahren liegt jedoch kein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 a AufenthG oder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mehr vor.

Soweit sich die Petition auf einen Nachbarschaftsstreit im Herkunftsstaat Mazedonien bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverböten i. S. d. § 60 Abs. 1, Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist diese der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet dieses auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten (mit Ausnahme des jüngeren Sohnes) ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden abgelehnt. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei den Petenten liegen keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem begehren sie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a AufenthG scheidet aus, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG scheidet aus, da eine nachhaltige Integration aufgrund der Kürze der Aufenthaltszeit nicht stattfand.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar. Die Eltern und der ältere Sohn sind im Besitz gültiger Reisepässe. Für den jüngeren Sohn kann problemlos ein Rückreisedokument erlangt werden. Eine freiwillige Ausreise ist jederzeit möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen stehen einer Ausreise nicht entgegen. Der jüngere Sohn leidet an Klumpfüßen, welche seit Oktober 2015 erfolgreich

behandelt wurden. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind aufgrund der vorgetragenen Krankheit nicht ersichtlich. Gemäß § 60 a Abs. 2 c AufenthG ist der Ausländer dazu verpflichtet, eine Erkrankung, welche eine Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Diese Bescheinigung muss zumindest Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung, sowie eine nachvollziehbar begründete Diagnose enthalten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es liegen keine aktuellen Atteste vor. Die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen von Mai und Dezember 2016 entsprechen nicht den Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60 a Abs. 2 c AufenthG und sind somit nicht geeignet, einen Duldungsgrund gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG zu begründen. Es gilt daher die Vermutung des § 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eine Reiseunfähigkeit aufgrund der Klumpfüße wurde weder vorgetragen noch durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 60 a Abs. 2 c AufenthG glaubhaft gemacht.

Die Abschiebung der Petenten ist auch nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. In Betracht kommt insoweit auch kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor. Die Petenten reisten gemeinsam in das Bundesgebiet ein und können dieses auch gemeinsam wieder verlassen.

Die Petenten können sich nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind. Die Petenten halten sich erst seit sechs Monaten im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Landessprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Ferner leben jeweils die Eltern der erwachsenen Petenten sowie weitere Geschwister im Heimatland. Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Nachdem bei dem 2015 geborenen Sohn die Gipstherapie erfolgreich abgeschlossen wurde und nur noch Abduktionsschienen über Nacht erforderlich sind, keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde,

die eine Reiseunfähigkeit attestierte und keine weiteren Ausreisehindernisse bekannt sind, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

15. Petition 16/655 betr. Justizvollzug

In seiner ursprünglichen Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg vom 10. Mai 2016 und der weiteren Eingabe vom 6. Dezember 2016 (Petition 15/6179, siehe Landtagsdrucksache 16/871, lfd. Nr. 5) beschwerte sich der Petent, der an einer Glutenunverträglichkeit (Zöliakie) leidet, über die aus seiner Sicht mangelnde Vielfalt der ihm gewährten Sonderkost, die sich im speziellen Fall aus glutenfreien Produkten zusammensetzt. Nach zahlreichen Gesprächen und Bemühungen der Justizvollzugsanstalt erklärte der Petent mit Schreiben vom 8. Februar 2017 die Rücknahme seiner Petition 16/655. Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg und bat um Wiederaufnahme seiner Petition wegen von ihm so empfundener Nichteinhaltung getroffener Absprachen.

Während der Petent im Rahmen der ursprünglichen Petition noch geltend gemacht hatte, hinsichtlich der gesamten Breite des Essensangebotes aufgrund seiner Erkrankung gegenüber anderen Gefangenen benachteiligt zu werden, beschränkt er sein Petition nunmehr auf die Ausgabe von Süßspeisen.

Die seinerzeit durchgeführte Überprüfung hatte ergeben, dass die dem Petenten zur Verfügung gestellte Anstaltskost Austauschprodukte in ausreichendem Umfang enthält und dadurch eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung sichergestellt wird. Um ihm darüber hinaus entgegenzukommen wurden eigens glutenfreie Teigwaren beschafft, um diese statt Reis oder Kartoffeln auszugeben, sofern der reguläre Speiseplan Teigwaren als Beilage vorsieht. Seit 15. Juni 2016 erhält der Petent zudem eine – deutlich teurere – Sorte glutenfreies Brot, nachdem er angab, das zuvor ausgegebene Brot nicht vertragen zu haben. Darüber hinaus hat die Justizvollzugsanstalt das Dessertangebot für Zöliakiepatienten zwischenzeitlich erweitert. Der Petent erhält seither einen gleichwertigen Ersatz für glutenhaltige Nachspeisen.

Eine vollwertige und gesunde Ernährung des Petenten – auch unter Einbeziehung von Süßspeisen – wird gewährleistet:

An Tagen, an denen bei der Normalverkostung beispielsweise Kuchen und Milch auf dem Speiseplan stehen, erhält der Petent stattdessen glutenfreies Brot und Wurst oder Käse. Zudem erhält er noch eigens beschafften glutenfreien Rührkuchen und damit mehr Lebensmittel als die übrigen Gefangenen. Darüber hinaus erhält der Petent auf Abruf und auf Kos-

ten der Justizvollzugsanstalt jeweils 1 kg glutenfreien Polentagriß zur freien Verfügung, aus dem er sich selbst nach Bedarf Süßspeisen herstellen kann. Der Petent hat des Weiteren die Möglichkeit im Rahmen des zweimal monatlich stattfindenden Gefangenen-Einkaufs glutenfreie Lebensmittel zu erwerben.

Zutreffend ist, dass der Petent keinen vollständigen mengenmäßigen Ersatz des regulär ausgegebenen glutenhaltigen Kuchens erhält. Dies wird jedoch durch die dargestellte, überobligatorische Ausgabe anderer Lebensmittel kompensiert. Eine andere Vorgehensweise wäre vor dem Hintergrund des § 7 LHO nicht zu rechtfertigen, da ein grammgenauer Ersatz des Kuchens Kosten in Höhe von jeweils ca. 13 € verursachen würde. Als landesdurchschnittlicher Tagessatz sind Verpflegungskosten in Höhe von 2,38 € pro Person angesetzt.

Soweit der Petent geltend macht, keine glutenfreien Berliner erhalten zu haben, ist anzumerken, dass solche nur bei einigen wenigen Spezialbäckereien erhältlich und unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen sind. Bei den vom Petenten angesprochenen Gebäckhasen handelt es sich um Überproduktionen, die kurzfristig und günstig von der Justizvollzugsanstalt beschafft werden können und deshalb nicht im regulären Speiseplan vorgesehen sind. Der Petent erhält in diesen Fällen Obst. Er kann darüber hinaus – wie dargestellt – auf den zusätzlich ausgegebenen Polentagriß zurückgreifen, um sich selbst eine Süßspeise zuzubereiten.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Petent auch nach Kenntnis seiner Glutenunverträglichkeit verlangte, glutenhaltiges Weizenmischbrot zu erhalten. Beispielsweise bezog der Petent im Juni und Juli 2017 glutenhaltige Lebensmittel über den Gefangenen-Einkauf und bereitete sich mehrfach glutenhaltige Speisen, um sie mit anderen Gefangenen zu verzehren.

In der Justizvollzugsanstalt gibt es einen weiteren unter Zöliakie leidenden Gefangenen, von dem keinerlei Beschwerden zur Verpflegung vorliegen.

Im Ergebnis ist die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Der Berichterstatter hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt gebeten, die Vereinbarung mit dem Petenten soweit möglich einzuhalten.

Beschlussempfehlung:

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

16. Petition 16/1558 betr. Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung und Anpassung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) dahin gehend, dass bei der Anerkennung als Erfüllungsoption nicht weiter zwischen verschiedenen Typen von Einzelraumfeuerungen differenziert werde, sondern der tatsächliche Holzeinsatz maßgeblich sein solle.

Der Petent trägt vor, es sei nicht nachvollziehbar, dass ein selten bis gar nicht befeuerter Kachelofen als Erfüllung anerkannt werde. Er schlägt vor, den tatsächlichen Betrieb der Öfen durch den Schornsteinfeger kontrollieren zu lassen.

1. Sachverhalt

Der Petent verfügt über einen Schwedenofen, mit dem er sein Gebäude in der Übergangszeit vollständig und in der Kälteperiode unterstützend beheizt. Der Kaminofen stellt nach § 5 Abs. 5 EWärmeG im Falle des Austausches der Zentralheizung keine Erfüllungsoption dar.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 5 Abs. 5 EWärmeG werden – wie auch schon in der vorangegangenen Fassung vom 20. November 2007 – in Wohngebäuden lediglich Kamin- oder Heizeinsätze für Kachel- oder Putzöfen (Nr. 1), Grundöfen (Nr. 2) oder Holzpelletöfen nach DIN EN 14785:2006-09 (Nr. 3) zur Erfüllung des EWärmeG anerkannt. Durch den Betrieb eines Kaminofens werden die Anforderungen des § 5 Abs. 5 EWärmeG nicht erfüllt. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, zum einen Einzelraumfeuerungen überhaupt als Erfüllungsoption aufzunehmen, zum anderen aber neben einer Holzzentralheizung lediglich bestimmte Ofentypen im EWärmeG anzuerkennen. Die Berücksichtigung von Einzelraumfeuerungen im EWärmeG verlangt eine differenzierte Betrachtung. Einerseits sollen die Potenziale, die das Holz als klimafreundlicher Energieträger bietet, möglichst weitgehend genutzt werden, andererseits dürfen dabei auch widerstreitende Aspekte der Luftreinhaltung, insbesondere im Hinblick auf die Feinstaubbelastung, nicht übersehen werden. Diese Aspekte wurden im Gesetzgebungsverfahren diskutiert und abgewogen. Im bundesgesetzlichen Erneuerbare-Energien-WärmeG (EEWärmeG) hat man sich beispielsweise dafür entschieden, kleine und mittlere Feuerungsanlagen nur dann anzuerkennen, wenn die Nutzung in einem Biomassekessel erfolgt oder es sich um einen automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger handelt.

Die im EWärmeG genannten Öfen lassen nach ihrer technischen Ausstattung und den Einsatzmöglichkeiten die Annahme einer Pflichterfüllung zu. Darüber hinaus sind sie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung wegen ihrer Bauart und Betriebsweise günstiger zu bewerten, da sie systematisch anders betrieben werden als beispielsweise Kaminöfen. Ein Ka-

chelofen erlaubt aufgrund der größeren Speichermasse dieser Feuerung eine größere Brennstoffbelastung und somit längere Feuerungszyklen. In der Regel wird ein derartiger Ofen nur einmal befüllt und gibt nach dem Abbrand des Brennstoffes die Wärme über einen längeren Zeitraum ab. Der Ausstoß an Luftschadstoffen, der hauptsächlich während der Beladungsphase auftritt, wird dadurch deutlich reduziert.

Das EWärmeG fordert darüber hinaus auch die tatsächliche Nutzung des Ofens. Die Einzelraumfeuerung muss mindestens 30 % der Wohnfläche überwiegend beheizen oder mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein. Der Eigentümer bestätigt im Nachweisvordruck, dass er mit der „betriebenen Anlage“ das EWärmeG erfüllt. Dass der tatsächliche Betrieb bzw. dessen genauer Umfang von den zuständigen unteren Baurechtsbehörden nur mit großem Aufwand zu kontrollieren ist, gilt für alle Ofentypen gleichermaßen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die im EWärmeG genannten hochwertigen Ofentypen, wenn sie aufwändig in das Gebäude eingebaut wurden, auch tatsächlich genutzt werden.

Beschlussempfehlung:

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

17. Petition 16/1632 betr. Beschwerde über das Jobcenter und die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschuldigt das Jobcenter, ihm Arbeitslosengeld II zu verweigern und sich sein Grundstück anzueignen. Da sich sogar die Bundesanwaltschaft geweigert habe diesbezüglich gegen das Jobcenter vorzugehen, verlangt der Petent entweder ein „Auswechseln der Bundesanwälte“ oder alternativ einen „Bundeswehreinsetz“ gegen das Jobcenter, um sein Recht durchzusetzen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent hat einen Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt. Am 25. November 2016 hat ein Beratungstermin beim zuständigen Leistungssachbearbeiter im Jobcenter stattgefunden. Dabei wurde über grundsätzliche Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gesprochen. Der Petent wurde auch über die leistungsrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich seines Miteigentums an einer Immobilie aufgeklärt. Diese Immobilie hat er als Zweitwohnsitz bezeichnet. Grundlage für die Bemessung des Wertes des Immobilienanteils durch das Job-

center waren der Erbschein und der dort benannte Verkehrswert. Hieraus hat sich ergeben, dass der Petent über übersteigendes Vermögen verfügt, was grundsätzlich eine Ablehnung seines Antrags wegen fehlender Hilfebedürftigkeit zur Folge hätte.

Da nach Aussage des Petenten allerdings seine Mutter in der o. g. Immobilie wohnt, wurde ihm die Möglichkeit einer zinslosen, darlehensweisen Gewährung von Arbeitslosengeld II in Aussicht gestellt.

Die Absicherung des Darlehens durch die Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Jobcenters wurde zunächst nicht gefordert, da durch weitere noch zu klärenden Punkte nicht sicher war, ob der Petent überhaupt ein Darlehen erhalten konnte.

Am 19. Dezember 2016 hat sich der Petent bei der Vorgesetzten über den Leistungssachbearbeiter, der ihn beraten hatte, beschwert. Den geerbten Anteil der Immobilie als Vermögen zu bewerten und deswegen Leistungen als Darlehen zu gewähren unter der Bedingung, dass er eine Grundschuld auf die Immobilie eintragen lasse, sei gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht rechtmäßig.

Die Vorgesetzte hat erläutert, dass nur ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung nicht als Vermögen berücksichtigt werde und mit „selbst genutzt“ der Hauptwohnsitz gemeint sei.

Am 21. Dezember 2016 wurde ein rechtmittelfähiger Bescheid erstellt, um dem Petenten den Rechtsweg zu eröffnen. Das Arbeitslosengeld II wurde als Darlehen für die Zeit von November 2016 bis einschließlich April 2017 bewilligt.

Gegen diesen Bescheid hat der Petent am 28. Dezember 2016 Widerspruch eingelegt. Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens war das Jobcenter durch Beschluss des Sozialgerichts vom 19. Januar 2017 verpflichtet worden, gemäß Bescheid vom 21. Dezember 2016 Leistungen vom 5. Januar 2017 bis 30. April 2017 zu erbringen. Diese waren zunächst wegen der fehlenden Grundbucheintragung vorenthalten worden.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 7. April 2017 als unbegründet zurückgewiesen. Aufgrund eines Formfehlers vonseiten des Jobcenters wurde allerdings die Auflage einer grundbuchrechtlichen Sicherung der gewährten Leistungen nach dem SGB II zurückgenommen.

Am 20. März 2017 ist der Weiterbewilligungsantrag ab dem 1. Mai 2017 eingegangen. Mit Bescheid vom 24. April 2017 wurden die Leistungen als Darlehen weiterbewilligt. Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 24. April 2017 den Antrag des Petenten auf eine einstweilige Anordnung abgelehnt. Mit Änderungsbescheid vom 27. April 2017 wurden die Leistungen ab dem 1. Mai 2017 auf die Höhe der Regelsätze ab dem 1. Januar 2017 angepasst.

Gegen beide Bescheide hat der Petent Widerspruch eingelegt. Diese hat das Jobcenter mit Bescheid der Widerspruchsstelle vom 7. Juni 2017 als unbegründet

zurückgewiesen, diesmal unter Aufhebung der Bedingung einer grundbuchrechtlichen Sicherung der gewährten Leistungen. Zuvor war das Jobcenter mit Beschluss des Sozialgerichts vom 31. Mai 2017 im Rahmen einer einstweiligen Anordnung verpflichtet worden, gemäß dem Bescheid vom 27. April 2017 Leistungen vom 1. Juni 2017 bis 31. Oktober 2017 auszuführen.

Gegen die Widerspruchsbescheide hat der Petent jeweils Klagen eingereicht.

Im Rahmen dieser Klageverfahren sind in Umsetzung von Teilanerkennnissen Anpassungen der darlehensweisen Leistungsgewährung erfolgt – es wurde ein zuvor vom Jobcenter abgelehnter Schmutzwasserbedarf in Höhe von monatlich 2,50 Euro berücksichtigt.

Am 30. Oktober 2017 hat der Petent die Weiterbewilligung ab dem 1. November 2017 beantragt. Sein Antrag ist mit Bescheid vom 24. November 2017 infolge fehlender Hilfebedürftigkeit (übersteigendes Vermögen) abgelehnt worden.

Am 24. Oktober 2017 ist das Urteil des Sozialgerichts ergangen, welches beim Jobcenter am 1. Dezember 2017 eingegangen ist. Die Klagen auf zuschussweise Gewährung von Leistungen für November 2016 bis April 2017 und von Mai 2017 bis Oktober 2017 wurde abgewiesen. Das Jobcenter habe die Leistungen zu Recht nur darlehensweise gewährt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II setzt die Hilfebedürftigkeit voraus. Nicht hilfebedürftig ist, wer über verwertbares Vermögen verfügt. Eine Immobilie stellt grundsätzlich Vermögen dar. Die Verwertung einer vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten Immobilie (Hauptwohnsitz) ist aber dann nicht möglich, wenn sie von angemessener Größe ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Wenn eine Immobilie nicht selbst genutzt wird, ist sie vorrangig durch Verkauf (Verkehrswert abzüglich dinglich gesicherter Verbindlichkeiten) oder Beleihung verwertbar (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 SGB II).

Vorliegend ist der Petent zwar Miteigentümer einer geerbten Immobilie, bezeichnet sie jedoch selbst als Zweitwohnsitz und wohnt tatsächlich in einer anderen Immobilie. Folglich stellt der Miteigentumsanteil an der geerbten Immobilie grundsätzlich verwertbares Vermögen dar.

Gemäß § 9 Abs. 4 SGB II ist auch derjenige hilfebedürftig, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. Da die Mutter des Petenten in der Immobilie wohnt, kommt eine sofortige Verwertung nicht in Frage. In diesen Fällen sind Leistungen als Darlehen zu gewähren (§ 24 Abs. 5 S. 1 SGB II).

Die Leistungserbringung als Darlehen kann gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 SGB II davon abhängig gemacht wer-

den, dass der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens dinglich oder in einer anderen Weise gesichert wird. Als dingliche Sicherungsmittel kommt u. a. die Grundschuld (§§ 1191 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) in Betracht.

Der Petent empfindet die Beurteilung des Jobcenters als rechtswidrig, da er die Immobilie ja als Zweitwohnsitz selbst nutze. Somit würde es sich seiner Meinung nach um ein selbstgenutztes Hausgrundstück in angemessener Größe handeln und dürfte daher nicht als Vermögen herangezogen werden.

Tatsächlich soll durch die Privilegierung des § 12 Abs. 3 SGB II vielmehr der Schutz der Wohnung im Sinne des Grundbedürfnisses Wohnen und als räumlicher und sozialer Lebensmittelpunkt geschützt werden. Dies trifft nur auf den selbst genutzten Hauptwohnsitz zu. Diese Rechtsauffassung hat auch das Sozialgericht in seinem zwischen den Beteiligten ergangenen Urteil vom 24. Oktober 2017 geteilt.

Im Ergebnis ist eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen nicht ersichtlich. Insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Die Forderungen, die Bundesanwälte auszuwechseln bzw. die Bundeswehr einzusetzen, sind völlig abwegig.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

18. Petition 15/1723 betr. Gewerbepark/Immissionschutz/Motorsport

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt in ihrer Petitionsschrift und den nachgereichten Ergänzungen die Untersagung von Motorsportveranstaltungen, Testfahrten und Fahrsicherheitstrainings auf dem betroffenen Gelände. Im Einzelnen macht die Petentin geltend:

1. Nutzungsüberschreitungen des durch die immissionschutzrechtliche Genehmigung vorgegebenen und des (nach Ablauf der befristeten immissionschutzrechtlichen Genehmigung) ohne immissionschutzrechtliche Genehmigung zulässigen Rahmen (mehr Motorsportveranstaltungen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 als zulässig und Nutzung außerhalb der genehmigten Flächen, Überschreitung der genehmigten Betriebszeit);
2. Gefahren für z. T. minderjährige Passant/-innen, Zuschauer/-innen sowie für Veranstaltungsteilnehmer/-innen bei Testfahrten und Motorsportveranstaltungen sowie Gefährdung der Mitarbeiter/-innen der angrenzenden Firmen, da zwischen den Fir-

mengrundstücken und den Fahrbahnen teilweise nur ca. 30 m Wiesenflächen lägen;

3. Missachtung der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 für die Verbindungsstraßen zwischen den Trainingsflächen;
4. Eingriffe in den Straßenverkehr seien zu befürchten, da eine Trainingsfläche an die öffentliche Straße angrenze;
5. unzulässige Lärmbelastigungen durch Kfz-Veranstaltungen auf dem Flugplatzgelände, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass bereits vom Flugplatzbetrieb selbst, der Wartung von Flugmaschinen und den umliegenden Gewerbebetrieben Lärmemissionen ausgingen und die Petentin auch durch ein einmal jährlich stattfindendes Festival und die anschließenden Reinigungsarbeiten stark von Lärmemissionen beeinträchtigt sei. Durch die Mittelwertbildung nach TA Lärm werde der tatsächlichen Lärmbelastung nicht Rechnung getragen;
6. Geruchsbelastigungen durch häufige Brems- und Gleit- sowie schnelle Beschleunigungsvorgänge;
7. unzulässige Übertragung der Haftung für Schäden auf die Mieter der Anlage;
8. mangelnde Kontrolle durch die Behörde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Ein Zweckverband ist Eigentümer der betroffenen Konversionsfläche, die nach Abzug der Bundeswehr in ein Industrie- und Gewerbegebiet bzw. einen Gewerbepark umgewandelt wurde, mit der Besonderheit, dass in der Mitte des Areals ein Flugplatz liegt. Mit der Entwicklung und Vermarktung des Geländes wurde eine dafür gegründete Gesellschaft, beauftragt. An dieser Gesellschaft ist der Zweckverband mit 70 % beteiligt. Die Gesellschaft ist auch Betreiberin des Flugplatzes und vermarktet die im Industriegebiet liegenden ehemaligen Abstellflächen für Hubschrauber. Die Flächen wurden vermietet, um dort motorsportähnliche Veranstaltungen, Fahrsicherheitstrainings und diverse Testfahrten durchzuführen.

Die streitgegenständlichen Teststrecken T 1 und T 2 liegen nördlich der Landebahn und sind zum Teil als Industriegebiet ausgewiesen. Die Landebahn selbst liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist aber im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen. Nördlich, nordöstlich und nordwestlich angrenzende Grundstücke sind mit Industriebetrieben, zum Teil im Abstand von ca. 30 m zu den Trainingsflächen bebaut. Südlich der Landebahn sind die Flächen im Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Bei den Testflächen 1 und 2 handelt es sich um asphaltierte Flächen. Die Testfläche 1 ist ca. 330 m lang und zwischen 36 und 50 m breit, die Testfläche 2 schließt sich nördlich an die Testfläche 1 an und ist ca. 95 m lang und 50 m breit. Die Gesamtfläche beider Testflächen beträgt ca. 30.000 m². Die Start- und

Landebahn hat eine Länge von 1.248 m und ist 30 m breit und hat damit eine Gesamtfläche von 37.440 m². Sämtliche Flächen sind durch asphaltierte Quer- und Verbindungsflächen miteinander verbunden. Auf den Verbindungsstraßen zwischen den Trainingsflächen und der Landebahn gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Die Start- und Landebahn liegt direkt an der westlichen und östlichen Ringstraße des Gewerbeparks, wobei eine direkte Zufahrt durch Abschränkung verhindert wird.

Das Unternehmen des Ehemannes der Petentin befindet sich mittlerweile nicht mehr im Industriegebiet.

Mit Datum vom 18. August 2010 beantragte die Gesellschaft eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Nutzung der Flächen zur Ausübung des Motorsportes befristet bis Ende 2012. Das Landratsamt erteilte die beantragte Genehmigung am 9. Juni 2011 befristet bis zum 31. Dezember 2012. Die Genehmigung war beschränkt auf höchstens 30 motorsportliche Veranstaltungen pro Jahr. Für die damalige befristete Genehmigung wurde ein Lärmgutachten erstellt.

Am 11. Juli 2011 legte die Petentin Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung ein. Der Widerspruch wurde nicht begründet. Dem Antrag der Gesellschaft auf Anordnung des Sofortvollzugs vom 23. August 2011 wurde stattgegeben.

Mit Beschluss vom 25. April 2012 wurde die von der Petentin am 14. Dezember 2011 beantragte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom Verwaltungsgesicht abgelehnt.

Nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden die Trainingsflächen überwiegend zur Durchführung von Fahrsicherheitstrainings und Fahrzeugtests vermietet.

Da die Nachfrage nach Flächen zur Durchführung von Tests an Pkw, Motorrädern und teilweise auch an Lkw im Laufe der Zeit anstieg, beantragte die Gesellschaft eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kfz auf den Trainingsflächen T 1 und T 2 sowie auf der Start- und Landebahn (Flst.-Nr. 4995). Die Testflächen sollen an Firmen vermietet werden, die Fahrzeugtests mit Motorrädern, Pkw und Lkw durchführen. Daneben soll die Fläche auch für Fahrsicherheitstrainings genutzt werden. Die Nutzungsdauer soll maximal 315 Tage/Jahr betragen. Zu der Anlage gehört auch eine Fahrzeughalle mit Büro- und Sozialräumen nördlich der Teststrecke T 1, die bereits baurechtlich genehmigt ist. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 4. Juli bis 4. August 2016 öffentlich aus. Einwendungen wurden von der Petentin nicht erhoben.

Am 27. September 2016 fand im Landratsamt ein Erörterungstermin zum Genehmigungsverfahren statt, an dem auch die Petentin teilgenommen hat. Bei dem Termin wurden insbesondere die Themen Lärmimmissionen, Verkehrssicherheit, Abgrenzung zwischen Teststreckenbetrieb und Motorsport und Maßnahmen zur Überwachung ausführlich erörtert. Ausdrücklich

angesprochen und betont wurde im Erörterungstermin, dass sich der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag nicht auf Motorsportveranstaltungen bezieht und daher künftig keine Motorsportveranstaltungen mehr zugelassen werden sollen.

Das Landratsamt hat mit Nachricht vom 9. Januar 2017 mitgeteilt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mittlerweile erteilt werden könne.

2. Rechtliche Würdigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 9. Juni 2011 wurde nach §§ 4, 6, 19 BImSchG i. V. m. Ziffer 10.17 Spalte 2 (heute Ziffer 10.17.2) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im vereinfachten Verfahren auf Antrag für zwei Jahre erteilt. Danach bedürfen Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge, die an mehr als fünf Tagen im Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsportes dienen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach gängiger Rechtsauffassung zählt zur sportlichen Betätigung auch Freizeitsport, nicht erforderlich ist eine wettkampfmäßige Ausübung.

Gemäß dem immissionsschutzrechtlichen Antrag der Gesellschaft vom 2. Juni 2016 wird nun eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine ständige Teststrecke nach §§ 4, 6, 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 10.17.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Nach dieser Ziffer bedürfen Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge als ständige Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht beantragt ist die Ausübung von Motorsport.

Betreiber der Anlage der Teststrecke ist die Gesellschaft, da diese durch die Bestimmung, welche Mieter die Flächen nutzen dürfen, den bestimmenden bzw. maßgeblichen Einfluss auf die Lage, Beschaffenheit und Betrieb der Anlage ausübt und damit die tatsächliche Verfügungsgewalt und Sachherrschaft über die Anlage besitzt.

Genehmigt werden soll insbesondere die Nutzung für Testfahrten. Diese werden von Autofirmen, deren Zulieferer oder auch von Redaktionen (Zeitschriften, TV) durchgeführt. Im Pkw-Bereich werden überwiegend Sensoren (z.B. Rückfahr sensoren oder Bremsen) getestet. Viele Tests unterliegen der Geheimhaltung. Von Redaktionen getestet werden Fahrverhalten von Motorrädern oder Pkw. Es finden Vergleiche statt mit dem Zweck, die Testergebnisse in Zeitschriften oder im Fernsehen zu veröffentlichen.

Sofern die auf den streitgegenständlichen Flächen geplanten Fahrsicherheitstrainings im Genehmigungsantrag als immissionsschutzrechtlich irrelevant betrachtet werden, ist diese Einschätzung jedoch nur insoweit richtig, dass eine Nutzung des Geländes als Fahrsicherheitstrainingsflächen nicht immissionsschutzrechtlich entsprechend der Ziffer 10.17 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 22 ff. BImSchG

bestehen jedoch. Im Lärmgutachten zum Genehmigungsantrag vom 2. Juni 2016 wurden daher die hier- von ausgehenden Emissionen auch mitbetrachtet (s. u.).

Zu den in der Petition ausgeführten Punkten:

Nutzungsüberschreitungen

Motorsportveranstaltungen wurden nach den Mieteraufstellungen der Gesellschaft in den vergangenen Jahren jeweils durch den gleichen Mieter für Einstellfahrten eines DTM-Fahrzeugs durchgeführt (2013: 1 x, 2014: 3 x, 2015: 0 x). Diese Betreiberaufstellung deckt sich im Wesentlichen mit der der Petition beigegebenen Veranstaltungsliste der Petentin.

Motorsportveranstaltungen werden neben der tatsächlichen Nutzung durch Fahrzeuge des Motorsports auch angenommen, wenn auf einer vorgegebenen Strecke Zeitnahmen erfolgen und diese mit den Zeiten anderer Teilnehmer verglichen werden. Ob danach in der Vergangenheit Überschreitungen der zulässigen Anzahl (= 0) an Motorsportveranstaltungen durch die von der Petentin erwähnten Filmaufnahmen sowie Veranstaltungen einer Firma und deren Einordnung als Motorsportveranstaltung in der Vergangenheit zutreffend erfolgt sind, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig beurteilt werden. Auf der Internetseite der Firma werden neben Fahrsicherheitstrainings mit straßenzugelassenen Fahrzeugen auch Trainings mit nicht straßenzugelassenen Fahrzeugen auf den streitgegenständlichen Flächen beworben. Dies lässt zumindest an der Einordnung als Fahrsicherheitstraining erhebliche Zweifel aufkommen.

Nach dem von der Petentin eingereichten Video einer Veranstaltung vom 14. Juli 2013 handelt es sich dagegen wohl um eine Testfahrt. Dem widerspricht auch nicht der Internetauftritt der Formula Student, wonach es sich um einen internationalen Konstruktionswettbewerb für Studierende handelt. In diesem Wettbewerb konstruieren, planen und bauen Studierende in Teamarbeit einen einsitzigen Formelrennwagen, um damit bei dem Konstruktionswettbewerb gegen Teams aus der ganzen Welt anzutreten. Bei der Formula Student gewinnt nicht zwingend das schnellste Auto, sondern das Gesamtpaket aus Konstruktion, Kostenplanung, Verkaufsstrategie und Rennperformance ist entscheidend. Dazu dürften auch umfangreiche Fahrzeugtests notwendig sein.

Nach dem Mietvertrag ist die Art der Veranstaltung, ggfs. mit Erklärung und Skizzen, der Vermieterin (Betreiberin) darzulegen. Die Betreiberin ist öffentlich-rechtlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich die Nutzung durch die Mieter im Rahmen der aktuell beantragten Genehmigung hält. Dies wird in der Praxis durch den Flugleiter, der aufgrund des fortbestehenden Flugbetriebs ohnehin anwesend ist, überprüft. Bisher wurde jedoch nach Aussage der Betreiberin noch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Veranstaltung abzubrechen.

Gefahren für z. T. minderjährige Passant/-innen, Zuschauer/-innen sowie für Veranstaltungsteilnehmer/-innen sowie Gefährdung der Mitarbeiter/-innen der angrenzenden Firmen

Eine Gefährdung von Personen durch den Anlagenbetrieb würde gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass nicht nur schädliche Umwelteinwirkungen, sondern auch sonstige Gefahren für die Nachbarschaft, Zuschauer/-innen und Passant/-innen nicht hervorgerufen werden können. Die Bestimmung dient der Abwehr von Gefahren unabhängig davon, ob diese durch Umwelteinwirkungen oder auf sonstige Weise drohen. Erfasst werden Einwirkungen physischer Art, die vom Anlagengrundstück beim Normalbetrieb oder bei Störfällen ausgehen, insbesondere auch Einwirkungen durch den Ausstoß wägbarer Stoffe (Steine, Anlagenteile). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Gefahren durch unkontrolliert schleudernde Fahrzeuge von dieser Bestimmung erfasst werden.

Bezüglich der Gefährdung von Passant/-innen ist in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass alle Zugangsstraßen ordnungsgemäß abgesperrt und Schilder aufgestellt sind. Dies wird auch auf den von der Petentin eingereichten Bildern und Videos deutlich. Die Absperrungen und Hinweisschilder entsprechen den luftrechtlichen Vorgaben (§ 46 Abs. 2 i. V. m. § 53 LuftVZO). Sollten sich Menschen illegal auf den Flugbetriebsflächen aufhalten, kann der Flugbetrieb durch das Flugleitungspersonal jederzeit zur Bereinigung von Kollisionsrisiken unterbrochen werden. Diese Vorgehensweise wird nach diesem Muster auch beim Fahrbetrieb auf den Flugbetriebsflächen angewandt, weil die Position des Flugleiters in der Regel dauerhaft auch bei Fahrbetrieb besetzt ist, um z. B. bei Luftnotlagen die Landebahn sehr zeitnah für eventuelle Notlandungen räumen zu können. Ferner sind die Fahrbetriebsverantwortlichen gehalten, die Bodensicherheit durch begleitende Beobachtungsmaßnahmen selbst sicherzustellen. Dies wird den Mietern im Mietvertrag unter § 5 Nr. 1 aufgegeben.

Bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen für Zuschauer/-innen, Veranstaltungsteilnehmer/-innen und Gefährdung nahegelegener Unternehmen und deren Mitarbeiter/-innen werden die dafür notwendigen Maßnahmen nach § 5 Nr. 2 und Nr. 3 des Mietvertrages ebenfalls den Veranstaltern aufgegeben. Die zivilrechtlichen Haftungsfragen wurden sowohl von einem der Versicherer sowie von einem Rechtsanwalt überprüft.

Unabhängig davon ist eine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 5 BImSchG nicht möglich. Das heißt, die Betreiberin bleibt öffentlich-rechtlich in der Pflicht, auch wenn sie privatrechtlich Pflichten auf die Mieter überträgt.

Damit ist die Betreiberin bei Verstößen grundsätzlich weiterhin Adressatin entsprechender Verfügungen. Dementsprechend obliegt es der Betreiberin, den mietvertraglich vom Mieter vor Nutzungsbeginn dem Betreiber vorzulegenden Alarm- und Gefahrenab-

wehrplan zu prüfen. Das Landratsamt wurde im Rahmen der Fachaufsicht gebeten, die Prüfung in einer entsprechenden Nebenbestimmung zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung vorzunehmen.

Da nach der Beschreibung im Genehmigungsantrag die Quer- und Verbindungsstraßen zwischen den Trainingsflächen und zur Landebahn hin von den Fahrzeugtests und dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen sind, beträgt der Abstand zu den Betriebsgebäuden der Nachbarfirmen bzw. deren Parkflächen zu den Trainingsflächen zwischen 20 und 30 m. Auf dieser Basis hat das Verwaltungsgericht eine Gefährdung von Personen und Sachen eines benachbarten Betriebes durch die damals noch statthaften Motorsportveranstaltungen verneint. Dies dürfte daher auch für die nun zur Genehmigung anstehende ständige Teststrecke sowie für die Nutzung als Flächen für Fahrsicherheitstrainings gelten. Letztere erfolgen laut Genehmigungsantrag entsprechend der Richtlinie des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR-Richtlinien), die z. B. auch bestimmte Anforderungen an die Platzabmessungen und Gleitfläche enthalten und damit gewisse Sicherheitsstandards beinhalten. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall je nach Veranstaltung zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind bzw. für bestimmte Veranstaltungen nur bestimmte Flächen in Betracht kommen.

Auch die Untere Straßenverkehrsbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken, sondern fordert lediglich, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Straßen gegenüber dem Testgelände eindeutig und mit festen reflektierenden Einrichtungen abzusperren sind. Dies gilt auch für private Zufahrten.

Die Bilder und Videos der Petentin zu Fragen der Sicherheit im Rahmen der Veranstaltungen lassen die Umstände, in denen die Aufnahmen gemacht wurden, nicht erkennen und sind von der Petentin nicht erläutert worden. Entscheidend ist jedoch, dass in Zukunft durch entsprechende Sicherheitskonzepte und Kontrollen durch die Behörde gefährliche Situationen verhindert werden können.

Missachtung der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung

Soweit die Missachtung geltender Geschwindigkeitsbegrenzungen (wohl auf der Verbindungsstraße zwischen Landebahn und Testfläche T 1) geltend gemacht wird, kann dies anhand der vorliegenden Videos nicht eindeutig beurteilt werden. Etwaige zukünftige Verstöße könnten in der Praxis durch den Flugleiter überprüft und bei wiederholten Beschwerden punktuell von der unteren Verwaltungsbehörde überprüft und daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Eingriffe in den Straßenverkehr

Eingriffe in den Straßenverkehr wegen der angrenzenden öffentlichen Straße an eine der Trainingsflächen sind nach der Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde unter den oben genannten Voraussetzungen nicht zu befürchten.

Unzulässige Lärmbelästigungen

Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung beigelegt ist eine aktuelle schalltechnische Untersuchung zum Kraftfahrzeugtestbetrieb und zu den Fahrsicherheitstrainings auf den Trainingsflächen. Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Für die umliegende Bebauung im Industriegebiet betragen die Immissionsrichtwerte tags 70 dB(A). Für das Gewerbegebiet gilt ein Immissionsrichtwert von tags 65 dB(A). Die Wohnbebauung in den nächstgelegenen Ortslagen spielt bei der Beurteilung eine untergeordnete Rolle, betroffen ist in erster Linie die schutzwürdige Bebauung im Gewerbegebiet selbst. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Richtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Der Einwand der Petentin, durch die Mittelwertbildung nach TA Lärm werde der tatsächlichen Lärmbelastung nicht Rechnung getragen, ist daher nicht nachvollziehbar. Der Wert für kurzzeitige Geräuschspitzen trägt gerade dem Umstand Rechnung, dass gewisse Lärmpegel auch für die dann auf 16 Stunden gemittelten einzelnen Lärmeinwirkungen nicht überschritten werden dürfen.

Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Fahrzeugtests statt, an etwa 15 Tagen im Jahr sind an Sonn- und Feiertagen zusätzliche Fahrsicherheitsschulungen und Fahrsicherheitstrainings vorgesehen.

Der Gutachter ermittelte die maximale Schallabstrahlung durch den Anlagenbetrieb, der eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der umliegenden bestehenden und geplanten Bebauung gewährleistet. Die Geräuschkontingente wurden so ausgelegt, dass das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm Ziffer 3.2.1 erfüllt wird und die Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebetriebe nicht detailliert erhoben werden muss.

Der auf dem Gelände weiterhin betriebene Flugplatz einschließlich des Wartungsbetriebes ist zudem nicht in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen, da der dadurch verursachte Lärm weder durch das BImSchG noch durch die TA Lärm erfasst ist.

Die von der Petentin geltend gemachte einmal jährlich stattfindende Nutzung der Flächen des Gewerbebeparks für das Festival kann hier bei der Vorbelastung unberücksichtigt bleiben, da diese Veranstaltung nicht parallel zu der Nutzung als Teststrecke stattfindet, sondern die gesamte Fläche in Anspruch nimmt. Betreiber ist in diesem Fall der Veranstalter. Das Festival ist nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, sondern liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, die in diesem Rahmen auch für die Einhaltung der Lärmrichtwerte durch den Veranstalter sorgt.

Um die tatsächliche Schallabstrahlung des Testbetriebes zu ermitteln, wurden Schallpegelmessungen bei repräsentativen Test- und Trainingsveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen durchgeführt. Es ist insofern auch nicht ersichtlich, dass die erfassten Veranstaltungen nicht repräsentativ sind.

Motorsportveranstaltungen sind, wie im Erörterungstermin angesprochen, nicht Gegenstand des Antrags.

Damit dürften auf der ständigen Teststrecke i. S. d. Ziff. 10.17.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV zukünftig keine Motorsportveranstaltungen – auch nicht an einer geringen Anzahl von Tagen im Jahr – stattfinden. Insbesondere kann nicht aus der Ziff. 10.17.2 hergeleitet werden, dass Motorsportveranstaltungen an weniger als fünf Tagen im Jahr auf der Teststrecke auch ohne Genehmigung zulässig seien. Die Ziff. 10.17.2 ist, da eine ständige Anlage im Sinne der Ziff. 10.17.1 vorliegt, nicht einschlägig.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. Geräuschspitzen entstehen durch den Fahrverkehr bzw. Reifenquietschen. Am Ersatzmesspunkt wurden bis zu 80 dB(A) gemessen. Die Forderung, dass Spitzenpegel die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten sollen, kann eingehalten werden. Die Immissionen durch den Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum, bedingt durch den Betrieb der Teststrecke, sind gemäß 7.4 der TA Lärm in Industrie- und Gewerbegebieten separat zu betrachten.

Geruchsbelästigungen

Soweit die Petentin Geruchsbelästigungen durch die häufigen Brems- und Gleit- sowie schnellen Beschleunigungsvorgänge geltend macht, so ist, selbst wenn man nicht entsprechend der Genehmigungsantragsunterlagen davon ausgeht, dass durch die vorgesehene Nutzung nur Emissionen entsprechend dem Immissionsverhalten straßenzugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr zu erwarten sind, nach der für Geruchsbelästigungen regelmäßig herangezogenen Geruchemissionsrichtlinie (GIRL) von keinen erheblichen Geruchsbelästigungen auszugehen. Danach sind in Gewerbe- und Industriegebieten Geruchsbelästigungen nur dann als erhebliche Belästigungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchstunden 0,15 (d. h. 15 % pro Jahr übersteigt [3.1. GIRL]). Nach der Windstatistik der nächstgelegenen Wetterstation ist die Windrichtung vom Emissionsort zum Immissionsort in Richtung WSW maximal an 5 % der Tage im Jahr gegeben. Daher kann wohl davon ausgegangen werden, dass erhebliche Geruchsbelästigungen von 15 % der Stunden im Jahr am Immissionsort nicht auftreten.

Unzulässige Übertragung der Haftung

Siehe hierzu unter Gefahren für Zuschauer/-innen, Passant/-innen, Gewerbebetriebe.

Mangelnde Kontrolle

Sofern in der Vergangenheit mangelnde Kontrolle durch die Behörde bemängelt wurde, so kann dies, sollte dies tatsächlich der Fall gewesen sein, nicht zur Abhilfe der Petition führen, da dies zukünftig anders gehandhabt werden soll.

Der Petentin bleibt es unbenommen, gegen die noch zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung Rechtsmittel einzulegen.

Bei einem Vor-Ort-Termin einer Kommission des Petitionsausschusses konnte sich ein eigenes Bild der Lage gemacht werden. Im Rahmen der Erörterung versprach das Regierungspräsidium zu prüfen, ob die Funk-Anmeldefrist vor ankommenden Luftverkehrsteilnehmern zu verlängern sei. Der Berichterstatter begrüßt diese Prüfung ausdrücklich.

Beschlussempfehlung:

Soweit sich die Petition auf die Untersagung von Motorsportveranstaltungen bezieht, wird sie durch das geänderte Nutzungskonzept aufgrund des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags und des Umzugs der Petentin für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

19. Petition 16/697 betr. Kran auf Betriebsgrundstück

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, dass die Stadt den Abbau eines in ca. 100 m Entfernung von seinem Wohnhaus aufgestellten Hochkrans veranlasst. Der Kran ist ca. 40 m hoch, mit einem 30 m langen Ausleger. Der Petent stellt drei konkrete Forderungen: So solle die „Untätigkeit der Baubehörden“ rechtlich überprüft werden; es solle überprüft werden, ob die Behörden eine kritische Bewertung der Kommunalaufsicht des Landratsamts vom 11. Dezember 2015 einfach ignorieren dürfen; und das Baurechtsamt solle erklären, durch welche rechtliche Grundlage die Langzeitaufstellung des Krans legitimiert sei. Allgemein sieht der Petent das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme für sich und die übrigen Anwohner verletzt.

Sachverhalt:

Der Petent ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Etwa 100 m entfernt steht auf einem Betriebsgrundstück, auf dem sich u. a. ein Elektrobetrieb sowie ein Gartenbaubetrieb befinden, ein Hochkran. Das Betriebsgrundstück liegt in einem eingeschränkten Gewerbegebiet, in dem nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig sind. Der Kran war nach mehreren Jahren Standzeit Anfang 2014 vorübergehend abgebaut worden. Mitte Juli 2015 wurde er dann erneut aufgestellt, versehen mit einem Werbebanner des Elektrobetriebs.

Der Petent wandte sich an den Bürgermeister bzw. den Bauamtsleiter der Stadt, zeigte die erneute und seiner Vermutung nach ohne Baugenehmigung erfolgte Aufstellung des Krans ohne eine erkennbar damit verbundene Baumaßnahme an und bat darum, umgehend einen Abbau des Krans durchzusetzen. Das Baurechtsamt der Stadt teilte dem Petenten mit, dass

die Errichtung eines Kranes baugenehmigungsfrei sei und Kräne von der Anwendung der Landesbauordnung (LBO) ausgeschlossen seien. Dass Kräne ohne bauliche Notwendigkeit unzulässig wären, finde in der LBO keine Grundlage. Dem hielt der Petent entgegen, dass es sich beim Aufbau des Krans um eine Langzeitinstallation sowie eine Werbeanlage und damit um Verwendungsmisbrauch handele.

Die Eigentümerin des Betriebsgrundstücks gab in einer Stellungnahme vom 1. Dezember 2015 gegenüber dem Baurechtsamt an, sie plane 2016 ein Wohnhaus auf dem Grundstück zu errichten und den Kran hierfür zu verwenden. Der Kran sei bereits am 17. Juli 2015 hierfür positioniert und sicherheitstechnisch vom TÜV abgenommen worden. Bis zum Baubeginn solle der Kran als Lagerplatzkran u. a. auch für Zwecke der benachbarten Firma eingesetzt werden. Nach dem Bau solle der Kran umgehend abgebaut werden. Tatsächlich ist mit Datum vom 26. Januar 2017 durch die Stadt eine Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Büro und Garage erteilt worden. Stand März 2018 ist noch immer nicht gebaut worden, der Kran steht unverändert an gleicher Stelle.

Der Petent wandte sich zwischenzeitlich an das Landratsamt. Als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde teilte es mit Schreiben vom 11. Dezember 2016 dem Baurechtsamt der Stadt mit, dass die gesetzliche Befreiung nach § 1 Abs. 2 S. 2 LBO nur als temporäre, zweckgebundene und auf eine konkrete Bautätigkeit bezogene Befreiung anzusehen sei. Daher müsse in absehbarer Zeit tatsächlich mit dem Bau begonnen werden.

Am 19. Januar 2017 erhob der Petent beim Verwaltungsgericht Klage, um den Abbau des Hochkrans durchzusetzen. Nachdem ein Antrag auf Eilrechtsschutz ohne Erfolg blieb, zog der Petent die Klage im Hauptsacheverfahren zurück.

Rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat mitgeteilt, dass Kräne vom sachlichen Anwendungsbereich der LBO ausnahmslos freigestellt seien und dass diese Freistellung nicht auf einen bestimmten Aufstellungszeitraum begrenzt sei. Kräne könnten allerdings dann unter die LBO fallen, wenn sie zweckfremd hauptsächlich dem Tragen von Werbung dienen. Dieser Fall liege hier aber nicht vor, so das Ministerium: „Obwohl sich auf dem Kran ein Werbebanner befindet [...], soll der Kran als solcher entsprechend seiner eigentlichen Funktion verwendet werden.“

Die Stadt könnte daher allenfalls auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel der §§ 1 und 3 Polizeigesetz einschreiten, und zwar dann, wenn die Aufstellung des Krans gegen geltendes Recht verstoße. Rechtsverstöße können sich allenfalls daraus ergeben, dass: 1.) Bauplanungsrechtliche Vorschriften dem Aufstellen des Krans entgegen stehen oder 2.) die Aufstellung des Krans Gefahren für Leib und Leben mit sich bringt. Weil der Kran für ein konkretes Bauvorhaben verwendet werden sollte, für das bereits die

Baugenehmigung erteilt worden sei, scheidet Möglichkeit 1.) aus. Das Ministerium stellt aber fest: „Sobald das Bauvorhaben jedoch abgeschlossen ist, wird der Kran entweder abzubauen sein oder der Betreiber muss einen Antrag auf planungsrechtliche Genehmigung des Krans als Nebenanlage zu dem Gewerbebetrieb stellen.“ Auch Möglichkeit 2.) scheidet aus, weil der Kran vom TÜV abgenommen worden sei und daher davon auszugehen sei, dass er stand sicher ist und Anlieger und Nachbarn nicht gefährdet. Daher gelte: „Der Kran verstößt derzeit gegen keine Rechtsvorschriften. Die Stadt kann daher nicht gegen den Kran vorgehen.“

Zwar habe das Landratsamt die Aufstellung des Krans kritisch bewertet; allerdings stehe dem Landratsamt in dieser Sache keine Weisungsbefugnis gegenüber der Stadt zu.

Der Berichterstatter hat mit dem Baurechtsamt der Stadt telefoniert. Ihm wurde mitgeteilt, dass der Kran in dem eingeschränkten Gewerbegebiet stehen dürfe, selbst wenn dort nicht gebaut wird.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 25. Januar 2018 schlug der Berichterstatter vor, den Kran abzubauen zu lassen, bis tatsächlich ein Baubeginn in Aussicht stehe. Ein Regierungsvertreter berichtete über ein Telefonat mit der Gemeindeverwaltung der Stadt. Dieser zufolge sei eine Inbetriebnahme der geplanten Baustelle derzeit nicht möglich, da eine naheliegende Bahntrasse ausgebaut werde, die einen Baubeginn vorerst verhindere. Voraussichtlich werde die Bahntrasse im Herbst 2018 fertiggestellt. Danach möchte, laut Auskunft der Gemeinde, die Gewerbetreibende tatsächlich mit den Bauarbeiten beginnen. Eine Regierungsvertreterin bekräftigte, dass es keine rechtliche Grundlage zur Beseitigung des Krans gebe: In dem festgesetzten Gewerbegebiet, wo der Kran stehe, sei dessen Aufbau uneingeschränkt zulässig.

Der Berichterstatter stellte den Beschlussvorschlag, gemeinsam mit anderen Abgeordneten einen Vor-Ort-Termin durchzuführen, um sich vor Ort ein eigenes Bild der Lage zu machen. Bis dahin solle die Petition zurückgestellt werden. Diesem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt. Zudem solle das Wirtschaftsministerium folgende offenen Fragen beantworten: 1.) Ist die Sicherheit gegeben? Wann war der letzte TÜV für den Kran? Wie regelmäßig muss dieser abgenommen werden? 2.) Ist das Werbebanner am Kran zulässig? 3.) Ist die Kranhöhe zulässig?

Der Vor-Ort-Termin war für den 12. März 2018 terminiert. Allerdings hat der Petent vorab mitgeteilt, dass dieser Termin nichts bringe, den Abgeordneten die Fähigkeit fehle den Sachverhalt zu durchschauen und sie sowieso ein Teil des „politischen Filzes“ seien. Daraufhin entschloss der Berichterstatter nach Rücksprache mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, den Vor-Ort-Termin abzusagen.

Mit Schreiben vom 2. März 2018 hat das Wirtschaftsministerium die noch offenen Fragen beantwortet. Zu 1.): Der Baukran muss jährlich TÜV-geprüft werden. Zuletzt wurde der Kran am 24. Februar 2018 von der Dekra R. TÜV-geprüft. Der Baukran

habe hierbei die Prüfung ohne erhebliche Beanstandungen bestanden. Die Standsicherheit des Baukrans sei bedeutend höher als die der meisten neuen Krananlagen. Der Aufbau sei fachgerecht durchgeführt worden. Zu 2.): Weil der Kran nach wie vor entsprechend seiner eigentlichen Funktion verwendet werden solle, könne er nicht als Teil einer baulichen Werbeanlage gesehen werden. Damit sei das Werbebanner nicht zu beanstanden. Zu 3.): Der geltende Bebauungsplan schreibt bestimmte Höhenfestsetzungen für bauliche Anlagen vor. u. a. ist eine max. Firsthöhe von 12 Metern festgesetzt. Der Kran würde mit einer Höhe von ca. 40 m diese Firsthöhe überschreiten. Allerdings seien diese bauplanungsrechtlichen Vorschriften nur dann tangiert, wenn der Kran auch bodenrechtlich relevant sei (vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB). Solange der Kran für eine konkrete Bauausführung verwendet und aufgestellt werde, stelle er keine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, sodass bis zum Ende der Bauphase ein Verstoß gegen bauplanungsrechtliche Vorgaben – und somit auch ein Verstoß gegen die Höhenfestsetzungen des Bebauungsplans – nicht gegeben sei.

In Anbetracht der eindeutigen Rechtslage empfiehlt der Berichterstatter, der Petition nicht abzuhelpfen. Allerdings sollte der Kran endgültig abgebaut werden, sobald das Bauvorhaben tatsächlich realisiert worden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

20. Petition 16/1461 betr. Beschwerde über das Ordnungsamt, u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise der Fachgruppe Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr der Stadtverwaltung. Der Petent begehrt die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei sämtlichen von ihm an o. g. Fachgruppe zugesandten Verkehrsverstöße (Privatanzeigen).

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent übermittelt fortlaufend private Anzeigen von Falschparkerinnen und Falschparkern an die Bußgeldstelle und möchte die jeweilige Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren erreichen. Grundsätzlich ziehen die Mitteilungen des Petenten eine Prüfung durch die Bußgeldstelle bzw. die örtliche Überprüfung durch den städtischen Vollzugsdienst nach sich. Vereinzelt wurden in der Folge Verkehrsverstöße aufgrund von Privatanzeigen des Petenten be-

reits geahndet. Nach Angaben der Bußgeldbehörde konnte eine große Anzahl der Privatanzeigen des Petenten aufgrund nicht eindeutiger bzw. nicht ausreichender Beweismittel nicht geahndet werden. Danach reichen bei den Anzeigen des Petenten, bei denen Bilder als Beweismittel beigelegt sind, die Angaben oft nicht aus, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Oft ist nicht erkennbar, ob sich ein Fahrer im Fahrzeug befindet, der Fahrer neben seinem Fahrzeug steht, es sich um einen Halte- oder Parkverstoß handelt. Auch fehlen z. B. genaue Ortsbezeichnungen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Entscheidung, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder nicht, wird nach der Prüfung bzw. Anwendung des Opportunitätsgrundsatzes und nach pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde vor Ort getroffen. Bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Bußgeldbehörde kommt das sog. „Opportunitätsprinzip“ zum Tragen. Danach liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Das Ermessen der Behörde umfasst dabei die Entscheidungen, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird oder welche Maßnahmen zur Ahndung eines Verstoßes ergriffen werden sollen. Anzeigenerstatter und Betroffener haben weder einen Anspruch auf Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten noch können sie sich gegen eine Einstellungsentscheidung mit einem ordentlichen Rechtsbehelf zur Wehr setzen.

Grundsätzlich hat jedermann das Recht auf Anzeige von Ordnungswidrigkeiten. Selbstverständlich sind auch private Anzeigen von Betroffenen von den Bußgeldbehörden sorgfältig zu prüfen. Hinsichtlich der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens haben die Bußgeldbehörden nach Prüfung des Einzelfalles eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Kriterien auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand vorzunehmen (Ermessensausübung). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist jedoch eine hoheitliche Aufgabe und obliegt Personen bzw. Behörden, denen solche hoheitlichen Aufgaben zugewiesen wurden. Damit ist die gebotene Neutralität gewahrt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Bußgeldbehörden zuständig. Die Zuständigkeit zur Verfolgung umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten. Grundsätzlich muss die Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde durch Mitarbeiter des städtischen Vollzugsdienstes oder Polizeibeamte vor Ort) demnach den Sachverhalt selbst erforschen und darf sich dabei nicht auf Ermittlungen Dritter bzw. von Privatpersonen verlassen. Nur wenn ein Sachverhalt in Folge einer Privatanzeige von der Verwaltungsbehörde selbst (städtischer Vollzugsdienst bzw. Polizeibeamten vor Ort) eindeutig geklärt bzw. bestätigt wurde, kann ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Es ist vorliegend nicht zu beanstanden, dass die Stadt, in Ausübung ihres Ermessens, in einer Vielzahl der

Fälle aufgrund nicht ausreichender Beweismittel von der direkten Verfolgung der vom Petenten eingereichten Privatanzeigen abgesehen hat.

Die Örtlichkeit wird nach Auskunft der Bußgeldbehörde laufend bzw. im Rahmen der Einsatzzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Vollzugsdienstes kontrolliert und Falschparkerinnen und Falschparker werden dabei sanktioniert. Nach den von der Stadt vorgelegten Unterlagen hat die städtische Bußgeldbehörde in dem betreffenden Wohngebiet (S. Straße und Im S.), in dem der Petent wohnt, allein im Jahr 2017 insgesamt 62 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Falschparkens eingeleitet. Im Jahr 2016 waren es 29 Verfahren. Fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden aufgrund von Anzeigen des Petenten eingeleitet. In einigen weiteren – jedoch nicht genau bezifferbaren – Fällen, die in ein Verfahren mündeten, wurden Beobachtungen und Anregungen des Petenten vom städtischen Vollzugsdienst aufgegriffen. In diesen Fällen erfolgte die Anzeige durch den städtischen Vollzugsdienst. Von 25. September 2017 bis 20. Januar 2018 führte der städtische Vollzugsdienst insgesamt 147 Kontrollen in dem genannten Wohngebiet durch und stellte dabei zehn Parkverstöße fest.

Der Berichterstatter fasst zusammen: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist eine hoheitliche Aufgabe und Vergehen sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde selbst festzustellen. Im betroffenen Gebiet führte der städtische Vollzugsdienst zwischen 25. September 2017 und 20. Januar 2018 insgesamt 147 Kontrollen durch. Die Zahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Falschparkens hat sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Einerseits ist deshalb anzunehmen, dass der städtische Vollzugsdienst das Gebiet angemessen kontrolliert. Andererseits deutet die hohe Zahl der Verfahren auf ein grundsätzliches Problem hin. Der städtische Vollzugsdienst sollte deshalb nach Ansicht des Berichterstatters weiterhin und ggf. verstärkt Kontrollen durchführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

21. Petition 16/1688 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Die Petentin wendet sich gegen die Tätigkeit des Jugendamtes in der Jugendhilfeangelegenheit ihres 15-jährigen Sohnes und beschwert sich über die fehlende Unterstützung durch das Jugendamt. Insbesondere beklagt die Petentin, dass es ihr nicht möglich sei, eine erforderliche Rehabilitationsmaßnahme anzutreten, da das Jugendamt nicht für eine adäquate Unterbringung für ihren Sohn für die Dauer der Abwesenheit Sorge.

Zudem müssten sie und ihr Sohn in beengten Wohnverhältnissen ohne Küche leben. Für eine Verbesserung dieser Situation, insbesondere bezüglich der Anschaffung einer Küche, fehle jedoch ebenfalls die Unterstützung durch das Jugendamt.

Die Petentin hat vier Kinder. Drei ihrer Kinder sind schon erwachsen. Der 15-jährige Sohn ist das jüngste Kind. Die Petentin und ihre vier Kinder wurden bzw. werden aufgrund unterschiedlicher Problemlagen bereits seit vielen Jahren im Rahmen der Jugendhilfe begleitet. Neben ambulanten Hilfen wurden auch stationäre Unterbringungen erforderlich, bei denen auch Kinderschutzaspekte eine Rolle spielten.

Die Petentin wohnte in verschiedenen Landkreisen. Bereits während der Zuständigkeit anderer Jugendämter wurde der Jugendhilfeprozess bei ihrer Familie, auch auf Initiative der Petentin, durch unterschiedlichste Instanzen überprüfend begleitet; z. B. Dienstaufsichtsbeschwerde bei Amtsleitung und Landrat gegen verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes, Beschwerden gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendhilfeeinrichtungen, Strafanzeigen bei Polizei und Staatsanwaltschaft zur Vorgehensweise von Jugendamts- und Einrichtungsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeitern, Beschwerden beim Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde. Beim Petitionsausschuss wurde bereits im Jahre 2008 die Petition 14/2500 (Drucksache 14/3644, lfd. Nr. 13) und 2009 die Petition 14/3886 (Drucksache 14/6255, lfd. Nr. 5) eingereicht. Seit dem Jahr 2015 ist das die vorliegende Petition 16/1688 betreffende Jugendamt zuständig.

Zum Vorwurf der fehlenden Unterstützung durch das Jugendamt bei der Unterbringung des Sohnes:

Am 9. Februar 2016 teilte die Petentin dem Jugendamt mit, dass sie in Kur müsse und daher eine Wohngruppe für ihren Sohn benötige. Daraufhin erfolgte eine Vorstellung in der Wohngruppe S.

Zu diesem Zeitpunkt besuchte ihr Sohn die Tagesgruppe der Schule für Erziehungshilfe an der A.-Schule. Im April 2016 musste er diese Schule zum einen wegen seines auffälligen Verhaltens, aber zum anderen auch aufgrund des Verhaltens der Petentin verlassen. Am 7. Juni 2016 wurde der Sohn in die R.-Schule aufgenommen (zwei Stunden Unterricht am Tag).

Ende Juli 2016 teilte die Petentin mit, dass ihr eine Haftstrafe wegen ihrer Schulden drohe und sie deshalb wahrscheinlich einen Wohngruppenplatz für ihren Sohn benötige. Am 18. August 2016 teilte die Petentin mit, dass sie am 29. August 2016 ihren Haftantritt habe. Sie erwarte 30 Tage Haft. Darüber hinaus stünden weitere Strafen in einem Umfang von 60 Tagen an. Der Sohn der Petentin wurde daraufhin am 27. August 2016 stationär in die Wohngruppe S. aufgenommen.

Ein Haftantritt erfolgte jedoch nicht. Vielmehr erklärte die Petentin gegenüber dem Jugendamt, sie müsse Sozialstunden ableisten und möchte, dass ihr Sohn in

der Wohngruppe verbleibt, damit sie sich um ihre Belange kümmern könne.

Während der Unterbringung des Sohnes der Petentin in der Wohngruppe S. traten zahlreiche Probleme auf, die zum Teil auch in einem ambivalenten Verhalten der Petentin ihre Ursachen hatten. Ein Kontraktgespräch mit der Wohngruppe zur Klärung der Situation lehnte die Petentin jedoch ab.

Zur Klärung der Perspektive für den Sohn der Petentin erfolgte am 6. Dezember 2016 durch das Jugendamt ein Hausbesuch bei der Petentin, an dem auch der Sohn teilnahm. Hierbei erklärte die Petentin, ihr Sohn werde auf keinen Fall mehr in die Wohngruppe S. zurückkehren. Allerdings wünsche sie weiterhin eine stationäre Unterbringung für ihren Sohn, allerdings außerhalb der Stadt. Sie müsse sich um ihren eigenen Angelegenheiten kümmern und habe wahrscheinlich im Januar 2017 wieder einen Haftantritt. Daraufhin wurde die Maßnahme von der Wohngruppe S. zum 9. Dezember 2016 beendet. Der Sohn besuchte weiterhin die R.-Schule.

Am 20. Dezember 2016 wurden alle Einrichtungen innerhalb der Stadt und in einem angrenzenden Landkreis angefragt. Am 4. Januar 2017 sollte ein Vorstellungstermin in einer Wohngruppe in dem angrenzenden Landkreis stattfinden. Die Petentin meldete jedoch kurz vor dem Termin, dass ihr Sohn sich weigere in eine Wohngruppe zu gehen. Da er nicht zum Termin erschien, konnte die Aufnahme in die Wohngruppe nicht erfolgen.

Das Jugendamt setzte am 31. Januar 2017 einen ambulanten Familienhelfer ein. Die Petentin nahm jedoch zunächst keine Angebote für weitere Unterstützungsleistungen an. So meldete die Petentin am 29. März 2017 zum Kontraktgespräch (Hilfeplangespräch) nicht zu erscheinen. Die Petentin erklärte vielmehr gegenüber dem Jugendamt regelmäßig, dass sie in Haft müsse und ihr Sohn in einer Wohngruppe untergebracht werden müsse.

Im Mai 2017 legte die Petentin einen Beschluss vor, dass sie eine Haftstrafe antreten müsse. Das Jugendamt hat daher nochmals alle in Frage kommenden Jugendhilfeeinrichtungen angefragt. Daraufhin sollte am 2. Juni 2017 eine Vorstellung in einer Wohngruppe im Stadtteil R. stattfinden. Dieser Termin wurde durch die Petentin abgesagt.

Am 21. Juli 2017 fand ein Kontraktgespräch statt, an dem sowohl die Petentin als auch ihr Sohn teilnahmen. Dabei erklärte der Sohn sein Ziel, in Zukunft selbstständig leben zu können. Die Schritte für die Erreichung des Ziels wurden ausführlich besprochen. Er solle zunächst die alltagspraktischen Dinge erlernen, dann könne er in eine Wohnung im Rahmen des Betreuten Jugendwohnens ziehen. Noch am selben Tag erklärte jedoch die Petentin per E-Mail, dass sie dem Protokoll des Kontraktgesprächs widerspreche.

Aufgrund einer kurzen Zeit nach diesem Gespräch erfolgten Erklärung der Petentin, dass sie nun einen Termin für eine Rehabilitationsmaßnahmen habe, fand am 28. August 2017 mit dem Sohn im Beisein des

Familienhelfers ein Vorstellungsgespräch in einer Wohngruppe statt. Die Wohngruppe hat eine Zusage für einen Platz erteilt. Allerdings haben weder die Petentin noch der Sohn eine Rückmeldung gegeben. Daher wurde der Wohngruppenplatz anderweitig vergeben.

Da der Wunsch des Sohnes, selbstständig zu leben, weiterhin bestand, wurde in einer weiteren Wohngruppe angefragt. Am 11. Oktober 2017 fand ein Vorstellungsgespräch statt. Die Petentin nahm diesen Termin in Begleitung des Familienhelfers wahr; der Sohn kam jedoch nicht zum Termin. Aufgrund dessen wurde der Platz ebenfalls anderweitig vergeben.

Zum Vorwurf der fehlenden Unterstützung durch das Jugendamt bezüglich der Wohnsituation, insbesondere der Anschaffung einer Küche:

Die Petentin bewohnt seit dem 1. Juli 2016 eine 1 ½-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von ca. 45 Quadratmeter. Die Petentin hat im Rahmen der Aktion Weihnachten einen Antrag auf eine Spende gestellt. Bei einem Hausbesuch am 11. Januar 2017 wurde festgestellt, dass eine relativ neue Küche in der Wohnung vorhanden war, jedoch eine Spüle mit Wasserhahn fehlte.

Am 28. April 2017 wurde der Petentin eine Spende zugesprochen. Am 29. Mai 2017 erhielt die Petentin das Bargeld durch das Jugendamt, da zu diesem Zeitpunkt das Konto der Petentin gepfändet wurde.

Im Februar 2017 beabsichtigte die Petentin erneut bei der Aktion Weihnachten einen Antrag auf eine neue Küche zu stellen. Das bearbeitende Gemeindepsychiatrische Zentrum wurde nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Aktion darüber informiert, dass dies mit dem Spendenantrag von Januar 2017 kollidiere und daher nicht möglich sei.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes, die keiner Zweckmäßigkeitskontrolle, sondern ausschließlich der Rechtsaufsicht unterliegt, ist nicht zu beanstanden.

Die Unterstützungsleistungen und Entscheidungen des Jugendamtes waren und sind pflichtgemäß am Wohl der Petentin und des Kindes orientiert. Der Vorwurf der Untätigkeit kann nicht bestätigt werden. Zudem war in der Wohnung der Petentin eine relativ neue Küche vorhanden. Die fehlende Spüle und der Wasserhahn wurden durch die Spende im Rahmen der Aktion Weihnachten mit Unterstützung des Jugendamtes ersetzt.

Während des gesamten Hilfeverlaufs verhielt sich die Petentin ambivalent, da sie regelmäßig ihre Sichtweise änderte. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf ihren Sohn. Eine Kooperationsbereitschaft der Petentin war weitgehend nicht gegeben. Die Bemühungen des Jugendamtes, Vereinbarungen und Ziele schriftlich festzuhalten und daran zu arbeiten, waren überwiegend erfolglos.

Seit September 2017 besucht der Sohn der Petentin die reguläre Klasse der R.-Schule mit dem Ziel, im Jahr 2018 den Werkrealschulabschluss zu machen.

Der Familienhelfer hat u. a. den Auftrag, mit dem Sohn dessen berufliche Perspektiven zu klären.

Die Petentin erklärte am 19. Dezember 2017 per E-Mail, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt intensivieren zu wollen, da ihr Sohn voraussichtlich ein schlechtes Zeugnis bekommen werde. Das Jugendamt hat im Januar 2018 Gespräche mit der Petentin geführt.

Nach Ansicht des Berichterstatters ist der Kontakt zwischen verschiedenen Jugendämtern und der Petentin sowie ihrem Sohn gut dokumentiert. Fehler der Jugendämter lassen sich aus den Schilderungen nicht erkennen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Sohn der Petentin beim Schulabschluss und dem Berufseinstieg unterstützt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

22. Petition 14/4834 betr. Immissionsschutz u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich seit vielen Jahren an verschiedene Behörden, Ministerien und Petitionsausschüsse. Mit der Petition beklagt er, dass er die notwendigen Auskünfte für einen zivilrechtlichen Schadensersatzprozess gegen eine Firma wegen Autolackschäden aufgrund von Staubimmissionen in den Jahren 1987 bis ca. 1997 von den zuständigen Behörden nicht erhalten habe. Außerdem wirft er den Behörden Untätigkeit vor. Darüber hinaus befürchtet er gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch die damaligen Emissionen der Firma. In der Angelegenheit wurde ein Gutachten einer Vertrauensperson des Petenten vorgelegt.

Das Gutachten enthält unter Nr. 1 „Fragestellungen und Vorgehen“ eine Zusammenstellung zu den untersuchten Fragestellungen:

- Erhebliche Lackschäden an den Pkws des damaligen Autohandels des Petenten, ohne hierfür ausreichend Schadensersatz bekommen zu haben.
- Hinnahme einer erheblichen Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung, auch vermutet durch Dioxin- und Furan-Emissionen der Firma.
- Inadäquate Reaktionen der Behörden und unzureichende Unterstützung durch die Behörden.
- Unberechtigte Zurückhaltung von beweiskräftigen und für eine Schadensersatzklage gegen die Firma erforderlichen Informationen, erstens durch die vom Bundesgesetzgeber restriktiv und unzulässig umgesetzte Umweltinformationsrichtlinie, zweitens durch zu enge Interpretation und Passivität der Behörden.

- Unterlassung von ausreichenden Analysen der Abfallstoffe und emittierter Partikel der Firma, u. a. auch Analysen auf Dioxine und Furane, zusätzlich verknüpft mit der Frage, ob die Entsorgung der Abfälle/des Grits aus der Aerosil-Produktion auf die Kreismülldeponie zulässig war.
- Nicht adäquate Reaktionen von Staatsanwaltschaften und Gerichten.
- Das mit einem demokratischen Verständnis nicht vereinbare grundsätzliche Weisungsrecht des (Landes-)Justizministers.
- Erforderliche Änderungen des Umweltinformationsgesetzes und des Umwelthaftungsgesetzes.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Einführung

Der Petent betrieb ein Autohaus. Ende der 1980er-Jahre und Anfang der 1990er gab es Beschwerden und Berichte über erhebliche Autolackschäden in der Gemeinde. Als mögliche Ursache für die Lackschäden kamen Staubemissionen der Firma X in Frage. Besonders betroffen von den Autolackschäden waren außer dem Petenten noch mehrere andere Autohändler.

Es gab auch Berichte über Schäden an Bäumen und Sträuchern sowie an Acryllichtkuppeln. Ob die vorgenannten Schäden durch dieselben Immissionen/Umwelteinflüsse ausgelöst wurden, konnte letztlich nicht geklärt werden.

Als Verursacher der Lackschäden kamen außer der Firma X auch noch andere Firmen in der Gemeinde in Frage. Im Jahr 1987 trug der Petent durch seine Beharrlichkeit und seine eigene Ursachenerforschung nach Angaben wesentlich dazu bei, dass die Anlagen der Firma X als Ursache für die Partikelniederschläge identifiziert werden konnten. Der Petent unternahm umfangreiche kostspielige Untersuchungen, u. a. stellte er in der Nähe der Firma Lackbleche auf, um den Nachweis zu erbringen, dass die Emissionen der Firma die Lackschäden verursachten. Es bestätigte sich, dass es durch den Betrieb und/oder Betriebsstörungen bei den Anlagen der Firma zu Partikelniederschlägen in der Umgebung kam. Es gab auch Hinweise, dass diese Emissionen die Ursache für die Autolackschäden darstellten.

Auch die Behörden waren vor Ort, um sich ein Bild von der Situation zu machen und veranlassten Analysen zu den Inhaltsstoffen der Partikelniederschläge. Der Petent wurde anfänglich – wie damals üblich – schriftlich über die Ermittlungsergebnisse der Gewerbeaufsicht informiert. Außerdem wurden bei den Ermittlungen auf seinem Gelände mündlich Informationen ausgetauscht. Dies endete, nachdem der Petent nach Auffassung der Behörden die im täglichen Geschäft zu erwartende übliche sachliche Zusammenarbeit mit den Behörden aufgab.

Bei den Behörden wurde überlegt, umfangreiche Untersuchungen zur Ursache der Lackschäden zu beauftragen. Davon wurde angabegemäß abgesehen, da die Firma X auf eigene Kosten ein Gutachten erstellen ließ. Das Gutachten, datiert auf den 16. Januar 1990, lag den Behörden am 2. Februar 1990 vor. Nach diesem Gutachten gab es starke Anhaltspunkte, dass die Lackschäden an den Autos durch die Emissionen der Titandioxid-Anlage der betroffenen Firma verursacht wurden, da eine bestimmte Kristallform des Titandioxids (TiO_2) eine hohe Fotoaktivität aufweist, wodurch es in Verbindung mit Feuchtigkeit und Licht zu einem photochemischen Abbau des Lackbindemittels kommt.

Der Petent war und ist der Auffassung, dass die Behörden Untersuchungen hätten veranlassen müssen, die notwendig gewesen wären, um die Ursache für die Lackschäden zu finden und eine Kausalkette zwischen den emittierten Stoffen und den Lackschäden herstellen zu können. Der Petent versuchte deshalb mehrmals bei den Behörden zu erreichen, dass eine Komplettanalyse der Partikel aus den Partikelniederschlägen sowie der anhaftenden Stoffe aus den Bereichen der Autolackschäden veranlasst wird.

Der Petent befürchtet, dass es in jener Zeit durch die Emissionen der betroffenen Firma zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung in der Gemeinde gekommen sein könnte. Er befürchtet, dass die Emissionen auch Dioxine und Furane enthielten. Diese Gefahr sei durch die Behörden nicht erkannt worden.

Im Jahr 1991 kam es zu einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Petenten und der Firma und der Petent erhielt angabegemäß 1,5 Millionen DM für bis Februar 1991 entstandene Schäden. Andere möglicherweise Geschädigte haben wohl keine weiteren Ansprüche erhoben bzw. erhalten.

Der Petent versuchte gegenüber der betroffenen Firma weitere Schadensersatzansprüche für nach dem Februar 1991 aufgetretene Lackschäden geltend zu machen, die nach seiner Ansicht durch Partikelniederschläge aufgrund von Emissionen der Firma verursacht worden waren. Bereits in den 1990er-Jahren verlangte der Petent Informationen zu Einsatzstoffen und zur Zusammensetzung von Emissionen bei den Anlagen zur Herstellung der pyrogenen Metalloxide. Im Jahr 2000 beantragte er die Herausgabe des Gutachtens vom 16. Januar 1990, das als Nachweis für Lackschäden durch Titandioxide galt. Zum einen wollte er die v.g. Informationen für Simulationsversuche nutzen, zum anderen hoffte er durch diese Informationen seine Schadensersatzansprüche gegen die Firma wegen der Lackschäden geltend machen zu können, die nach dem Februar 1991 auftraten. Die Herausgabe des Gutachtens wurde mit Bescheid vom 15. November 2000 abgelehnt, weil die Herausgabe wegen des anhängigen Schadensersatzprozesses der Ausschlussgrund aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG entgegenstehe, wonach während der Dauer eines Gerichtsverfahrens kein Auskunftsanspruch bestehe. Die Klage des Petenten gegen diesen Bescheid wurde wegen Unzulässigkeit abgelehnt. Der Petent beklagt, dass er Ende 2005 aufgrund der Nichtweitergabe von Um-

weltinformationen einen Prozess gegen die betroffene Firma wegen weiterer Schadensersatzansprüche verloren habe.

Das Autohaus des Petenten stellte inzwischen den Verkauf ein und die OHG wurde aufgelöst.

1.2 Beschreibung der Anlagen

Die betroffene Firma betreibt seit Anfang der 1950er-Jahre Anlagen zur Herstellung pyrogener Metalloxide, die immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bedürfen und derzeit unter den Rechtsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fallen.

Bei der Herstellung werden Metallchloride im Wasserstoff- und Sauerstoffstrom zu den jeweiligen Metalloxiden und Chlorwasserstoff (HCl) verbrannt. Die so entstandenen Metalloxide sind weiß und amorph, weisen eine besonders große Oberfläche, eine besonders geringe Schüttdichte und damit besondere Eigenschaften auf. Sie werden als hydrophile oder hydrophobe Metalloxide auf vielfältige Weise in sehr vielen gewerblichen und industriellen Anwendungen eingesetzt, z. B. in Nahrungsmitteln und Kosmetika sowie als Hilfsstoffe im Baugewerbe.

In dem oben aufgeführten Zeitraum zwischen 1987 bis ca. 1995 wurden am betroffenen Standort der Firma nicht kristalline, amorphe Siliciumdioxid-Partikel (SiO_2 – umgangssprachlich als Kieselsäure bezeichnet) mit dem Handelsnamen Aerosil sowie teilkristalline Aluminiumoxide (Al_2O_3) und Titandioxide (TiO_2) hergestellt. Metalloxide mit hydrophoben Eigenschaften wurden durch nachträgliche Behandlung von pyrogenen Siliciumdioxiden oder Titandioxiden mit Hydrophobierungsmitteln erreicht. Pyrogene Metalloxide werden auch heute noch von der betroffenen Firma nach der gleichen Verfahrenstechnik wie damals produziert. Calciumverbindungen wurden hingegen weder produziert noch im eigentlichen Herstellungsprozess eingesetzt. Dieser Umstand ist wichtig, da in Analysen von Partikeln, die auf Autolacken gefunden wurden, zum Teil auch Spuren von Calcium nachweisbar waren.

Nach der Abscheidung der Metalloxide werden die insbesondere Chlorwasserstoff – (HCl) – und staubhaltigen Abgasströme aus den Brennern in mehreren zentralen Abgasbehandlungsanlagen abgereinigt. Die zentralen Abgasbehandlungsanlagen bestehen jeweils aus mehreren Wäschern. Diese können mit unterschiedlichen Metalloxiden aus mehreren Brennern von verschiedenen immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen beaufschlagt werden. Die Belegung der Abgasreinigungsanlagen mit den Abgasen aus den verschiedenen Anlagen wurde unter produktions- und immissionsschutztechnischen Aspekten mehrmals im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren verändert. Dabei wurde nach Angaben jeweils auf eine Optimierung der Emissionssituation geachtet. Die metalloxidhaltigen Stäube aus den Abgasen der weiteren Produktionsschritte werden ebenfalls durch Filteranlagen abgereinigt.

Zudem übernahm die Firma nach Emissionen aus nicht bestimmungsgemäßem Betrieb und Partikel-

niederschlagen auf Autos ab dem Jahr 1995 für Bürgerinnen und Bürger die Kosten der Autowäsche. Spätestens ab diesem Zeitpunkt konnten durch die Behörden angabegemäß keine erheblichen Lackschäden mehr auf neuen Autos ermittelt werden.

1.3 Emissionssituation

Grundsätzlich konnten in den Jahren 1987 bis 1995 während des Produktionsprozesses bei bestimmungsgemäßem und nicht bestimmungsgemäßem Betrieb (Betriebsstörungen) im Wesentlichen an drei produktionstechnisch unterschiedlichen Verfahrensschritten metalloxidhaltige Stäube nach Angaben des Umweltministeriums emittiert werden:

- a) Stäube aus nicht geschlossenen Brennern, Flammrohrabsaugungen und Aufstellungsräumen der Brenner über Dachöffnungen:

Hierbei handelte es sich um diffuse Staubemissionen über Dachöffnungen, welche zusätzlich zum Hauptabgasstrom auftraten und aus Gründen der Anlagenkonstruktion nicht abgesaugt werden konnten (nicht geschlossenes System). Die staubförmigen Emissionen bestanden aus zusammengesinteren Metalloxiden, d. h. zusammengebackenes Aerosil bzw. Agglomerate, oder Agglomeraten mit einheitlicher chemischer Zusammensetzung und anhaftenden Nebenprodukten wie Chlorwasserstoff (HCl) und Spuren von Chlor (Cl₂). Aufgrund nachträglicher Anordnungen wurden geschlossene Brenner und Flammrohrabsaugungen installiert. Infolgedessen konnten aus diesen Verfahrensschritten ab dem Jahr 1993 im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Stäube mehr emittiert werden.

- b) Stäube aus den über Schornsteine abgeleiteten Emissionen der zentralen Abgasbehandlungsanlagen, Chlorwasserstoff-Absorptionsanlagen genannt, die zur Abreinigung der Hauptabgasströme vorhanden waren:

Die staubförmigen Emissionen aus diesem Bereich stellten eher Agglomerate von Metalloxiden dar, wiesen also auch unterschiedliche chemische Zusammensetzungen mit möglicherweise Spuren von adsorbierten Nebenprodukten wie Chlorwasserstoff (HCl), Chlor (Cl₂) oder Natronlauge (NaOH) auf. Die Oberfläche der Agglomerate war hauptsächlich mit Wasser (H₂O) belegt. Die Emissionen hatten einen leicht alkalischen Charakter, da die letzte Waschstufe aus einem Natronlaugenwäscher bestand. In diesem Bereich gab es keine verfahrenstechnischen Änderungen, die Abgasreinigungsleistung wurde jedoch mit den Jahren nach dem Stand der Technik optimiert.

- c) Stäube aus den über Schornsteine abgeleiteten Emissionen der anschließenden Produktionsschritte:

Hierbei handelte es sich um Emissionen aus dem pneumatischen Transportweg des Produktes bis hin zum Versand. Auf dem Weg vom Zwischenbunker zu den Abfüllmaschinen und Packmaschinen gab es eine Reihe von Emissionen aus der Raument-

staubung, welche über verschiedene Filter geführt wurden. Die Emissionen aus den anschließenden Transport-, Lager- und Verpackungsbereichen entsprachen in ihren Eigenschaften eher den Fertigprodukten, d. h. sie wiesen einen neutralen pH-Wert auf.

Die zuständige Behörde erließ in den Jahren 1988, 1990 und 1992 nachträgliche Anordnungen, um die Emissionssituation bei den Anlagen der betroffenen Firma zu verbessern. In den Jahren zwischen 1988 und 1993 sowie den folgenden Jahren wurden immer wieder Änderungen an den Anlagen durchgeführt, um die Emissionen an Luftschadstoffen während des Betriebs der Anlagen zu verringern und bei Betriebsstörungen die Emissionen zu minimieren. In der nachfolgenden Tabelle sind die Massenströme von Titandioxid, Aerosil und Chlor aufgeführt. Diese Stoffe/Stoffgruppen wurden bei der Diskussion über die Ursache der Lackschäden immer wieder genannt. Aus den Daten der Tabelle ist zu erkennen, dass sich die Emissionen der v. g. Stoffe ab dem Jahr 1992 stark reduzierten.

	Titandioxid*	Aerosil	Chlor
1986	207,3 kg/a	25,2 t/a	0,378 t/a
1987	265 kg/a	24,5 t/a	1,259 t/a
1988	327,8 kg/a	24,5 t/a	1,271 t/a
1989	299,6 kg/a	24,8 t/a	1,295 t/a
1990	203,6 kg/a	17,2 t/a	0,272 t/a
1992	21,8 kg/a	3,3 t/a	0,146 t/a
1996	17 kg/a	3,9 t/a	0,028 t/a
2004	22 kg/a	8,4 t/a	0,386 t/a
2008	37 kg/a	3,9 t/a	0,074 t/a
2012	32,4 kg/a	1,15 t/a	0,064 t/a

* Kapazitätserweiterung um Anlage CII (2003 [Gesamtkapazität 1.450 t/a] + Kapazitätserhöhung 2007 [Gesamtkapazität 1.600 t/a]) und CIII (2009 [Gesamtkapazität 3.200 t/a]). Kapazität der Anlage CI zu Beginn waren 250 t/a.

Wie ersichtlich ist, gab es in den letzten Jahrzehnten auch immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen wegen Kapazitätserhöhungen an den Anlagen der Firma. In den Jahren 1996 bis 2012 wurde die Kapazität der Titandioxid-Anlage um das 12,8-fache erhöht, während sich im Verhältnis dazu die jährliche Emissionsfracht nur um weniger als den Faktor 2 von 17 kg/a auf 32,4 kg/a erhöhte. Dies zeigt beispielhaft, dass weitere Maßnahmen zur Minderung der Emissionen ergriffen wurden.

1.4 Immissionssituation

Das Betriebsgelände der betroffenen Firma befindet sich im Osten der Gemeinde. Das Betriebsgelände des Petenten lag in nordwestlicher Richtung in 650 bis 850 Meter Entfernung zu den Anlagen zur Herstellung pyrogener Metalloxide, also nicht in einer der Hauptwindrichtungen. Bei fast allen Überprüfungen von Meldungen des Petenten durch die Behörden herrschten Schwachwindlagen mit stabilen Ausbreitungsbedingungen, z. B. Inversionswetterlagen oder

Nebel vor. Dies könnte erklären, warum Partikelniederschläge und Lackschäden auf dem Betriebsgelände des Petenten auftraten, obwohl das Betriebsgelände nicht in Hauptwindrichtung lag.

1.5 Bewertungen im Gutachten

In dem Gutachten wird ausgeführt, dass „die unzureichende Reaktion der Behörden und die Zurückhaltung von Informationen den Petenten immer mehr in die Rolle des alleinigen Aufklärers drängte und entscheidend dazu beitrug, dass der Petent den von ihm angestregten Prozess gegen die Firma verloren hatte. Grund für die Zurückhaltung war auch, dass die Behörden sich mit Informationen und Wertungen so weit wie möglich zurückhalten wollten, solange die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und der Firma liefen. Ein weiterer Grund war, dass die Firma sich im Verfahren von ihrem eigenen Gutachten zu Titandioxid als Schadensverursacher distanzierte, dieses Gutachten aber dem Petenten nicht vorlag, und dem Petenten ebenfalls nicht die Begründung der nachträglichen Anordnung zur Änderung der Titandioxid-Anlage vorlag, in dem das Regierungspräsidium sich auf die Lackschäden durch Titandioxid bezogen hatte.“

Nach dem „Gutachter“ hätte „eine adäquate Behandlung des Falles durch das Umweltministerium, nachgeordnete Behörden und im Falle des Umweltinformationsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zumindest ab 1988 wie folgt aussehen müssen:

- Bildung einer zentralen Task-Force zur Ursachenforschung und Ableitung von Maßnahmen (Einsetzung durch das Umweltministerium).
- Vorrangige Untersuchung von Anlagen, die vor kurzem geändert wurden.
- Anordnung an die betroffene Firma, Betriebsstörungen sofort zu melden (telefonisch, per Telefax, an die Polizei, an die Behörden).
- Beauftragung eines Analyseinstituts für eine Beirhaltung zur sofortigen Sicherstellung, Kühlung und Analyse von niedergeschlagenen Partikeln inklusive Bestimmung der Partikelgröße, sowie Feststellung möglicher Lackschäden (sofort und nach mehreren Tagen/Wochen).
- Eigene Zusammenstellung zur Eingrenzung der betroffenen Firma als Emittent der Partikelniederschläge.
- Systematische Zusammenstellung der überraschenden Wirkweise und des chemisch-physikalischen Verhaltens von Nanomaterialien (wie den meisten Aerosilen), und der besonderen Bedeutung der Korngröße (chemisch identische Nanomaterialien haben je nach Korngröße deutlich unterschiedliche Eigenschaften).
- Veranlassung von Simulationsexperimenten mit Stoffgemischen wie bei den niedergeschlagenen Partikeln, mindestens aber Weitergabe dieser Information an den Petenten und die Gutachter.

- Komplettanalyse von emittierten Stäuben, Rückständen in Filtern oder Brennern, im Besonderen auf typische Anhaftungen.
- Anordnung oder mindestens schriftlicher Vorschlag an die betroffene Firma, dass sie auf Betriebsstörungen und Partikelniederschläge öffentlich hinweist und Gutscheine zur kostenlosen Autowäsche verteilt – da die Lackschäden offensichtlich meist erst nach mehreren Tagen Einwirkungszeit auftraten.
- Frühzeitige Anordnung und kürzere Fristen zur Änderung der Aerosil-Anlage.
- Unkritische Übernahme der These, dass Titandioxid der alleinige Verursacher der Lackschäden sei.
- Vorgeschriebene Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt durch die Bundesrepublik Deutschland.
- Vorschriftgemäße bzw. zulässige Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG.
- Prüfung der Position der betroffenen Firma, dass die Information, die Firma setze drei bestimmte Stoffe (Hydrophobierungsmittel) in der Aerosil-Produktion ein, zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen nicht weitergegeben werden darf. Gemäß § 8 Abs. 2 UIG muss im Einzelnen dargelegt bzw. begründet werden, warum Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorliegen.
- Prüfung der Position der betroffenen Firma, dass diese eigene Gutachten (mit dem die Firma festgestellt hatte, dass die Titandioxid-Produktion die mutmaßliche Schadensursache ist) nicht an den Petenten weitergegeben werden darf. Die betroffene Firma berief sich dabei auf § 7 Abs. 4 Satz 1 UIG, dass Informationen, die ein privater Dritter (= hier die Firma) ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, nicht ohne Einwilligung weitergegeben werden dürfen.
- Weitergabe der Begründungen der nachträglichen Anordnungen zur Sanierung der Titandioxid-Anlage und der Aerosil-Anlage, bei der die ja mit hohen Kosten verbundenen Anordnungen jeweils mit Hinweis auf die Partikelniederschläge und Lackschäden erfolgten.“

Nach Ansicht des „Gutachters“ hätte jede einzelne der vorgenannten sechzehn unterlassenen, falschen oder unzulässigen Maßnahmen, für die jeweils unterschiedliche staatliche Institutionen verantwortlich waren (Bundesgesetzgeber, baden-württembergisches Umweltministerium und nachgeordnete Behörden) für sich vermutlich nicht zu einer Fehlentwicklung geführt. Im systemischen Zusammenwirken stellen diese Maßnahmen bzw. Versäumnisse aber nach Auffassung des Gutachters ein kollektives Organisationsverschulden dar und haben zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Rechte des Petenten geführt, bis hin zur verlorenen Klage gegen die Firma.

3. Rechtliche Würdigung

3.1 Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche

Im Jahr 1990 wurde das Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) verabschiedet. Das Gesetz enthält Regelungen zur zivilrechtlichen Haftpflicht bei Schäden an Rechten/Rechtsgütern des Einzelnen, die durch Umweltmedien vermittelt wurden, und regelt eine verschuldensunabhängige Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen. Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 des Gesetzes genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 1 UmweltHG). Neben der Haftung nach dem UmweltHG kommen als weitere Anspruchsgrundlagen zivilrechtlicher Art insbesondere Schadensersatzansprüche nach den §§ 823 ff. BGB sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach den §§ 906 und 1004 BGB in Betracht.

In einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der betroffenen Firma und dem Petenten wurde eine Schadensersatzsumme in Höhe von 1,5 Millionen DM für Schäden im Zeitraum zwischen dem Jahr 1987 bis Februar 1991 vereinbart. Für die Zeit danach erhielt der Petent keine weiteren Schadensersatzzahlungen mehr, obwohl weiterhin Partikelniederschläge und auch Lackschäden bis ca. zum Jahr 1997 auftraten. In einem Prozess machte der Petent weitere Schadensersatzansprüche gegenüber der betroffenen Firma geltend, verlor aber den Rechtsstreit im Jahr 2005.

Bei den Schadensersatzansprüchen handelt es sich um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und der betroffenen Firma. Der Petitionsausschuss kann nicht in privatrechtliche Auseinandersetzungen eingreifen. Zum Vorwurf einer unzureichenden Unterstützung durch die Behörden durch Zurückhaltung notwendiger Informationen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3.3 verwiesen.

3.2 Vorwurf der Hinnahme einer erheblichen Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung, auch vermutet durch Dioxin- und Furan-Emissionen der betroffenen Firma

Ein im Auftrag der betroffenen Firma zur möglichen Toxizität der gefertigten Produkte gefertigtes Gutachten aus dem Jahr 2000 sowie eine Bewertung des Landesgesundheitsamtes aus dem Jahr 1993 zu den Aerosilen gehen davon aus, dass Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung wenig wahrscheinlich sind. Nicht näher untersucht wurde, ob diese Produkte in Kombination mit Anlagerungen beispielsweise von Chlorwasserstoff eine höhere Toxizität aufweisen als die Reinprodukte. In arbeitsmedizinischen Untersuchungen von Beschäftigten gab es jedoch keine Hinweise auf gesundheitsschädliche Wirkungen.

Bezüglich der Annahme des Petenten, dass die Emissionen aus der Metalloxydproduktion der betroffenen Firma. Dioxine und Furane enthalten könnten, können

die Ergebnisse der Emissionsmessungen einer anderen Firma in der Gemeinde im Jahr 1990 zum Vergleich herangezogen werden. Diese Firma stellt und stellte ebenfalls hochdisperse Metalloxide her, allerdings mit einer etwas anderen Verfahrenstechnik wie bei der betroffenen Firma, durch die bei der anderen Firma eher die Möglichkeit der Entstehung von Dioxinen und Furanen gegeben war. Die bei der anderen Firma durchgeführten Emissionsmessungen ergaben einen Wert von maximal 0,009 Nanogramm Toxizitätsäquivalent nach NATO/CCMS 1988 pro Kubikmeter. Damit wurde die heute nach der TA Luft 2002 geltende Mindestanforderung für Dioxine und Furane von 0,1 Nanogramm Toxizitätsäquivalent deutlich unterschritten.

Bei der betroffenen Firma war die Wahrscheinlichkeit, dass bei dem verfahrenstechnischen Prozess Dioxine und Furane entstehen, geringer als bei dem verfahrenstechnischen Prozess bei der anderen Firma. Aus diesem Grund konnte davon ausgegangen werden, dass – wenn überhaupt – die Dioxinmissionen bei der betroffenen Firma noch geringer sein würden als bei der anderen Firma. Deshalb wurden bei der betroffenen Firma keine Dioxinmessungen von Filterstäuben/Emissionen durchgeführt.

Des Weiteren führte die betroffene Firma in den Jahren 2007 bis 2010 Dioxin-Untersuchungen am Produkt Aerosil R972 durch. Diese waren u. a. notwendig, um für spezielle Anwendungen, z. B. in den Bereichen Pharma- und Futtermittelherstellung, die Unbedenklichkeit für die erforderlichen Zulassungen und Freigaben nachzuweisen. Das Produkt Aerosil R 972 war das Aerosilprodukt, bei dem im Herstellprozess aufgrund der verwendeten Verfahrenstechnik die Möglichkeit einer Dioxinbildung am ehesten gegeben war. Die Untersuchungen ergaben, dass die Dioxingehalte des Fertigproduktes Aerosil R972 mit 0,2 bis 0,6 Nanogramm Toxizitätsäquivalente nach WHO 2005 pro Kilogramm unterhalb des zulässigen Höchstgehaltes für Zusatzstoffe zu Futtermitteln von 0,75 Nanogramm Toxizitätsäquivalente nach WHO 2005 pro Kilogramm lagen. Trotz Einhaltung des Grenzwertes führte die betroffene Firma in einem aufwendigen Projekt verfahrenstechnische Änderungen an der Anlage durch, um die Werte weiter zu senken, z. B. Austausch des Fließbettes und Rückführung der Abgase zum Flammrohr. Die Werte wurden durch die Umsetzung des Projektes auf Werte von ca. 0,06 Nanogramm Dioxinäquivalente nach WHO 2005 pro Kilogramm, also unterhalb der Nachweisgrenze von 0,15 Nanogramm Toxizitätsäquivalente nach WHO 2005 pro Kilogramm, abgesenkt. Das Produkt Aerosil R972 wird weiterhin extern untersucht. Aufgrund der v. g. Ergebnisse und der eingesetzten Verfahrenstechnik wurden die o. g. Annahmen zu möglichen Dioxinmissionen bestätigt. Zudem sind bei den anderen Aerosilqualitäten noch niedrigere Dioxingehalte zu erwarten.

Der Annahme folgend, dass der Dioxin-Gehalt in den emittierten Stäuben aus der Aerosil-Anlage gleich hoch ist wie in den Aerosil-Produkten, liegen die Dioxin/Furan-Gehalte in den emittierten Stäuben sehr

weit unter der Mindestanforderung von 0,1 Nanogramm Toxizitätsäquivalente pro Kubikmeter nach TA Luft 2002. Damit ist auch die emittierte Gesamtmenge an Dioxinen sehr gering und vernachlässigbar.

Des Weiteren wird auf den Bericht der Landesregierung vom 3. Januar 1997 an den Landtag verwiesen, nach dem die hohen bis sehr hohen Gehalte an Dioxinen und Furanen in Böden der Stadt vor allem auf die von einer dritten Firma in den Jahren 1900 bis 1930 betriebene Chloralkalielektrolyse nach dem „Griesheim-Verfahren“ zurückzuführen sind. Daneben wurde bei den Untersuchungen eine flächendeckende Dioxin-Grundbelastung der Oberböden festgestellt, die vermutlich mit den Betriebsabläufen der von 1968 bis 1986 betriebene Pentachlorphenol- (PCP) und Pentachlorphenolnatrium- (PCP-Na) Produktion einer vierten Firma in Zusammenhang stehen und vorwiegend über die Luft eingetragen worden sein dürften. Nach dem Bericht der Landesregierung waren weitere Dioxin- und Furanquellen in der Gemeinde – neben dem üblichen siedlungsbedingten Dioxineintrag zum Beispiel durch Straßenverkehr und Hausbrand – nicht bekannt.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen, wie Ergebnisse der Emissionsmessungen bei einer ähnlichen Anlage und Untersuchungen des Fertigproduktes Aerosil R972, ist eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung, vermutet durch Dioxin- und Furan-Emissionen der betroffenen Firma nicht zu erwarten und war aller Wahrscheinlichkeit nach auch im fraglichen Zeitraum der Petition von ca. dem Jahr 1987 bis ca. dem Jahr 2000 nicht gegeben. Diese Einschätzung entspricht der Auffassung des „Gutachters“, nach dessen Ansicht eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung, auch vermutet durch Dioxin- und Furan-Emissionen der betroffenen Firma nicht nachgewiesen und unwahrscheinlich ist.

Im Übrigen hat eine andere Firma ihr Verfahren inzwischen so geändert, dass Dioxinmissionen nicht mehr zu erwarten sind.

3.3 Vorwurf von inadäquaten Reaktionen und unzureichender Unterstützung durch die Behörden

Bei den Anlagen der betroffenen Firma handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG. Genehmigungsbedürftige Anlagen waren und sind auch heute noch nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutzpflicht, Gefahrenabwehr) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Vorsorgepflicht).

Die Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht ist nur einschlägig, wenn es um konkret und nicht nur um potenziell schädliche Umwelteinwirkungen geht. Es muss eine konkrete, belegbare Kausalität zwischen

der Anlage und den fraglichen Immissionen gegeben sein. Bestehen hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren.

Zur Erfüllung der sich ergebenden Betreiberpflichten aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen können nach § 17 BImSchG nach der Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Schutzpflichten gegenüber der Nachbarschaft, wenn der Nachweis erbracht ist, dass durch eine Anlage schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, aufgrund des Vorsorgeprinzips nachträgliche Anordnungen zu erlassen. Der Stand der Technik und die sich daraus ergebenden Anforderungen zur Erfüllung der Vorsorgepflicht ergeben sich aus Rechtsverordnungen zum BImSchG, allgemeinen Verwaltungsvorschriften, den von der EU-Kommission veröffentlichten Merkblättern für die besten verfügbaren Techniken, DIN-Normen und VDI-Richtlinien. Bei Änderungen der v. g. Regelungen, die eine Verschärfung der Anforderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen beinhalten, besteht für die Anlagen kein Bestandsschutz. Der Anlagenbetreiber kann sich gegenüber einer nachträglichen Anordnung oder einer Änderungsgenehmigung nicht auf die Bestandskraft einer Genehmigung berufen, in der auf Grundlage einer älteren Rechtslage Maßnahmen festgesetzt wurden. Allerdings darf eine nachträgliche Anordnung nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist. In diesem Fall soll die Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen. Die Verhältnismäßigkeit ist dann gegeben, wenn die Anordnung zur Verminderung der Immissionen geeignet, erforderlich sowie angemessen ist. d. h. die Behörde hat zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann, ohne dass der Betreiber mehr als notwendig belastet wird. Dem Betreiber muss auch eine entsprechende Frist für die Umsetzung der Maßnahmen gewährt werden. Diese Frist ist bei Maßnahmen mit wenig Aufwand kürzer als bei Maßnahmen, die mit einem höheren Aufwand verbunden sind.

Im vorliegenden Fall wurden in den 1980er- und 1990er-Jahren viele verschiedene Untersuchungen von verschiedenen Gutachtern durchgeführt, um die Ursache für die Partikelniederschläge und die Lackschäden zu finden. Dies gestaltete sich insbesondere aufgrund mehrerer verschiedener möglicher Verursacher (Emittenten) mit zum Teil mehreren in Frage kommenden Emissionsquellen als schwierig. Es gab auch immer wieder andere Theorien für die Ursache der Lackschäden. Nur bei Titandioxid, das aus einer Anlage der betroffenen Firma emittiert wurde, konnte durch das Gutachten vom 16. Januar 1990 eine Kausalkette zwischen dem Einwirken der Partikel und dem Auftreten der Lackschäden nachgewiesen werden und dies auch erst nach längeren Einwirkzeiten

von drei bis fünf Wochen in Gegenwart von Licht mit einem bestimmten UV-Anteil sowie Feuchtigkeit. Dass andere Ursachen für die Lackschäden nicht eindeutig identifiziert werden konnten, lag möglicherweise daran, dass nicht alle verschiedenen Parameter, Möglichkeiten und Einflüsse berücksichtigt wurden oder werden konnten. Allerdings könnte es auch sein, dass es – wie oben ausgeführt – zu viele verschiedene Einflussgrößen gab und dadurch die Reproduzierbarkeit von Ergebnissen erschwert wurde. Für die Titandioxid-Anlage wurde am 21. Juni 1990 eine nachträgliche Anordnung erlassen, um die Emissionssituation zu verbessern.

Da auch nach der Umsetzung der Maßnahmen an der Titandioxid-Anlage noch Partikelniederschläge und Lackschäden auftraten, wurden im Jahr 1993 aufgrund von Eingaben des Petenten und auf Veranlassung des Umweltministeriums erneut umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, um die Ursache für die Lackschäden sowie die Emissionssituation bei der betroffenen Firma zu ermitteln. Hierzu gehörten Regenwasser- und Staubbiederschlagsmessungen, Schwebstaubmessungen, Acetat-Messungen, Emissionsmessungen an den Produktionsanlagen, Aufstellung von lackierten Blechen mit nachfolgenden Analysen und die Untersuchung von Lackveränderungen im Anschluss an ein Immissionsereignis im März 1993. Das zu den Untersuchungen erstellte Gutachten der damaligen UMEG (heute LUBW) vom 12. November 1993 bestätigte, dass Lackschäden durch Titandioxide verursacht werden können. Außerdem wurden bei den Untersuchungen auch siliciumreiche und calciumreiche Partikel gefunden. Für Aerosile und Aluminiumoxide konnte bei diesen Untersuchungen keine Kausalkette zwischen der Einwirkung dieser Partikel auf Oberflächen und einer lackschädigenden Wirkung nachgewiesen werden. Dagegen besaßen calciumreiche Partikel ein Schädigungspotenzial. Die durch Calcium verursachten Lackveränderungen hatten allerdings ein anderes Schadbild als die vom Petenten beschriebenen Schadbilder, sodass nicht geklärt werden konnte, ob die calciumreichen Partikel die vom Petenten beschriebenen Schäden verursachten. Die Quellen für die Calciumpartikel konnten nicht eindeutig ermittelt werden, da in den Anlagen der betroffenen Firma keine calciumhaltigen Verbindungen verwendet wurden und diverse andere Quellen, wie z. B. verschiedene Kalksilos in der Umgebung vorhanden waren. Die bei der betroffenen Firma durchgeführten Emissionsmessungen ergaben, dass die festgesetzten Emissionswerte für die von der Firma emittierten Luftschadstoffe eingehalten wurden.

Die Ergebnisse der vom Umweltministerium veranlassten Untersuchungen wurden in einer Besprechung im März 1994, an der verschiedene Behörden, der Petent und beauftragte Messstellen/Gutachter teilnahmen, vorgestellt und diskutiert. Das Umweltministerium kam danach zu dem Schluss, dass aufgrund der Untersuchungsergebnisse keine Veranlassung gesehen wird, weitere Untersuchungen zu veranlassen. Bei erneuten Vorkommnissen sollten die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig werden. In diesem Zusammenhang bedankte sich der da-

malige Staatssekretär im Umweltministerium bei dem Petenten für seine Unrast und seine Beharrlichkeit, die hilfreich für einen erfolgreichen Umweltschutz gewesen seien. Da es in den nachfolgenden Jahren erneut zu Partikelniederschlägen kam, wandte sich der Petent abermals an das Umweltministerium mit dem Anliegen, dass erneute und weitergehende Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen der Partikel durch die Behörden veranlasst werden. Dies erfolgte jedoch nicht, da beim Umweltministerium kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen wurde. Über diese Haltung beklagte sich der Petent in mehreren Schreiben an das Umweltministerium.

Von dem „Gutachter“ wird kritisiert, dass bei den vom Umweltministerium veranlassten Untersuchungen im Jahr 1993 nur eine Auswertung der Niederschläge erfolgte, aber keine parallelen meteorologischen Untersuchungen stattfanden. Da bei der Entstehung der Lackschäden von einer Abhängigkeit von meteorologischen Bedingungen wie Regen, Morgentau, Sonneneinstrahlung und Temperaturschwankungen ausgegangen wurde, wäre die Auswertung dieser Parameter sicher sinnvoll gewesen. Die Gründe, warum diese weitergehenden meteorologischen Untersuchungen unterblieben, können heute nicht mehr recherchiert werden, da die entsprechenden Unterlagen angabegemäß nicht mehr vorhanden sind. Entscheidend bei den Untersuchungen war jedoch, dass, wie oben ausgeführt, keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Beteiligung der Emissionen der betroffenen Firma an den Partikelniederschlägen und den Lackschäden gewonnen werden konnten.

Der Gutachter bemängelt des Weiteren, dass von den Behörden keine Simulationsversuche durchgeführt bzw. veranlasst wurden. Vermutlich unterblieben diese Untersuchungen, da der Aufwand sehr groß gewesen wäre. So gab es sehr viele Möglichkeiten/Variationen in der chemischen Zusammensetzung der Aerosile, der Aluminiumoxide und der Titandioxide, in der Hydrophobie/Hydrophilie der Stoffe, in der Belegung mit anderen Verbindungen, in der physikalischen Ausbildung der Partikel (Korngrößen, verfügbare Oberflächen, Agglomerate). Des Weiteren hätten unterschiedliche Szenarien berücksichtigt werden müssen, z. B., ob es Unterschiede zwischen den Emissionen aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb und den Emissionen bei Betriebsstörungen gab, welche Verbindungen/Reaktionen während der Emissionsübertragung in der Luft entstanden, welche Rolle trockene, feuchte oder nasse Wetterverhältnisse spielten, wie der Kontakt der Luftschadstoffe der betroffenen Firma mit solchen anderer Firmen zu bewerten war, welche Bedeutung die Emissionen anderer Quellen, z. B. aus den zahlreichen Kalksilos im Rahmen der Neubauaktivitäten im benachbarten Gewerbegebiet im Jahr 1993 hatten. Dazu kommt, dass die verschiedenen durchgeführten Untersuchungen letztendlich nur bei den Titandioxiden einen eindeutigen Kausalzusammenhang (Kausalkette) zwischen dem Auftreten dieser Partikel und den Autolackschäden ergaben. Deshalb ist auch fraglich, ob die von dem „Gutachter“ ebenfalls angemahnte systematische Zusammenstellung zur überraschenden Wirkweise und zum

chemisch-physikalischen Verhalten von Nanomaterialien zum Erfolg geführt hätte.

Der „Gutachter“ kritisiert des Weiteren, dass die Partikelniederschläge nur auf Stoffe untersucht wurden, die aufgrund der Produktionsbedingungen der betroffenen Firma in den Partikelniederschlägen vermutet wurden. Eine Komplettanalyse der Partikelniederschläge wurde von den Behörden nicht veranlasst. Eine Komplettanalyse wäre wegen der Vielzahl an möglichen Stoffen sehr umfangreich und aufwendig gewesen. Zudem wäre möglicherweise auch durch eine Komplettanalyse nicht die Ursache für die Lackschäden gefunden worden, da vermutlich weitere Einflussgrößen, wie Niederschläge, Lichteinflüsse, Einwirkzeiten etc. an der Entstehung der Lackschäden beteiligt waren. Ob durch eine Komplettanalyse die Ursache der Autolackschäden gefunden worden wäre, bleibt damit unklar.

Die von dem „Gutachter“ geforderte Einrichtung einer Task-Force und die Bereithaltung eines Analyseinstituts wäre in der damaligen Zeit bei den Immissionsschutzbehörden eine ungewöhnliche Maßnahme und sowohl personell wie finanziell wohl zu aufwendig gewesen. Auch in der heutigen Zeit würde eine solche Vorgehensweise nur bei sehr schwerwiegenden Vorfällen gewählt werden. Ob dies damals gerechtfertigt gewesen wäre, ist aus heutiger Sicht schwer zu beurteilen.

Gleichwohl können nach dem Immissionsschutzrecht auch ohne Nachweis einer belegbaren Kausalität schädliche Umwelteinwirkungen dadurch verhindert werden, dass unter Heranziehung des immissionschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips die Freisetzung von Stoffen weitestgehend minimiert wird, d. h. mit Hilfe rechtlicher Mittel werden Anforderungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, technischen Regeln usw. festgelegt und der Betreiber einer Anlage direkt in die Pflicht genommen, z. B. Emissionsgrenzwerte einzuhalten oder eine bestimmte Anlage technisch nachzurüsten. Im vorliegenden Fall wurde diese Vorgehensweise von den Behörden bei den Anlagen des Aerosil-Bereichs der betroffenen Firma gewählt, da es zwar zahlreiche Hinweise gab, dass die Partikelniederschläge durch die Anlagen der Firma verursacht wurden, allerdings nur bei der Titandioxid-Anlage der Nachweis erbracht werden konnte, dass die Emissionen dieser Anlage Lackschäden verursachen können. Selbst wenn – wie im Falle der Titandioxid-Anlagen – auch bei den anderen Anlagen die Kausalkette zwischen den Emissionen und den Lackschäden hergestellt worden wäre, wäre als nächster Schritt die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen notwendig gewesen. Die Behörden haben sich daher seinerzeit darauf konzentriert, aufgrund des im BImSchG verankerten Vorsorgeprinzips durch Erlass von nachträglichen Anordnungen die Emissionen der Anlagen im bestimmungsgemäßen Betrieb derart senken zu lassen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr zu besorgen waren. Die Veranlassung von Komplettanalysen und Simulationsversuche durch die Behörden war daher auch nicht erforderlich. Die beschriebene Vorgehens-

weise erscheint auch aus heutiger Sicht sinnvoll, so das Umweltministerium. Abgesehen vom unsicheren Ausgang solcher Analysen und des dafür erforderlichen finanziellen Aufwands hätte die Gefahr bestanden, dass sich die erforderlichen Emissionsminderungsmaßnahmen weiter verzögert hätten.

Die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe bei den Anlagen zur Herstellung der pyrogenen Metalloxide ergeben sich aus der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Diese Vorschrift wurde erstmals im Jahr 1974 erlassen und seitdem zweimal in den Jahren 1986 und 2002 novelliert. In der TA Luft 1986 wurde im Vergleich zur Vorgängerversion aus dem Jahr 1974 mehr Wert auf die Umsetzung des Vorsorgeprinzips gelegt. Die TA Luft 1986 enthielt erstmals konkrete Vorgaben bezüglich der Sanierung bestehender Anlagen. Diese mussten nach bestimmten in der TA Luft 1986 festgelegten Übergangsfristen die gleichen Emissionsgrenzwerte wie Neuanlagen einhalten. Die Übergangsfristen waren umso kürzer je gefährlicher der emittierte Stoff und je höher die Überschreitung eines in der TA Luft 1986 genannten Emissionsgrenzwertes war. Durch diese vorgegebene abgestufte Vorgehensweise wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen gewahrt. Die Umsetzung der TA Luft 1986 incl. der Festsetzung der entsprechenden Emissionsgrenzwerte musste von den Behörden bei bestehenden Anlagen über nachträgliche Anordnungen durchgesetzt werden.

Die TA Luft 1974 gab für den bestimmungsgemäßen Betrieb volumenstromabhängige Grenzwerte für inerte Stäube vor, die für die Quellen der Anlagen zur Herstellung der pyrogenen Metalloxide bei einem Volumenstrom von 15.000 Kubikmeter pro Stunde in der Größenordnung von 420 Milligramm pro Kubikmeter lagen. Nach Erlass der TA Luft 1986 galt für die Anlagen zur Herstellung der pyrogenen Metalloxide ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 50 Milligramm pro Kubikmeter, d. h. ein deutlich schärferer Wert. Der gesamte Aerosil-Bereich besteht aus mehreren Anlagen, die zum Teil zu verschiedenen Zeitpunkten genehmigt wurden. Der gesamte Aerosil-Bereich wurde gemäß TA Luft 1986 nach dem fortgeschrittenen Stand der Technik saniert. In der Genehmigung für die FK 15-Anlage (eine Anlage aus dem Aerosil-Bereich) vom 20. März 1986 wurde ein Grenzwert von 30 Milligramm pro Kubikmeter für die Emissionen an Chlorwasserstoff festgelegt. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme waren Emissionsmessungen an den Quellen 5.1 und 2.1 für die Parameter Chlorwasserstoff und Chlor (Quelle 5.1) und Chlorwasserstoff, Chlor und Staub (Quelle 2.1) durchzuführen. Die geforderten Grenzwerte nach TA Luft 1986 wurden laut TÜV-Emissionsbericht vom 4. Dezember 1987 eingehalten. Bei der Auswertung eines Emissionsmessberichtes zu verschiedenen Anlagen des Aerosil-Bereichs vom 18. März 1988 stellte sich dann heraus, dass die Chlorwasserstoff-Absorptionsanlage II, ein Anlagenteil der FK 15-Anlage,

sehr hohe Staubemissionen und auch Chlorwasserstoffemissionen aufwies, obwohl laut Antragsunterlagen fälschlicherweise davon ausgegangen worden war, dass dort keine Staub- und Chlorwasserstoffemissionen auftreten. In der Anordnung vom 6. Oktober 1988 wurden für diese Absorptionsanlage folgerichtig die Werte nach TA Luft 1986 festgelegt. Die Werte mussten ein Jahr später eingehalten werden.

In der v. g. Anordnung vom 6. Oktober 1988 wurden auch die Emissionsgrenzwerte für weitere Anlagen des Aerosil-Bereichs festgelegt, soweit die Quellen die Emissionsgrenzwerte nach der TA Luft 1986 nicht einhielten. Als Übergangsfristen für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe aus diesen Anlagen wurde nach den Vorgaben der TA Luft 1986 entweder der 1. März 1991 und/oder der 1. März 1994 festgelegt. Die gesetzte Übergangsfrist mit Datum 1. März 1991 wurde eingehalten, die Übergangsfrist mit Datum 1. März 1994 wurde nicht voll ausgeschöpft, sodass ab dem Jahr 1993 alle Anlagen aus dem Aerosil-Bereich die festgesetzten Emissionsgrenzwerte der TA Luft 1986 einhielten.

Der „Gutachter“ weist darauf hin, dass nach Aussagen in einem internen Gutachten des Regierungspräsidiums die Aerosilanlage nicht dem Stand der Technik entsprach. Die entsprechende Passage aus dem internen Gutachten bezieht sich auf eine bestehende Anlage aus dem Aerosil-Bereich. Diese Anlage hielt zwar nicht die Emissionsgrenzwerte der TA Luft 1986 ein und musste nach den Vorgaben der TA Luft 1986 bis zum Jahr 1991 saniert werden, durfte aber bis dahin nach den Regelungen in der TA Luft 1986 weiterbetrieben werden. Die Übergangsfristen wurden eingehalten, sodass die Anlage ab dem 1. März 1991 die Werte der TA Luft 1986 einhielt und damit die Vorgaben der TA Luft 1986 erfüllt wurden.

Bereits aus Unterlagen im Jahr 1988 geht hervor, dass nach Untersuchungen der damaligen LfU, heute LUBW, in den Ablagerungen Silicium nachgewiesen werden konnte. Dieser Nachweis umfasste nicht Siliciumdioxid in amorpher Struktur. Die Behörden unterstellten, dass das gefundene Silicium tatsächlich Aerosil darstellt. Ob die Ablagerungen zu einer Veränderung von Oberflächen führten, blieb, laut Umweltministerium, unklar. Auch aufgrund anderer Ereignisse gingen die Behörden davon aus, dass auch Emissionen aus dem Aerosil-Bereich zu den Partikelniederschlägen beitragen. Dieser Umstand wurde jedoch in einzelnen Schriftstücken nicht oder nicht deutlich genug geäußert, sodass der Eindruck entstehen konnte, dass die Behörden ohne weitere Prüfung die These der betroffenen Firma übernahmen, dass Titandioxid als alleiniger Verursacher für die Lackschäden in Frage komme. Die Immissionschutzbehörden wurden, wie oben beschrieben, bei den Anlagen aus dem Aerosil-Bereich auch ohne den Nachweis einer Lackschädigung tätig. Eine zweite nachträgliche Anordnung im Jahr 1992 wurde u. a. damit begründet, dass im Juni 1991 zwei Ereignisse mit weißen Partikelniederschlägen zu einer Zeit beobachtet worden waren, als die Titandioxid-Anlage nicht in Betrieb war. Als Ursache ging man von Abreini-

gungsvorgängen in den Brennern oder einer Betriebsstörung im Aerosil-Bereich aus.

Wie oben ausgeführt, waren in der TA Luft 1986 je nach Überschreitungshöhe der in der Vorschrift aufgeführten Emissionsgrenzwerte Übergangsfristen für die einzelnen Luftschadstoffe aufgeführt. Dies zeigt, dass zum einen Quellen mit höheren Emissionswerten zuerst saniert werden sollten und zum anderen eine zeitliche Streckung der Sanierung erfolgen sollte, damit Betreiber und Anlagenplaner die entsprechenden Kapazitäten hierfür bereitstellen konnten. Zudem waren die Fristen ein Anhaltspunkt dafür, welche Übergangsfristen nach § 17 BImSchG angemessen waren. Bei dem Aerosil-Bereich erfolgte die Umsetzung der Emissionsgrenzwerte nach den in der TA Luft 1986 vorgegebenen Übergangsfristen. Damit ist die Vorgehensweise der Behörden vom Grundsatz her nicht zu beanstanden. In der Anfangszeit, d. h. in den Jahren 1987 bis 1990, bevor das Gutachten zur Titandioxid-Anlage vorlag, hatten die Behörden den Verdacht, dass die Emissionen aus dem Aerosil-Bereich an der Entstehung der Lackschäden beteiligt sind. Nachweise hierfür fehlten allerdings. Ob eine Verkürzung der Übergangsfristen der TA Luft 1986, z. B. für die staubförmigen Emissionen beim Aerosil-Bereich, gegenüber dem Betreiber durchsetzbar gewesen wäre, erscheint vor dem Hintergrund des fehlenden Nachweises jedenfalls fraglich. Die Anordnung der Übergangsfristen nach TA Luft 1986 war daher vertretbar.

Bei der Titandioxid-Anlage war wegen der Umsetzung der TA Luft 1986 keine nachträgliche Anordnung notwendig, da die Anlage die Emissionsgrenzwerte der TA Luft einhielt. Nachdem die Emissionen aus dieser Anlage laut dem Gutachten vom 16. Januar 1990 als mutmaßliche Schadensquelle für die Lackschäden angesehen wurden, wurde für einen Teil der Anlage in der nachträglichen Anordnung vom 21. Juni 1990 ein Emissionsgrenzwert von 1 Milligramm pro Kubikmeter Titandioxid festgesetzt. Die Anordnung eines Emissionsgrenzwertes von 1 Milligramm pro Kubikmeter Titandioxid ging weit über die Vorgabe der TA Luft 1986 von 50 Milligramm pro Kubikmeter hinaus. Nach der nachträglichen Anordnung vom 21. Juni 1990 mussten die Maßnahmen zur Emissionsminderung an der Titandioxid-Anlage zum Teil sofort, zum Teil innerhalb von Monaten umgesetzt werden. Die längste Frist von 12 Monaten konnte wegen der zehntonatigen Lieferfrist für einen Filter nicht verkürzt werden. Die Maßnahmen an der Titandioxid-Anlage wurden Mitte des Jahres 1991 nach Angaben fristgerecht abgeschlossen. Die Fristen für die Emissionsminderungen an der Titandioxid-Anlage in der nachträglichen Anordnung waren somit entsprechend kurz, sodass die Vorgehensweise der Behörden gerechtfertigt erscheint.

Wegen der Vermutung, dass Emissionen im Zusammenhang mit Betriebsstörungen zu Partikelniederschlägen führen könnten, enthielt die nachträgliche Anordnung vom 21. Juni 1990 auch technische Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen bei Betriebsstörungen an der Titandioxid-Anlage. Mit der nachträglichen Anordnung vom 30. Januar 1992 wur-

den Maßnahmen für den Aerosil-Bereich festgesetzt, welche zu einer Verminderung der Störanfälligkeit und zu einer weiteren Verbesserung der Emissionssituation führen sollten. Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden Fristen zwischen fünf und siebzehn Monaten festgesetzt. Die Fristen wurden eingehalten. Ob die Anordnung dieser Maßnahmen früher hätte erfolgen müssen, lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr beantworten, da hierzu die damaligen Verhältnisse bezüglich der technischen Möglichkeiten zur Sanierung der Anlage und die Verhältnismäßigkeit der Mittel berücksichtigt werden müssten. Dies ist aufgrund des langen Zeitverzugs nicht mehr möglich.

Wenn bekannt ist, dass Anlagen störanfällig sind, ist es sicher angezeigt, bei Nachbarschaftsbeschwerden diese Anlagen mit zu betrachten. Allerdings darf sich die Suche nach der möglichen Ursache nicht nur auf die bisher bekannten Quellen konzentrieren, da es auch andere Ursachen/Quellen geben kann. Beispielsweise gab es im Jahr 1990 eine Beschwerde durch den Petenten zu Partikelniederschlägen, die vermutlich auf Saharastaub und nicht auf Emissionen aus den Anlagen der betroffenen Firma zurückzuführen war.

Erfassungspflichten für Betriebsstörungen incl. der eingeleiteten Maßnahmen gab es schon in den 1980er-Jahren. Die Aufzeichnungen waren auf Verlangen den Behörden vorzulegen. Zu Beginn der 1990er-Jahre wurde mit einer verstärkten Pflicht zur Meldung und Dokumentation von Betriebsstörungen Einfluss auf den innerbetrieblichen Umgang und die Einstellung zu Betriebsstörungen bei der betroffenen Firma genommen. Die Pflicht, Betriebsstörungen zu melden, wurde Anfang der 1990er-Jahre festgelegt. Eine Dokumentation über die Einhaltung dieser Pflicht wurde nicht explizit geführt, sodass heute nicht mehr nachvollziehbar ist, ob und wie dieser Pflicht nachgekommen wurde. Allerdings gab es bei Nachbarschaftsbeschwerden über Partikelniederschläge Nachfragen der Behörden bei der betroffenen Firma zu möglichen Ursachen. Dies könnte, laut Umweltministerium, darauf hindeuten, dass der Pflicht, Betriebsstörungen zu melden, nicht konsequent nachgekommen wurde. Wie die Behörden darauf reagiert haben und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, ist im Einzelnen aufgrund des langen Zeitraums nicht mehr nachvollziehbar. Das Regierungspräsidium geht aber davon aus, dass im Zuge von Kontrollen die damals von der Firma zu führenden Journale mit Aufzeichnungen zu den Betriebsstörungen kontrolliert wurden. Außerdem wurden im Jahr 1994 in einer Entscheidung zur Titandioxid-Anlage ausführlich Aufzeichnungs- und Meldepflichten festgelegt.

Ein offener Umgang der betroffenen Firma mit Betriebsstörungen, die zu Partikelniederschlägen führen können, wäre ebenfalls hilfreich gewesen. Es hätte die Arbeit der beteiligten Personen und der Behörden erleichtert und wäre auch eine vertrauensbildende Maßnahme gegenüber dem Petenten und der Bevölkerung gewesen. Hier ist anzumerken, dass sich ca. seit dem Jahr 1995 die Meldekultur bei der betroffenen Firma änderte. Betriebsstörungen und Abhilfemaßnahmen wurden den Behörden seitdem umgehend gemeldet.

Ab dem Jahr 1997 gab so gut wie keine Störungen mehr im Aerosil-Bereich. Die letzten zuzuordnenden Nachbarschaftsbeschwerden aus dem Produktionsbereich „pyrogene Metalloxide“ stammen aus dem Jahr 2007. Es handelte sich um Partikelfreisetzen aus der Aluminiumoxid-Anlage. Die Ursache wurde behoben und die Wartungsintervalle verkürzt.

Eine Anordnung der Behörden, dass die Firma die Kosten für Autowäschen zu übernehmen hat, ist nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes nicht möglich. Dies bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung. Belegt ist, dass eine freiwillige Kostenübernahme durch die Firma ca. ab dem Jahr 1995 erfolgte.

Der Zeitraum von der ersten Beschwerde des Petenten und anderer von den Lackschäden betroffenen Personen bis zu einer deutlichen Verbesserung der Situation umfasst zumindest die Jahre 1987 bis ca. 1995. Die Maßnahmen an der Titandioxid-Anlage und dem Aerosil-Bereich, die in den nachträglichen Anordnungen festgelegt worden waren, wurden bis zum Jahr 1993 umgesetzt. Trotzdem gab es weitere Ereignisse mit Partikelniederschlägen und Lackschäden. Erst ab dem Jahr 1995 nehmen die Ereignisse mit Partikelniederschlägen deutlich ab. Dies ist vermutlich auf weitere Verbesserungen an den Anlagen und auf einen anderen Umgang der Firma mit Betriebsstörungen zurückzuführen. Festzuhalten ist aber auch, dass das Umweltministerium nach Auswertung der Untersuchungen im Jahr 1993 zu dem Schluss kam, dass sich die Emissionssituation im Vergleich zu den Anfangsjahren stark verbessert hatte.

Aus heutiger Sicht ist es schwierig zu beurteilen, ob die Behörden vor zwanzig bis dreißig Jahren mehr Zeit und Aufwand hätten investieren sollen und ob die Handlungsweise der Behörden angemessen war. Feststeht, dass der Petent sehr viel Zeit und Energie investierte, um die betroffene Firma als Verursacher der Emissionen zu identifizieren, und dadurch weitere Schritte eingeleitet werden konnten, wie z. B. die Beauftragung eines Gutachters durch die Firma und die Untersuchung der Partikelniederschläge/Ablagerungen auf Stoffe, die bei der Firma zum Einsatz kamen. Auf Seiten der Behörden wurde mit der nachträglichen Anordnung vom 6. Oktober 1988 für die Anlagen im Aerosil-Bereich der betroffenen Firma zur Umsetzung der TA Luft 1986 der erste Schritt zur Verbesserung der Emissionssituation gemacht. Allerdings wurde diese nachträgliche Anordnung aufgrund des Vorsorgeprinzips im Immissionsschutzrecht erlassen und war deshalb nach den Regelungen in der TA Luft 1986 mit langen Umsetzungsfristen versehen, sodass die Sanierung des Aerosil-Bereichs erst Ende des Jahres 1993 abgeschlossen war. Bei weiteren Untersuchungen auf Veranlassung der Behörden und der Findung der Ursache für die Lackschäden, hätten nachträgliche Anordnungen auf Basis der Schutzpflicht im Immissionsschutzrecht mit relativ kurzen Umsetzungsfristen erlassen werden können. Allerdings wäre die Ursachenanalyse aufwendig und kostenintensiv gewesen und hätte weitere Zeit in Anspruch genommen. Zudem war und ist auch heute nicht klar, ob die Ursache tatsächlich gefunden hätte werden

können.

Hierbei ist auch zu bedenken, dass im Laufe der Jahre Änderungen an den Anlagen aufgrund der nachträglichen Anordnungen vorgenommen wurden, sodass sich möglicherweise auch die Zusammensetzung der Partikelniederschläge im Laufe der Zeit geändert haben könnte. Dies hätte ggf. eine weitere Schwierigkeit darstellen können, um die Ursache für die Lackschäden zu identifizieren.

Die Vorgehensweise der Behörden, die Ursache für die Lackschäden nicht umfassend zu analysieren, sondern nach dem Vorsorgeprinzip im Immissionschutzrecht Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionssituation an den Emissionsquellen durchzusetzen, die nach Ansicht der Behörden mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Lackschäden ursächlich sein konnten, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden und war auch zielführend für die Belange des Immissionsschutzes. Da in den ersten Jahren nicht klar war, ob der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen, Betriebsstörungen oder beides zu den Partikelniederschlägen führten, war es in jedem Fall auch angebracht, zusätzliche Maßnahmen anzuordnen, die zum einen die Ursachen für Betriebsstörungen verminderten und zum anderen Betriebsstörungen besser beherrschbar machten.

Aufgabe der Behörden wie das Interesse des Petenten war es die Emissionssituation entscheidend zu verbessern. Der Petent hatte im Vergleich zu den Behörden aber ein erhöhtes Interesse an weiteren Untersuchungen zur Findung der Ursache der Lackschäden, da eine Ursachenerforschung die Durchsetzung seiner Schadensansprüche möglicherweise erleichtert hätte. Die Behörden hatten im Gegensatz zum Petenten nicht das Ziel, Schadensersatzansprüche durchzusetzen und verfolgten deshalb die aufwendige, kostspielige und möglicherweise trotzdem erfolglose Ermittlung der Ursache für die Lackschäden nicht mit der gleichen Intensität wie der Petent, sondern wurden aufgrund des im Immissionschutzrecht verankerten Vorsorgeprinzips tätig. Die Handlungsweise der Behörden ist für den Petenten nachvollziehbarer Weise unbefriedigend. Dieser Zielkonflikt zwischen den Interessen der Behörden und des Petenten geht auch aus dem über die Jahre hinweg andauernden Schriftwechsel zwischen dem Petenten und den Behörden hervor, ist aber letztendlich wegen der unterschiedlichen Interessenslage nicht lösbar.

3.4 Vorwurf der unberechtigten Zurückhaltung von Informationen, erstens durch die vom Bundesgesetzgeber restriktiv und unzulässig umgesetzte Umweltinformationsrichtlinie und zweitens durch eine zu enge Interpretation und Passivität der Behörden

Bis zum Jahr 1994 bestand in der landesrechtlichen Gesetzeslage außer dem Akteneinsichtsrecht der an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten nach § 29 LVwVfG keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen.

Im Juli 1990 trat die Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (UI-RL) in Kraft. Diese Richtlinie sollte von den Mitgliedsländern bis zum 31. Dezember 1992 umgesetzt werden. In der Bundesrepublik trat das UIG erst im Jahr 1994 in Kraft.

Nach dieser Vorschrift bestand wegen des Schutzes öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 kein Informationsanspruch während der Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der informationspflichtigen Stelle aufgrund des Verfahrens zugehen. Zudem konnte nach § 8 Abs. 1 die Gewährung von Informationen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen abgelehnt werden. Einschränkungen dieses Ablehnungsgrundes bei Emissionen bestanden nicht. Auch die EU-Richtlinie von 1990 regelte, „dass Sachen, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren (einschließlich Disziplinarverfahren) sind oder waren oder die Gegenstand von Vorverfahren sind und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums“ Ablehnungsgründe sein können. Eine Beschränkung für Emissionen sah die Richtlinie nicht vor. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte somit zwar nicht fristgerecht, hinsichtlich der Ausschlussgründe „laufendes Gerichtsverfahren“ und „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ jedoch europarechtskonform.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Jahr 1999 auf ein von der Europäischen Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wurde festgestellt, dass unter anderem bei der Ausgestaltung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG der Begriff des „Vorverfahrens“ verkannt worden war, indem Daten aus laufenden Verwaltungsverfahren generell vom Informationszugang ausgenommen worden waren. Die Regelung zum Schutz öffentlicher Belange in § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG wurde deshalb im Jahr 2001 geändert, sodass der Zugang zu Umweltinformationen aus laufenden Verwaltungsverfahren ab diesem Zeitpunkt möglich war, sofern der Zugang nicht wegen anderer Regelungen, z. B. wegen eines laufenden Gerichtsverfahrens versagt werden musste. Diese Änderung hat jedoch für das vorliegende Petitionsverfahren keine Auswirkungen, da hier nicht der Ablehnungsgrund des laufenden Verwaltungsverfahrens geltend gemacht wurde.

In Umsetzung der Aarhus-Konvention aus dem Jahre 1998 wurde am 28. Januar 2003 die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates er-

lassen, die die Richtlinie 90/313/EWG ablöste. Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde am 22. Dezember 2004 ein neues UIG erlassen, welches zum 14. Februar 2005 in Kraft trat. In diesem Fall erfolgte die Umsetzung der EU-Vorschriften fristgerecht und EU-rechtskonform. Nach dem UIG 2004 lag ein Ablehnungsgrund für den Zugang zu Umweltinformationen zum Schutz öffentlicher Belange vor, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen gehabt hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwog. Durch die Einführung der Textpassage „soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte“ waren die Regelungen eng auszulegen und es musste im Einzelfall geprüft werden, ob der Zugang zu der beantragten Umweltinformation tatsächlich verwehrt werden konnte. Eine gleichlautende Regelung findet sich auch in der aktuellen Fassung des UIG.

Eine weitere wichtige Neuerung im UIG 2004 war, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht mehr unter Berufung auf datenschutzrechtliche Belange oder auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden konnte. Dadurch wurde die Möglichkeit, Auskünfte zu Industrieemissionen zu erhalten, deutlich vereinfacht.

Da das UIG 2004 nur noch für informationspflichtige Stellen des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts galt, wurde für Baden-Württemberg im Jahr 2006 das LUIG erlassen, das in weiten Teilen bezüglich des Schutzes öffentlicher Belange auf das UIG 2004 verwies. Seit dem 1. Januar 2015 finden sich die landesspezifischen Regelungen gebündelt im UVwG. Die dortigen Regelungen zum Schutz öffentlicher Belange und zum Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen haben den gleichen Wortlaut wie die Regelungen im UIG.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl die Regelungen zum Ablehnungsgrund „laufendes Gerichtsverfahren“ als auch zum Ausschluss des Ablehnungsgrundes „Geschäfts- und Betriebsgeheimnis“ bei Emissionen in Deutschland europarechtskonform entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie umgesetzt wurden. Erst seit Inkrafttreten des UIG 2004 am 14. Februar 2005 bestanden strengere Voraussetzungen bezüglich des Ablehnungsgrundes „laufendes Gerichtsverfahren“ und der Ausschluss des Ablehnungsgrundes „Geschäfts- und Betriebsgeheimnis“ bei Emissionen. Soweit die Umsetzung der Richtlinie von 1990 nicht fristgerecht, sondern erst 1994 erfolgte, hatte dieses zeitliche Umsetzungsdefizit keine Auswirkung auf die in dieser Petition zur Klärung anstehenden Sachverhalte, wie nachfolgend ausgeführt werden wird.

Ergänzend wird angeführt, dass Zugang zu Umweltinformationen nur zu gewähren ist, soweit diese den informationspflichtigen Stellen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Umweltinformationen von

den informationspflichtigen Stellen nicht ermittelt werden. Auch besteht kein Anspruch auf Begutachtung und Bewertung eines bestimmten Sachverhaltes durch die informationspflichtige Stelle.

Im Gutachten und somit im Rahmen der Petition wird gerügt, dass dem Petenten aufgrund des zu spät und dann bis zum Jahr 2001 unzulässig umgesetzten Umweltinformationsrechts folgende Unterlagen vorenthalten worden seien, die seine Positionsrechte offensichtlich verbessert hätten, im Besonderen beim zivilrechtlichen Prozess gegen die betroffene Firma:

- „Vollständige Liste der eingesetzten Stoffe in der Aerosil-Produktion;
- das eigene Gutachten der betroffenen Firma, in dem Titandioxid als wahrscheinliche Ursache für die Lackschäden festgestellt worden war;
- die nachträgliche Anordnung des Regierungspräsidiums zur Sanierung der Titandioxid Anlage, die mit den Partikelniederschlägen und Lackschäden begründet worden war (!);
- die nachträgliche Anordnung des Regierungspräsidiums zur Sanierung der Aerosil-Anlage, die ebenfalls mit den Partikelniederschlägen und Lackschäden begründet worden war (!).“

Hierzu wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

Zu Punkt 1 (betr. „vollständige Liste der eingesetzten Stoffe in der Aerosil-Produktion“):

Der Petent stellte mit Schreiben vom 19. Oktober 1994 bei der LFU, seit 1. Januar 2006 LUBW, einen Antrag auf Überlassung von Kopien der durch die Behörde verifizierten Emissionslisten der betroffenen Firma für die Jahre 1986, 1987 sowie die neuesten durch die LFU verifizierten Emissionen. Daraufhin erfolgte ein Anhörungsschreiben an die betroffene Firma durch die LFU mit Hinweis auf § 8 Abs. 1 UIG und der Aufforderung im Einzelnen zu begründen, ob durch die Weitergabe der beantragten Informationen Betriebsgeheimnisse berührt seien. In ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 1994 führte die Firma aus, dass aus der Weitergabe von Einzelstoffen auf Einsatzstoffe und Produktionsverfahren geschlossen werden könne, die als Betriebsgeheimnisse betrachtet werden müssten und die unter keinen Umständen in die Hand der Konkurrenz gelangen dürften. Die betroffene Firma schlug vor, die Stoffe nach den Stoffklassen der TA Luft als Summenwerte weiterzugeben. Auf ein weiteres Schreiben der LFU an die betroffene Firma führte diese am 13. Januar 1995 aus, dass bei Anlegung eines engen Maßstabes sieben namentlich benannte Stoffe als Betriebsgeheimnis deklariert würden. Mit Schreiben vom 15. Februar 1995 übersandte sodann die LFU die Emissionserklärungen/Emissionslisten der Firma über emittierte und gehandhabte Stoffe aus den Jahren 1986 bis 1992. In diesen Unterlagen waren sieben Einsatzstoffe unter Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht enthalten bzw. als Summenwert zusammengefasst.

Nachdem der Petent mit Schreiben vom 12. Februar 2006 erneut die Nennung der sieben Einsatzstoffe von der LFU forderte, wurden ihm diese mit Schreiben vom 20. Juni 2006 mitgeteilt.

Das Verwaltungshandeln der LFU war nach der damals geltenden Rechtslage nicht zu beanstanden. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG (1994) „dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt zugänglich gemacht werden“. Abs. 2 dieser Vorschrift lautet wie folgt: „Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit dieser übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat. Soweit die Behörde dies verlangt, hat der Dritte im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.“ Die LFU ist, wie oben ausgeführt, den verfahrensrechtlichen Vorgaben nachgekommen und gelangte vertretbar zu dem Ergebnis, dass die von der betroffenen Firma als Betriebsgeheimnis deklarierten Stoffe nicht weitergegeben werden durften. Erst seit der Änderung des UIG im Jahre 2004 kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht mehr unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden. Zwar ist bereits in der Aarhus-Konvention in Art. 4 Abs. 4 festgelegt, dass Ablehnungsgründe eng auszulegen und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe sowie ein etwaiger Bezug der beantragten Informationen zu Emissionen in die Umwelt zu berücksichtigen sind. Von der Behörde konnte zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht verlangt werden, diese völkerrechtlichen Vorgaben in ihre Abwägung mit einzubeziehen, so das Umweltministerium. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 beinhaltet diese Einschränkung bezüglich Emissionen nicht. Auch die verspätete Umsetzung dieser Richtlinie hatte keine Auswirkungen, da der Antrag des Petenten auf Mitteilung der Einsatzstoffe erst im Jahr 1994 gestellt wurde und das entsprechende UIG von den Behörden angewandt wurde.

Bei der erneuten Antragstellung am 12. Februar 2006 wurden dann der Gesetzeslage entsprechend die sieben Inhaltsstoffe am 20. Juni 2006 mitgeteilt, nachdem – wie auch im Schreiben der LFU erwähnt – nach neuer Rechtslage die Berufung auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als Ablehnungsgrund bei Informationen über Emissionen nicht mehr zur Ablehnung des Auskunftsanspruches führen konnte.

Zu Punkt 2 (betr. „das eigene Gutachten der betroffenen Firma [...], in dem Titandioxid als wahrscheinliche Ursache für die Lackschäden festgestellt worden war“):

Das von der betroffenen Firma selbst in Auftrag gegebene Gutachten vom 16. Januar 1990 wurde von dieser am 31. Januar 1990 an das Regierungspräsidium übersandt. Am 19. Oktober 2000 stellte der Petent gegenüber dem Regierungspräsidium unter Hinweis auf das UIG den Antrag, ihm das Gutachten zu überlas-

sen. Nach einer schriftlichen Anhörung teilte die betroffene Firma mit Schreiben vom 7. November 2000 mit, dass sie nicht mit der Herausgabe einverstanden sei, da das Gutachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalte und eine Herausgabe wegen des laufenden Zivilprozesses vor dem Landgericht nicht zulässig sei. Mit Schreiben vom 13. November 2000 beantragte der Petent erneut die Überlassung des Gutachtens mit dem Hinweis, dass er dieses für den Schadensersatzprozess benötige. Das Regierungspräsidium entschied mit bestandskräftigen Bescheid vom 15. November 2000, dass der Antrag auf Herausgabe des Gutachtens für die Dauer des Zivilprozesses abgelehnt werde. Zur Begründung führte es aus, dass es sich bei dem Gutachten zwar nicht um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handele, das Bekanntwerden des Gutachtens jedoch den anhängigen Zivilprozess beeinflussen könne und deshalb der Ablehnungsgrund § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG einer Herausgabe entgegenstehe.

Mit Schreiben vom 12. November 2002 an das Regierungspräsidium stellte der Petent einen Antrag auf Herausgabe eines Gutachtens, in dem die Toxizität von Titandioxid untersucht worden war, sowie auf Beantwortung mehrerer Fragen, die im Wesentlichen die Toxizität der Emissionen der betroffenen Firma sowie die Plausibilität der Auffassung des Regierungspräsidiums und der Firma betrafen, dass die Lackschäden durch Titandioxid der betroffenen Firma verursacht worden seien. Mit Bescheid vom 27. Juli 2004 entschied das Regierungspräsidium gegenüber dem Petenten, dass der Antrag auf Auskunftserteilung wegen des anhängigen Schadensprozessverfahrens abzulehnen sei, soweit es sich die Fragen zu Ursachen von Lackschäden bezogen. Im Übrigen beantwortete das Regierungspräsidium die gestellten Fragen als Auskunftserteilung gem. § 4 UIG und übersandte auch das geforderte Gutachten. Daraufhin erhob der Petent Klage vor dem Verwaltungsgericht, machte geltend, die erteilte Auskunft sei unzureichend und beantragte, das Regierungspräsidium zu verpflichten, das Gutachten der Firma herauszugeben. Seine Klage wurde vom Verwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht in der Entscheidung vom 31. Mai 2005 aus, dass der Petent in seinem Schreiben vom 12. November nicht ausdrücklich die Herausgabe des Gutachtens der betroffenen Firma beantragt hätte. Der Zulässigkeit der Klage stünde damit bereits die fehlende Durchführung eines behördlichen Vorverfahrens entgegen bzw. selbst wenn sich dem Schreiben ein entsprechender Antrag entnehmen ließe, so enthalte der Bescheid des Regierungspräsidiums vom 27. Juli 2004 keine Beschwerde. Das Regierungspräsidium habe bereits mit Bescheid vom 15. November 2000 den Antrag auf Herausgabe des Gutachtens über die Verursachung von Lackschäden durch Titandioxid für die Dauer des Schadensersatzprozesses bestandskräftig abgelehnt und die Mitteilung im Bescheid vom 27. Juli 2004, dass Fragen, die Ursachen von Lackschäden betreffen, für die Dauer des anhängigen Schadensersatzprozesses nicht beantwortet werden, sei kein den Rechtsweg neu eröffnender Zweitbescheid, sondern

lediglich eine die Regelung aus dem Bescheid vom 15. November 2000 wiederholende Verfügung. Der Antrag auf Zulassung der Berufung des Petenten wurde vom Verwaltungsgerichtshof als unzulässig abgelehnt.

Am 6. Juli 2005 reichte der Petent beim Landtag eine Petition ein bezüglich der nicht erfolgten Auskünfte zum Schadmechanismus von Titandioxid und Herausgabe des Gutachtens der Firma zur Ursache der Lackschäden. Mit Beschluss vom 10. November 2005 wurde durch den Landtag entschieden, dass der Petition nicht abgeholfen werde.

Am 16. Januar 2006 stellte der Petent erneut den Antrag auf Herausgabe des Gutachtens, nachdem in erster Instanz durch das Landgericht ein Urteil ergangen war. Am 13. März 2006 lehnte das Regierungspräsidium den Antrag ab, berief sich auf seine bestandskräftigen Bescheide vom 15. November 2000 und vom 27. Juli 2004 sowie auf den Beschluss des Landtages vom 10. November 2005 und teilte mit, dass das Gutachten weiterhin Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens sei, nachdem gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt worden war.

Nach rechtskräftigen Abschluss des Zivilverfahrens übersandte schließlich das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 25. Juni 2008 das Gutachten an den Petenten.

Die Entscheidungen des Regierungspräsidiums vom 15. November 2000 und vom 27. Juli 2004, mit denen die Herausgabe des Gutachtens der betroffenen Firma bzw. die Beantwortung der Fragen zur Ursache der Lackschäden während des vom Petenten geführten zivilrechtlichen Gerichtsverfahrens gegen die betroffene Firma abgelehnt worden waren, erfolgte auf der Grundlage des UIG 2001. Das Regierungspräsidium stufte das Gutachten entgegen der Auffassung der betroffenen Firma nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ein. Allerdings stand nach Auffassung des Regierungspräsidiums der Herausgabe des Gutachtens der Abschlussgrund des UIG entgegen, wonach kein Auskunftsanspruch während der Dauer eines Gerichtsverfahrens bestand. Die Entscheidungen des Regierungspräsidiums zum damaligen Zeitpunkt erscheinen vertretbar.

Hierbei wird angemerkt, dass zu diesem Zeitpunkt der § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG Fassung 2001 noch anwendbar war, nachdem erst mit Inkrafttreten des UIG 2004 am 14. Februar 2005 festgelegt wurde, dass das UIG nur für Behörden des Bundes und nicht der Länder gilt.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG 2001 bestand der Anspruch nicht, „[...] 2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens [...]“.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG Fassung ab 2004 und nunmehr auch § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG regeln: „Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf [...] 3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens [...] ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Unter Zugrundelegung des Wortlautes „während eines laufenden Gerichtsverfahrens besteht der Anspruch nicht“ entsprach die Entscheidung des Regierungspräsidiums der geltenden Gesetzeslage, zumal auch heute noch anerkannt ist, dass der Tatbestand Verfahren aus allen Gerichtszweigen, also auch die Zivilgerichtsbarkeit erfasst.

Auch der Petitionsausschuss kam 2005 zu dem Ergebnis, dass das Verwaltungshandeln des Regierungspräsidiums nicht zu beanstanden sei. Zum damaligen Zeitpunkt war die nunmehr europarechtskonforme Formulierung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG 2004 bekannt. Berücksichtigt wurde auch, dass bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Regierungspräsidium nach einer europarechtskonformen Auslegung entsprechend Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 28. Januar 2003) der Antrag nur abgelehnt werden konnte, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf ein laufendes Gerichtsverfahren hatte und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen und gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen ist.

Zwar wurde in neueren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen festgestellt, dass die aufgrund zusätzlicher Informationen nach dem Informationsfreiheitsrecht ermöglichte Findung eines materiell richtigen Zivilrechtsurteils keine negative Auswirkung darstelle. In anderen Entscheidungen wird jedoch festgestellt, dass durch die Bekanntgabe der Information die gerichtlichen Verfahrenspositionen der Beteiligten, die Beweislage oder die Aufklärungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden sollen und sichergestellt sein soll, dass Gerichte das laufende Verfahren unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Prozessordnung und unter Wahrung der Verfahrensrechte der Parteien führen können. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung ist die Rechtsauffassung nachvollziehbar, dass ein Informationszugang dann nachteilige Auswirkungen haben kann, wenn gerade die in Frage stehenden Informationen unmittelbar Gegenstand und Inhalt des Gerichtsverfahrens sind und dann in die ausschließliche Befugnis der Gerichte und Beteiligten des betreffenden Gerichtsverfahrens eingegriffen würde, allein darüber entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang sie Informationen im Gerichtsverfahren zugänglich machen, zumal gerade im Zivilrechtsstreit grundsätzlich die Beweislastverteilung gilt, dass der Kläger die seinen Anspruch begründenden Tatsachen beweisen und die entsprechenden Nachweise einführen muss. Dementsprechend kam damals auch der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass auch bei der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem Interesse „der Waffengleichheit der Parteien“ des Zivilprozesses ersteres nicht überwog.

Auch die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 13. März 2006 ist nicht zu beanstanden, nachdem das Regierungspräsidium hierbei auf Grundlage seiner bestandskräftigen Entscheidungen aus den Jahren 2000 und 2004 und des Beschlusses des Landtages aus dem

Jahre 2005 handelte, und somit konsequenterweise das Gutachten erst nach rechtskräftigen Abschluss des zivilrechtlichen Gerichtsverfahrens übersandte.

Zu den Punkten 3 und 4 (betr. „die nachträgliche Anordnung des Regierungspräsidiums zur Sanierung der Titandioxid Anlage, die mit den Partikelniederschlägen und Lackschäden begründet worden war [!]“ und „die nachträgliche Anordnung des Regierungspräsidiums zur Sanierung der Aerosil-Anlage, die ebenfalls mit den Partikelniederschlägen und Lackschäden begründet worden war [!]“):

Der „Gutachter“ bemängelt, dass der Petent die nachträglichen Anordnungen für die Titandioxid-Anlage und für den Aerosil-Bereich nicht von den Behörden erhielt. Allerdings informierten die Behörden den Petenten bereits Anfang der 1990er-Jahre schriftlich über die Inhalte der nachträglichen Anordnungen. So erhielt der Petent kurz vor dem Erlass der nachträglichen Anordnung zur Titandioxid-Anlage am 21. Juni 1990 ein Schreiben des Umweltministeriums, datiert auf den 15. Juni 1990. Dieses Schreiben beinhaltete wesentliche Passagen, die auch in der nachträglichen Anordnung für die Titandioxid-Anlage vom 21. Juni 1990 enthalten waren. Wie in der nachträglichen Anordnung wurde auch in diesem Schreiben ausgeführt, dass Lackschäden durch Einwirkung einer bestimmten Kristallform des Titandioxids in Verbindung mit Feuchtigkeit und Licht verursacht werden können. Damit lagen dem Petenten bereits im Jahr 1990 die Informationen zu den Lackschäden durch Titandioxid vor, die auch in der nachträglichen Anordnung zur Titandioxid-Anlage enthalten waren.

Im Schreiben des Regierungspräsidiums vom 9. März 1992 wurde dem Petenten der Inhalt der nachträglichen Anordnung vom 30. Januar 1992 für den Aerosil-Bereich erläutert. Nach dem Schreiben wird mit der nachträglichen Anordnung auf die Aerosil-Freisetzungen im Juni 1991 reagiert. Es wird auch ausgeführt, welche Maßnahmen umzusetzen sind und welche Ziele durch die Umsetzung dieser Maßnahmen erreicht werden sollen, nämlich eine Verbesserung der Emissionssituation bei Unregelmäßigkeiten und bei Störungen im Betrieb des Aerosil-Bereichs. Dies entspricht den Ausführungen in der nachträglichen Anordnung, nach denen aus der Optik des Niederschlags und aus den veranlassten Analysen geschlossen wurde, dass es sich bei den Partikelniederschlägen im Juni 1991 in der Nachbarschaft der betroffenen Firma um amorphes Siliciumdioxid handelt und die Firma, am ehesten als Verursacher des Partikelniederschlags in Frage kommt. Aus beiden Unterlagen geht somit gleichermaßen hervor, dass die Juni 1991 beobachteten Partikelniederschläge auf Störungen im Aerosil-Bereich zurückzuführen sein dürften. Inwieweit Aerosil-Freisetzungen auch an der Entstehung von Lackschäden beteiligt sein könnten, wird weder in der nachträglichen Anordnung vom 30. Januar 1992 noch im Schreiben vom 9. März 1992 thematisiert. Somit gab das Schreiben vom 9. März den Inhalt der nachträglichen Anordnung vom 30. Januar 1992 im Wesentlichen wieder. Dem Petenten standen folglich durch

das v. g. Schreiben die Informationen zur Verfügung, die in der nachträglichen Anordnung vom 30. Januar 1992 für den Aerosil-Bereich enthalten waren.

Da, wie oben erläutert, dem Petenten die wesentlichen Inhalte der nachträglichen Anordnungen zur Titandioxid-Anlage und zum Aerosil-Bereich aufgrund der Schreiben vom 15. Juni 1990 und 9. März 1992 zur Verfügung standen, ist davon auszugehen, dass dem Petenten keine Nachteile daraus entstanden, dass ihm die nachträglichen Anordnungen nicht im Original vorlagen.

Die Vermutung des „Gutachters“, dass der Gerichtsprozess im Jahr 2005 zu den Schadensansprüchen wegen Lackschäden anders ausgegangen wäre, wenn die vom Petenten beantragten Informationen sowie die Begründungen zu den nachträglichen Anordnungen dem Gericht bei dem Prozess bekannt gewesen wären, wird hier nicht behandelt, da es sich um eine gerichtliche Auseinandersetzung handelt, die wegen der Unabhängigkeit der Gerichte im Petitionsverfahren nicht überprüft werden kann. Zudem sind den beteiligten Behörden der Verlauf des Prozesses und die Urteilsgründe nicht bekannt.

Im Jahr 2009 beantragte der Petent Auskunft bei der LUBW, welche Chemikalien bei der Produktion von „Aerosil“ bei der betroffenen Firma seit 1987 zum Einsatz kommen. Mit Schreiben vom 21. Mai 2009 erhielt der Petent die Emissionserklärungen der Firma über emittierte und gehandhabte Stoffe aus den Jahren 1992 bis 2004 mit einem entsprechenden Bescheid zugesandt. (Die Daten aus den Jahren 1986 bis 1992 hatte er bereits im Jahr 1995 erhalten.) Mit der Einlegung des Widerspruchs gegen die Entscheidung forderte er zusätzliche Auskünfte und auch Untersuchungen zur Zusammensetzung von Stoffen, die beim Herstellungsprozess der v. g. Produkte anfallen. Da diese Umweltinformationen nicht vorlagen und nach dem damals geltenden LUIG und auch nach dem heute noch geltenden UVwG eine informationspflichtige Stelle weder verpflichtet ist, Informationen zu beschaffen, die ihr nicht vorliegen, noch Untersuchungen durchzuführen, die bisher nicht gemacht wurden, erhielt der Petent einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren hat der Petent am 4. Juni 2010 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Petenten durch Urteil vom 29. März 2012 abgewiesen. Es hat in den Entscheidungsgründen festgestellt, dass der Informationsanspruch des Petenten von der LUBW vollumfänglich erfüllt worden ist und dem Petenten kein weiterer Informationsanspruch zusteht. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wurde somit gerichtlich bestätigt.

Im Jahr 2013 beantragte der Petent bei der LUBW die Herausgabe von Informationen zu den gehandhabten und emittierten Stoffen der anderen Firma in der Gemeinde für das Jahr 1992. Mit Schreiben vom 5. August 2013 erhielt der Petent die Emissionserklärung dieser Firma für das Jahr 1992. Mit Schreiben vom 8. August und 16. September 2013 erhob der Petent Widerspruch, da er die Auskünfte der LUBW als un-

vollständig ansah. Er begehrte die Beantwortung von folgenden Fragen und Zusatzfragen:

- Welche Emissionsstoffe dieser Firma vor Inkrafttreten des neuen UIG der Geheimhaltung unterstellt waren?
- Wie sich die bei diesem Chlorchemieproduktionsprozess im Brennerraum und an den Brennern entstehenden Abfallprodukte bei dieser Firma chemisch zusammensetzen und welche Prozesschemikalien eingesetzt werden?
- Wo diese Abfallprodukte, die kontaminierten Filter und verunreinigten Fertigprodukte damals entsorgt wurden und heute entsorgt werden?
- In welchen Mengen diese Abfallprodukte bei dieser Firma anfallen?
- Wenn es bei den gasförmigen polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und den gasförmigen polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) zu O-Emissionen kommt, die aber nur während des Brennvorgangs entstehen können, diese dann auch und in welchen Mengen zwangsläufig an den Abfallprodukten adsorbiert sind?
- Wie und wo in der Produktionsanlage dieser Firma die Dioxine und Furane eliminiert werden, z. B. durch Verbrennung oder aber durch fotochem. Abbau durch hochdisperses Titandioxid und UV-Strahlung?
- Warum die bei diesem Chlorchemieproduktionsprozess anfallenden Dioxine und Furane nicht wie bei dieser Firma in den Emissionserklärungen der betroffenen Firma deklariert sind? Vor allem diese Frage wollte der Petent sehr genau beantwortet haben.

Um dem anhängigen Petitionsverfahrens des Petenten nicht vorzugreifen, ist bisher noch nicht über den Widerspruch des Petenten entschieden worden. Dieses Vorgehen ist dem Petenten mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 mitgeteilt worden. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wird die LUBW über den Widerspruch des Petenten entscheiden. Angemerkt werden kann insoweit, dass auch hier der bereits genannte Grundsatz gilt, dass nur die Umweltinformationen herauszugeben sind, die bei der Behörde vorliegen und dass keine Pflicht der Behörde zu Erklärungen bzw. Auswertungen besteht.

3.5 Vorwurf der Unterlassung von ausreichenden Analysen der Abfallstoffe und emittierter Partikel der betroffenen Firma, u. a. auch Analysen auf Dioxine und Furane, zusätzlich verknüpft mit der Frage, ob die Entsorgung der Abfälle/des Grits aus der Aerosil-Produktion auf die Kreismülldeponie zulässig war

Für Abfälle aus dem Aerosil-Bereich liegen Analysen entsprechend der Abfallablagereverordnung (AbfAbIV) aus den Jahren 2007 und 2008 vor. Da sich die Verfahrenstechnik seit den 1990er-Jahren nicht geändert hat, können diese Analysen auch als repräsentativ für die früheren Jahre angesehen werden. Die Abfälle wurden auf verschiedene Parameter un-

tersucht, die für die Einstufung der Abfälle relevant sind. Aufgrund der Ergebnisse der Emissionsmessungen bei der anderen Firma im Jahr 1990 wurde eine Analyse der Abfälle auf Dioxine und Furane nicht durchgeführt.

Die Werte der Analysen aus den Jahren 2007 und 2008 liegen weit unter den Kriterien für die Einstufung eines Abfalls als gefährlicher Abfall nach AbfAbIV, DepV und den vorläufigen Vollzugshinweisen des Umweltministeriums zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen vom 28. Oktober 2002. Laut den v. g. Vollzugshinweisen handelt es sich somit um nicht gefährliche Abfälle. Die gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle (H-Kriterien) nach Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle bzw. die Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 AVV für die zugehörigen H-Kriterien auf das Produkt Aerosil treffen ebenfalls nicht zu. Gemäß der AbfAbIV, DepV und den Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen vom 28. Oktober 2002 dürfen Aerosil-Abfälle aufgrund der Analysen auf der Kreismülldeponie entsorgt werden. Die Messwerte der verschiedenen Parameter liegen weit unter den Zuordnungskriterien für die Deponie. Der „Gutachter“ hält eine Belastung der Abfälle durch Dioxine und Furane oder anderer Chlororganika ebenfalls für unwahrscheinlich.

3.6 Vorwurf von nicht adäquaten Reaktionen von Staatsanwaltschaften und Gerichten

Der Vorwurf, Staatsanwaltschaften und Gerichte hätten nicht adäquat auf die vom Petenten erstatteten Strafanzeigen reagiert, ist objektiv nicht nachzuvollziehen.

Sämtliche vom Petenten seit Ende der 1980er-Jahre erstatteten Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen mutmaßlichen „Umwelt- und Justizskandal“ wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft und verbeschieden. Angabengemäß hat sich keine Anzeige (auch nur im Ansatz) als nachvollziehbar erwiesen. In zahlreichen Fällen wurden die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten durch die zuständigen Behördenleiter als unbegründet zurückgewiesen. Auf weitere Dienstaufsichtsbeschwerden sah auch das Justizministerium, zuletzt am 14. Juni 2016, keinen Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht.

Soweit gleichzeitig die inadäquate Reaktion von Gerichten gerügt wird, verbietet sich von vornherein eine Bewertung, da die Gerichte ihre rechtsprechende Tätigkeit innerhalb der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ausüben. Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Petitionsausschuss auch keine Urteile oder anderen gerichtlichen Entscheidungen überprüfen.

3.7 Das mit einem demokratischen Verständnis nicht vereinbare grundsätzliche Weisungsrecht des (Landes-)Justizministers

Das Weisungsrecht von übergeordneten Stellen, u. a. des Ministers der Justiz und für Europa, ist in § 147 Gerichtsverfassungsgesetz gesetzlich verankert. Das Weisungsrecht kann jedoch gerade nicht willkürlich und unbeschränkt ausgeübt werden, sondern wird durch das Legalitätsprinzip begrenzt. Für eine Änderung der derzeitigen Rechtslage durch den Gesetzgeber besteht laut Umweltministerium kein Anlass.

3.8 Erforderliche Änderungen des Umweltinformationsgesetzes und des Umwelthaftungsgesetzes

Am 13. November 2014 hat der Landtag in der letzten Legislaturperiode das UVwG beschlossen, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Es bündelt das Umweltverwaltungsrecht in einem einzigen Gesetz, gestaltet auch den Umweltinformationsanspruch näher aus (§§ 24 ff. UVwG) und löste das bis dahin geltende Landesumweltinformationsgesetz (LUIG – vom 24. März 2006 BWGBl. 2006, 112) ab. Ziel des neuen Umweltverwaltungsgesetzes ist es, die Transparenz staatlichen Handelns zu verbessern und den Zugang zu Umweltinformationen aktiv zu fördern und zu erleichtern.

Im UVwG werden zum Teil die Regelungen des LUIG übernommen, die Regelungssystematik jedoch bürgerfreundlicher ausgestaltet. Zur Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften über den Umweltinformationsanspruch wird auf die bisherige Verweisungstechnik verzichtet und stattdessen eine Vollregelung getroffen, die für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich und ohne Hinzuziehung weiterer Vorschriften ersichtlich ist.

Daneben erfolgen grundlegende Verbesserungen, die auch über die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes hinausgehen. Hierzu zählt insbesondere § 25 Absatz 3, der bestimmt, dass eine Behörde, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, den Antragsteller nicht an eine andere Stelle verweisen darf, sondern sie muss den Antrag selbst an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn ihr diese bekannt ist. In § 26 wird in Absatz 1 das Ziel der Erleichterung des Informationszuges – die Transparenz des Handelns der öffentlichen Verwaltung – festgeschrieben und eine Pflicht zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgestellt. Weiter wird in Absatz 3 eine Beratungspflicht der informationspflichtigen Stellen festgelegt.

Das UVwG wurde zudem an neueste europarechtliche Vorgaben angepasst, so insbesondere die in § 23 enthaltene Definition der informationspflichtigen Stelle.

Die nach der Rechtsprechung des EuGH eng auszulegenden Gründe und das Verfahren zur Ablehnung sind in den §§ 27 bis 29 geregelt und entsprechen europarechtlich der Aarhus-Konvention und der UI-RL (RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und Rates v. 28. Januar 2003). In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird insbesondere festgeschrieben, dass – wie auch schon im

Landesumweltinformationsgesetz geregelt war – der Ablehnungsgrund entgegenstehender Betriebsgeheimnisse nicht gilt, soweit es um Umweltinformationen über Emissionen geht.

Nicht zuletzt wurde auch die Gebührenregelung in § 33 bürgerfreundlich gestaltet, indem zusätzlich zur schon geltenden, auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Gebührenfreiheit der Gewährung bloßer Akteneinsicht sowie einfacher Auskünfte auf eine Gebührenerhebung unterhalb der Schwelle des erheblichen Bearbeitungsaufwandes verzichtet wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Regelungen zur Umweltinformation im UVwG bürgerfreundlich und transparenzfördernd sind und europarechtlichen Vorgaben entsprechen.

III. Ergebnis

Die Vorgänge aus den 1980er- bis 2000er-Jahren wurden nochmals intensiv geprüft und bewertet, sofern dies nach dieser langen Zeit noch möglich war. Der Vorwurf eines kollektiven Organisationsverschuldens aufgrund inadäquater Reaktionen der Behörden und unzureichender Unterstützung der Behörden ist nach den oben gemachten Ausführungen nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

23. Petition 16/1496 betr. Gesetzliche Regelung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent begehrt, für Dienstaufsichtsbeschwerden über die verfassungsrechtliche Grundlage in Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hinaus eine einfache gesetzliche Regelung zu schaffen, die insbesondere das Beschwerdeverfahren umfasst. Der Petent hat sein Anliegen an die Petitionsausschüsse des Bundestages und der Länder sowie an die Bundesregierung, die Bundeskanzlerin, den Bundesrat und den Bundespräsidenten gerichtet.

Das Petitionsrecht nach Artikel 17 GG eröffnet jedermann außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes einen Weg, auf dem er seine Anliegen in verschiedenster Art an die Verwaltung und die Volksvertretung herantragen kann, verbunden mit dem Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung. Wie in einer Reihe anderer Landesverfassungen hat Baden-Württemberg in Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung die Grundrechte des Grundgesetzes, so auch das Petitionsrecht, in Bezug genommen und im Landesverfassungsrecht verankert.

Der Schutzbereich des Petitionsrechts umfasst Bitten oder Beschwerden, d. h. alle Anliegen, die kennzeichnet, dass sie entweder ein bestimmtes Verhalten staat-

licher Stellen wünschen oder ein solches angreifen. Zu den Beschwerden gehören die Gegenvorstellung und die Dienstaufsichtsbeschwerde, die als nicht förmliche Rechtsbehelfe im Petitionsrecht wurzeln. Mit ihnen soll gerade neben den förmlichen Rechtsbehelfen ein zusätzlicher Weg eröffnet werden, auf dem ein Anliegen an den Staat herangetragen werden kann.

Charakteristisch für das Petitionsrecht und damit auch für die Dienstaufsichtsbeschwerde ist mithin der Zugang zum Staat außerhalb förmlicher Verfahrensrechte. Das Petitionsrecht ist als „grundrechtliche Befugnis, Rechte, Interessen, Wünsche usw. gegenüber dem Staat auch außerhalb der regulären Rechtsmittelwege zur Geltung zu bringen“ (vgl. Maunz-Dürig, Kommentar Grundgesetz, Artikel 17, RdNr. 48), zu verstehen. Abgesehen davon, dass die Petition schriftlich einzureichen ist, hat der Verfassungsgeber daher bewusst davon abgesehen, für das Petitionsrecht bestimmte und vom Petenten zu beachtende Verfahrensvorschriften, insbesondere Form- und Fristenfordernisse, vorzusehen. Als formloser Rechtsbehelf kann die Dienstaufsichtsbeschwerde daher auch keine förmlichen Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel ersetzen. Sie schiebt die Umsetzung von Entscheidungen oder Maßnahmen nicht auf oder verhindert sie. Auch der Petent selbst geht dementsprechend davon aus, dass es sich um ein „nicht förmliches Verfahren“ handelt, das von formalen Rechtsbehelfen abzugrenzen ist.

Vor diesem Hintergrund bedarf es zusätzlich zur Verankerung des Petitionsrechts im Grundgesetz und in der Landesverfassung keiner einfachgesetzlichen Regelung oder Verwaltungsvorschrift. Da das Verfahren gerade nicht förmlich sein soll, liegt keine Gesetzeslücke vor. Das Anliegen des Petenten, in nachrangigen Rechtsvorschriften Verfahrensregeln zu verankern, würde vielmehr die verfassungsrechtlichen Vorgaben konterkarieren, die gerade beim Petitionsrecht kein Verfahren vorschreiben. Darüber hinaus läuft das Anliegen des Petenten der erklärten Zielsetzung der Landesregierung im Bereich des Bürokratieabbaus und der Bürokratievermeidung zuwider, wonach nur das zwingend Erforderliche zu regeln ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

24. Petition 16/1567 betr. Löschung der Daten im Internet für ehemalige Häftlinge

I.

Der Petent beanstandet, dass im Internet trotz Verbüßung seiner Haftstrafe weiterhin personalisierte Berichterstattungen betreffend seine vor einigen Jahren begangenen Straftaten auffindbar seien und begehrt diesbezüglich eine gesetzliche Neuregelung.

II.

Die Vorschriften des hiesigen Justizvollzugsgesetzbuches zur Löschung und Anonymisierung von Daten von Gefangenen werden seitens der Justizvollzugsbehörden eingehalten. Danach sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten vom Gefangenen und ihnen zuordenbaren Dritten grundsätzlich fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung eines Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt zu löschen oder so zu anonymisieren, dass die Daten nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

Personenbezogene Daten über (ehemalige) Gefangene werden weder veröffentlicht noch öffentlich zugänglich gemacht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

25. Petition 16/1699 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Beschwerde über das Justizministerium

Der Petent bittet mit Schreiben vom 23. November 2017 um Untersuchung der Sachbehandlung seiner Strafanzeige und seiner Beschwerden durch die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft und das Ministerium der Justiz und für Europa.

I. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 9. März 2017 zeigte der Petent seinen Nachbarn wegen eines angeblichen Vorfalls am 8. März 2017 an. Der Beschuldigte soll den auf einem Fahrrad fahrenden Petenten beleidigt haben, diesem nachgegangen sein und ihn an der Schulter gepackt haben, um ihn vom Fahrrad zu ziehen. Der Petent habe einen Sturz verhindern können und habe einen stechenden Schmerz im Schulter-/Brustwirbelbereich verspürt. Sodann sollen weitere Beleidigungen durch den Beschuldigten erfolgt sein. Hintergrund der Auseinandersetzung soll die wiederholte Behauptung des Petenten, der Beschuldigte halte als Anlieger beim Befahren des dortigen Wohnweges die erforderliche Schrittgeschwindigkeit nicht ein und gefährde hierdurch Fußgänger, sein.

Mit Verfügung vom 28. Juni 2017 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung ein. Dabei wird ausgeführt, dass sich das Geschehen nicht hinreichend habe nachweisen lassen. Der Beschuldigte habe sich nicht zum Tatvorwurf geäußert und der Petent soll keinen Nachweis über etwaige Verletzungen erbracht haben. Unbeteiligte Zeugen und andere Beweismittel zum Nachweis der Tat seien nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 beschwerte sich der Petent gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Mit Verfügung des Generalstaatsanwalts vom 7. August 2017 wurde der Beschwerde mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass gemäß § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung abgesehen wurde. Als Begründung wurde angeführt, dass das kriminelle Unrecht gering und die Tatfolgen nicht schwerwiegend seien. Das nötige Verhalten durch Festhalten an der Schulter, um das Anhalten zu erzwingen, sei nur von kurzer Dauer gewesen. Die körperliche Beeinträchtigung in Form von Schmerzen erfülle zwar den Tatbestand der Körperverletzung, stelle jedoch eine einfachste Verletzungsfolge dar.

Mit der an das Ministerium der Justiz und für Europa gerichteten und als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandelnden Eingabe vom 22. August 2017 beantragte der Petent, die Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Das Ministerium der Justiz und für Europa gab mit Bescheid vom 9. November 2017 der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde keine Folge.

II. Petitionsvorbringen

Der Petent bittet um Untersuchung, ob sich Bedienstete der Staatsanwaltschaft aufgrund der Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht haben und ob sich Bedienstete der Generalstaatsanwaltschaft und des Ministeriums der Justiz und für Europa der Beihilfe zur Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht haben, indem sie die Beschwerden des Petenten zurückgewiesen haben.

III. Bewertung

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen, ist nach Angaben des Justizministeriums rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Die Verletzungsfolgen der angezeigten Tat waren angelegemäßig nicht so erheblich, dass sie eine Anklageerhebung erfordern würden.

Soweit die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zunächst mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hatte, wurde diese Entscheidung von der Generalstaatsanwaltschaft abgeändert.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine andere Bewertung des Vorbringens rechtfertigen würden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

26. Petition 16/1752 betr. Versicherungswesen, Gesetzesänderung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent regt die Initiierung einer Gesetzesinitiative auf Bundesebene an, mit der die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch Versicherungsunternehmen bei einem Schadensfall (Sachversicherung) zugunsten des Verbraucherschutzes aufgehoben werden soll.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petition enthält zunächst die Behauptung, dass Versicherer von ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung des Versicherungsvertrags nach einem Schadensfall (Sachversicherung) „fast immer Gebrauch“ machen würden.

Inwiefern die Behauptungen des Petenten tatsächlich zutreffen, kann von Seiten der beteiligten Ministerien und von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. (VZBW) so nicht eindeutig bestätigt werden.

Zahlen und Fälle, bei denen nach Angaben der sachbefassten Ministerien Versicherungsnehmern nach einem Versicherungsfall durch das Versicherungsunternehmen gekündigt wurde, sind dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nur in absoluten Einzelfällen bekannt, die als Verbraucheranfrage an das Ministerium herangetragen wurden.

2017 verzeichnete die VZBW angabegemäß 58 Anfragen und Beschwerden von Verbrauchern in Bezug auf die Kündigung durch den Versicherer. Dabei sei laut VZBW festzustellen, dass Versicherer immer weniger außerordentlich kündigten. Dies zeige sich auch daran, dass lediglich elf Kündigungsfälle in 2017 eine außerordentliche Kündigung nach einem Versicherungsfall betrafen.

Daher könne nicht bestätigt werden, dass Versicherer von ihrem Recht auf Kündigung nach einem Schadensfall „fast immer Gebrauch“ machten. Im Gegenteil ist es nach Beobachtung der VZBW so, dass Versicherer statt außerordentlicher Kündigungen den einfacheren Weg der ordentlichen Kündigung wählten. Da Sachversicherungen regelmäßig Jahresverträge seien, die mit einer Frist von maximal drei Monaten zu kündigen sind, sei dieser Weg der ordentlichen Kündigung aus Sicht der Versicherer der einfachere Weg.

Versicherungsnehmer müssten sich im Falle einer solchen Kündigung tatsächlich recht schnell nach einem anderen Versicherer umschauen. Dies könne für Verbraucher zwar zu Zeitdruck und Suchaufwand und eventuell auch zu schlechteren Bedingungen und/oder höheren Beiträgen für den Neuabschluss eines Vertrags gegenüber dem bisherigen Vertrag führen. Der Abschluss einer neuen Versicherung sei aber nur in Ausnahmefällen grundsätzlich nicht mehr möglich.

2. Rechtliche Würdigung

§ 92 Absatz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gibt jeder Vertragspartei eine versicherungsfallbedingte Kündigungsmöglichkeit. Dadurch soll beiden Vertragsparteien ermöglicht werden, sich aufgrund der anlässlich der Schadensregulierung gemachten Feststellungen und Beobachtungen von einer nicht mehr gewünschten Vertragsbeziehung zu lösen. Die Vorschrift kommt also Versicherern und Versicherungsnehmern grundsätzlich gleichermaßen zugute.

Nach der gesetzlichen Ausgestaltung ist das Motiv der Kündigung aber irrelevant. Eine Kündigung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Versicherer kann daher nach § 92 Absatz 1 VVG auch aus Gründen kündigen, die mit dem Verhalten des Versicherungsnehmers im Rahmen der Schadensregulierung nichts zu tun haben; zum Beispiel um sich von einem schlechten Risiko zu trennen. Umgekehrt kann aber auch ein Versicherungsnehmer von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen, um bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag zu anderen, besseren Konditionen abzuschließen.

Das Anliegen des Petenten zielt auf eine Änderung des VVG ab, soweit es Sachversicherern ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalls einräumt.

Damit läuft das Anliegen des Petenten letztendlich auf eine Einschränkung der Vertragsfreiheit bzw. auf einen Kontrahierungszwang für Versicherungsunternehmen hinaus.

Eine Änderung von § 92 VVG ist dem Bundesgesetzgeber vorbehalten. Denn das Versicherungsvertragsgesetz unterfällt dem privatrechtlichen Versicherungswesen und damit der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Gemäß Art. 72 Absatz 1 GG haben die Länder in diesem Bereich die Befugnis zur Gesetzgebung jedoch nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungsbefugnis jedoch Gebrauch gemacht.

Eine der Petition entsprechende Gesetzesinitiative würde darauf abzielen, die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach einem Versicherungsfall – ggf. durch eine Verlängerung der Kündigungsfrist oder Einführung weiterer Voraussetzungen – einzuschränken oder zu streichen.

Eine Beurteilung, ob eine Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit und eine Änderung des VVG notwendig sind, ist aufgrund der angabegemäß geringen Fallzahlen schwierig. Die oben angeführten Ausführungen der VZBW legen aber nahe, dass hier kein gravierendes Problem für Verbraucher vorliegt.

3. Ordnungspolitische Würdigung

Eine Einschränkung der Vertragsfreiheit bzw. ein Kontrahierungszwang für Versicherungsunternehmen ist auch aus ordnungspolitischen Gründen kritisch zu be-

werten. So ist nicht auszuschließen, dass die Forderung des Petenten, wonach „Versicherer nicht berechtigt werden beim Schadensfall außerordentlich zu kündigen, sondern die Laufzeit in der Police abgewartet werden muss“, negative Konsequenzen für die Versicherungsgemeinschaft als Ganzes zeitigen kann.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Dr. Weirauch

26. 04. 2018

Die Vorsitzende:
Böhlen